Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/334

15. 03. 73

Sachgebiet 50

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 1972

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Vorbemerkungen	3
2	Probleme im Verhältnis des Wehrbeauftragten zur Bundeswehr	3
2.1	Zuständigkeitsfragen	3
2.2	Fragen der Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	4
3	Änderung und Ergänzung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages	5
4	Schutz der Grundrechte	5
4.1	Grundrechte und militärischer Pflichtenkreis	5
4.2	Die Würde des Menschen im militärischen Bereich	6
4.3	Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit	7
4.3.1	Haar- und Barttracht	7
4.3.2	Durchsuchung, Untersuchung, Beschlagnahme	8
4.4	Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit	8
4.5	Das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung	9
4.6	Die Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und die politische Betätigung in den Streitkräften	11
5	Die Grundsätze der Inneren Führung	14
5.1	Die Entwicklung der Inneren Führung im Berichtsjahr	14
5.2	Die Grundsätze der Inneren Führung und die Anwendung des Rechts in den Streitkräften	16
5.2.1	Der Rechtsberater	18
5.2.2	Der Rechtslehrer	19

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

		Seite
5.3	Probleme im Bereich von Bundeswehr und Gesellschaft	22
5.3.1	Wehrgerechtigkeit	22
5.3.2	Schule und Bundeswehr	23
5.3.3	Die Reservistenkonzeption	25
5.3.4	Der Hauptfeldwebel für Reservisten	26
5.3.5	Bundeswehr und Bevölkerung	28
5.4	Probleme im Bereich der institutionellen Menschenführung und der Fürsorge	31
5.4.1	Die Neuordnung der Ausbildung in den Streitkräften	31
5.4.2	Fragen der Personalführung	33
5.4.3	Fürsorge und Betreuung	38
5.4.4	Bearbeitung von Wehrbeschwerden und Anträgen	43
5.5	Probleme im Bereich der individuellen Menschenführung	44
5.5.1	Zum Begriff der Disziplin	44
5.5.2	Militärische Ordnung und Führungsstil	45
6	Wehrdisziplinarrecht, Strafrecht	49
6.1	Wehrdisziplinarrecht	49
6.1.1	Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts	49
6.1.2	Die Truppendienstgerichte	50
6.1.3	Disziplinarrechtliche Einzelfragen	51
6.2	Strafrecht	53
6.2.1	Informationstagungen über die Wehrstrafgerichtsbarkeit in einem Verteidigungsfall	53
6.2.2	Wehrstrafrecht	53
6.2.3	Strafgesetzbuch	55
6.2.4	Rauschmittelmißbrauch und Alkoholmißbrauch	56
6.3	Bundeswehrvollzugsordnung	56
7	Schlußbemerkung	57
8	Einzelberichte und Weisungen	57
9	Anlagen	58
9.1	Vorbemerkungen	58
9.2	Inhalt der statistischen Übersichten	59
9.3	Truppenbesuche und Vortragstätigkeit	72
9.4	Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1971 und ihre Beratung durch den Deutschen Bundestag	74
9.5	Organisationsplan	75

Zugeleitet mit Schreiben des Wehrbeauftragten des Bundestages vom 2. März 1973 — I — Az 02-11-01

1 Vorbemerkungen

Die Reformbestrebungen des Bundesministers der Verteidigung, die sich im Jahre 1971 deutlich abzeichneten, fanden im Berichtsjahr 1972 ihre Fortsetzung in konkreten Reformmaßnahmen im Bereich der Bundeswehr. Von besonderer Bedeutung waren die Umstellung auf den verkürzten Grundwehrdienst, die Neuordnung der Ausbildung in den Streitkräften, die Realisierung der Reservistenkonzeption und die Änderung des Wehrdisziplinarrechts. Andere Reformmaßnahmen wurden durch die Vorverlegung der Wahlen zum Siebenten Deutschen Bundestag beeinträchtigt, wichtige gesetzgeberische Vorhaben konnten nicht weiter verfolgt werden. Zu bedauern ist insbesondere das Scheitern des Dritten Änderungsgesetzes zum Gesetz über den zivilen Ersatzdienst. Auch die vom Verteidigungsausschuß beabsichtigte Klärung von Fragen meiner Zuständigkeit blieb aus.

Die Wahlen zum Siebenten Deutschen Bundestag wirkten sich auf die Streitkräfte jedoch auch in anderer Weise aus. Der Pluralismus politischer Auffassungen und Aktivitäten im zivilen Bereich der Gesellschaft spiegelte sich auch in den Einstellungen und Verhaltensweisen der Soldaten wider. So konnten in den Streitkräften während des Wahlkampfes häufig Beweise starken politischen Engagements, gelegentlich begleitet von einem harten Aufeinanderprallen der politischen Auffassungen, beobachtet werden.

In seiner Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 hat der Bundeskanzler Wehrpflicht und Zivilverteidigung als „sinnvollen Dienst für die freie Gemeinschaft unserer Bürger" bezeichnet und hervorgehoben, daß eine Wehrstruktur zu finden sei, die den künftigen Aufgaben der Streitkräfte gerecht werden müßte.

Die Grundsätze der Inneren Führung wurden durch die Herausgabe einer Zentralen Dienstvorschrift im September des Berichtsjahres verdeutlicht. Ich begrüße diesen Versuch, eine verbindliche Vorschrift für den Bereich der Inneren Führung in lehr- und lernbarer Form zu schaffen. Nach meiner ersten Beurteilung der neuen Vorschrift bleiben jedoch einige Fragen offen, deren ich mich im vorliegenden Jahresbericht in besonderer Weise angenommen habe.

Disziplin und militärische Ordnung — ein Schwerpunkt meines Jahresberichtes 1971 — beschäftigten auch im Berichtsjahr nicht nur die Streitkräfte, sondern fanden wiederum Beachtung im zivilen Bereich der Gesellschaft. Wenn auch im Jahre 1972 ein weiteres Ansteigen der Zahlen der eigenmächtigen Abwesenheit und der Tätlichkeiten gegen Vorgesetzte und allzuoft grobe Nachlässigkeit der Soldaten im Umgang mit Material und Gerät verzeichnet werden mußten, so haben sich doch die Hinweise und Klagen zum Problem der Disziplin vermindert.

2 Probleme im Verhältnis des Wehrbeauftragten zur Bundeswehr

2.1 Zuständigkeitsfragen

In seiner Stellungnahme zu meinem Jahresbericht 1971, in welchem ich im zweiten Abschnitt unter der Überschrift „Die Probleme des Wehrbeauftragten im Spannungsfeld zwischen Bundeswehr und Parlament" Fragen meiner Zuständigkeit unter Darlegung der unterschiedlichen Standpunkte erörtert hatte, brachte der Bundesminister der Verteidigung zum Ausdruck, daß er in allen von mir angeschnittenen Fragen auf seinem, meine Zuständigkeit beschränkenden Standpunkt verharre. Zur Klärung dieser Probleme setzte der Verteidigungsausschuß am 8. Juni 1972 eine fünfköpfige Kommission (3. Kommission) ein. Die vorzeitige Auflösung des Sechsten Deutschen Bundestages erlaubte dieser Kommission keine weitere Tätigkeit als die ihrer Konstituierung. Die im Jahresbericht 1971 aufgeführten Zuständigkeitsfragen müssen nun im Siebenten Deutschen Bundestag entschieden werden. Dies ist um so wesentlicher, als es im Berichtsjahr wiederum unterschiedliche Auffassungen bei der Beurteilung von Kompetenzen gab. Die Probleme leiteten sich aus einer unterschiedlichen Interpretation des Begriffs „Grundsätze der Inneren Führung" her. Soweit gleichartige Probleme bereits im Berichtsjahr 1971 erörtert worden waren, werden sie im vorliegenden Jahresbericht nicht erneut angesprochen; die folgenden Beispiele von Zuständigkeitsstreitigkeiten erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei der Überprüfung einer Eingabe stellte der Inspekteur einer Teilstreitkraft mein Recht auf Überprüfung in einem Vorfall in Frage, bei welchem ein Kommandeur es unterlassen hatte, in einem Schreiben an einen Rechtsanwalt, dem Interessenvertreter einer seiner Soldaten, sachgerechte Auskunft zu geben und sich der üblichen Höflichkeitsformen zu bedienen. Bei Schadensersatzangelegenheiten und Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden wurde vom Bundesminister der Verteidigung mehrfach die Auffassung vertreten, in diesen Fällen wäre meine Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten vom 26. Juni 1957 (WBeauftrG) nicht gegeben. Bei einer Anfrage, wann mit einer Entscheidung in einer Gnadensache zu rechnen sei, gab man mir zu erkennen, daß derartige Anfragen nicht zu meinem Kompetenzbereich gehörten, da Grundsätze der Inneren Führung nicht berührt wären. Schließlich zog der Bundesminister der Verteidigung meine Zuständigkeit in Zweifel, als ich mich in die Frage der Zwangsmitgliedschaft der Sanitätsoffiziere in den Heilberufekammern einschaltete. Andererseits erhielt ich, nachdem zunächst ein von mir erbetener Bericht zu der Entwendung eines Kampfpanzers verweigert wurde, die erwünschte Auskunft auf Grund einer Weisung des Inspekteurs des Heeres,

der eine mögliche Verletzung von Sicherheits- und Wachvorschriften nicht ausschloß.

Von der Zahl her sind diese Streitfragen weiterhin unbedeutend; auch konnten die hier angesprochenen Fälle überwiegend unbürokratisch doch ausreichend, allerdings mit Zeitverzug, bearbeitet werden, so daß ich nur vereinzelt um eine Weisung des Verteidigungsausschusses gemäß dem im Schriftlichen Bericht des Verteidigungsausschusses vom 13. April 1967 geregelten Verfahren ersuchen mußte. Ich halte aber meine Auffassung aufrecht, daß in allen diesen Fallgruppen und Einzelfällen meine Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 des Wehrbeauftragtengesetzes gegeben war. Die Grundsätze der Inneren Führung sind immer dann berührt, wenn das Verhältnis von Bundeswehr und Gesellschaft in Frage steht. Auch gehört es zum Bereich der Inneren Führung und deren Grundsätze, wenn gegenüber dem Soldaten Ermessensentscheidungen — wie zum Beispiel in Schadensersatzsachen oder bei Billigkeitsentscheidungen — ergehen. Diese Entscheidungen haben ihren Ausgangspunkt in der Institution Bundeswehr und sind geeignet, tief in das Verhältnis des Soldaten zu dieser Institution einzugreifen.

In seiner Stellungnahme zum Jahresbericht 1971 vertrat der Bundesminister der Verteidigung zum Weisungsrecht des Verteidigungsausschusses gemäß § 2 Abs. 1 WBeauftrG die Auffassung, die Ausübung des Weisungsrechts durch den Verteidigungsausschuß setze stets voraus, daß es sich um die „Angelegenheit eines Soldaten" handele. Diese Auffassung ist unrichtig. Eine derartige Begrenzung meines gesetzlichen Auftrags ist nur in § 2 Abs. 2 WBeauftrG erfolgt, somit in den Fällen, in denen ich nach „pflichtgemäßem Ermessen" tätig werde. Eine Weisung des Verteidigungsausschusses gemäß § 2 Abs. 1 WBeauftrG läßt demgegenüber ohne Beschränkung auf das soldatische Statusverhältnis mein Tätigwerden zur Prüfung von Vorgängen im gesamten Bereich der Verteidigung zu, soweit diese Fragen dem Verteidigungsausschuß und entsprechend dem Bundesminister der Verteidigung zuzuordnen wären. Damit kann ich Weisungen auch für die Überprüfung von verteidigungsbezogenen Problemen der Wehrpflichtigen und Reservisten erhalten und befolgen. In diesen Fällen nimmt der Wehrbeauftragte, nicht wie behauptet wird, Aufgaben eines vom Grundgesetz nicht vorgesehenen zivilen „Ombudsmans" wahr, sondern Aufgaben, die ihm als „Wehrbeauftragten" gesetzlich obliegen.

2.2 Fragen der Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

Die Zusammenarbeit zwischen Wehrbeauftragtem und den Streitkräften verlief auch im Berichtsjahr außerhalb der bereits genannten Kompetenzstreitigkeiten ohne wesentliche Schwierigkeiten. Einige Verhaltensweisen bei der Bearbeitung von Überprüfungsversuchen waren zu beanstanden. So schloß ein Bataillonskommandeur seine an mich gerichtete Stellungnahme zu der Eingabe eines Feldwebels mit dem Zusatz ab, das Bataillon „mißbillige" die mangelnde Einsicht dieses Soldaten. Von einem Unteroffizier mit Portepee müsse erwartet werden, daß er die Möglichkeiten von Aussprache, Vermittlung oder Meldung beim nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten ausschöpfe, bevor er den Wehrbeauftragten bemühe. Eine Klärung wäre dann mit weniger Verwaltungsaufwand möglich gewesen.

In einem weiteren Fall brachte ein stellvertretender Divisionskommandeur in einem Beschwerdebescheid nach der Wehrbeschwerdeordnung sein Erstaunen darüber zum Ausdruck, daß der Soldat seine Wehrbeschwerde auch an mich gesandt hatte. Er sah sich dadurch zu der Annahme gezwungen, daß der Soldat zu ihm als nächsthöherem Disziplinarvorgesetzten kein oder nur wenig Vertrauen auf eine gerechte und sachliche Entscheidung habe oder aber erreichen wollte, daß „alle von Ihnen angeschriebenen Herren — ob Zivil oder Militär — meine Entscheidung kontrollieren und unter Umständen eine Einflußnahme ausüben könnten". Wenn ich auch dem Vertrauensverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen größte Bedeutung beimesse und bei Bagatellfällen anrate, den Weg der Aussprache zu suchen, so darf jedoch dadurch das Recht auf § 7 WBeauftrG nicht eingeengt werden. Die betreffenden Vorgesetzten wurden darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber mit gutem Grund in § 7 Satz 1 WBeauftrG bestimmt hat, daß sich der Soldat ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an mich wenden kann.

Gelegentlich wird auch das Verhältnis zwischen einer Eingabe an den Wehrbeauftragten und einer Beschwerde nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung verkannt. Richtet der Soldat eine von ihm als „Beschwerde" bezeichnete Eingabe nur an mich und legt er nicht zugleich eine sach- und wortgleiche Beschwerde nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung vom 23. Dezember 1956 bei der dafür zuständigen Stelle ein, so ist es unzulässig, wenn die von mir um Auskunft gebetene Stelle der Bundeswehr diese Eingabe in eine Wehrbeschwerde umdeutet und darüber in Form eines Beschwerdebescheides entscheidet. Eine dahin gehende stillschweigende Zustimmung des Soldaten kann nicht vermutet werden. Man wird meist davon ausgehen können, daß der Soldat zwischen Wehrbeschwerde und Petition zu unterscheiden weiß. Es ist unschädlich, wenn er seine Eingabe nicht als „Eingabe", sondern als „Beschwerde" bezeichnet hat. Die Begriffe „Beschwerde" und „Eingabe" finden sich im Gesetz über den Wehrbeauftragten mehrfach nebeneinander, ohne daß ihnen eine unterschiedliche Bedeutung zukommt. Besondere Kritik muß das Verhalten einer Dienststelle der Bundeswehr hervorrufen, die eine an mich gerichtete Beschwerde als Wehrbeschwerde behandelte und im Beschwerdebescheid als unzulässig zurückwies, da sie bei mir als der sachlich nicht zuständigen Stelle und verspätet eingelegt worden wäre.

Auch in diesem Berichtsjahr konnte ich wieder feststellen, daß Soldaten, insbesondere die Wehrpflichtigen, in der Truppe nicht ausreichend über Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten infor-

miert werden. Da die Erfüllung meines gesetzlichen Auftrags eine solche Unterrichtung voraussetzt, muß ich darauf bestehen, daß durch entsprechende Befehle in den Ausbildungsanweisungen bei der Unterrichtung über die Rechtsschutzmöglichkeiten des Soldaten schon unmittelbar nach Beginn der Ausbildung auf die Institution des Wehrbeauftragten ausreichend hingewiesen und dieser Hinweis von Zeit zu Zeit wiederholt wird. Dabei sollte auch der Erlaß „Truppe und Wehrbeauftragter" vom 12. Oktober 1966 besondere Berücksichtigung finden. Nicht das Wort reden kann ich allerdings einem Vorschlag, der mich in diesem Zusammenhang erreichte, „am Ein- und Ausgang jeder Kaserne ein großes Plakat, auf einigen Gängen der Kaserne Plakate mittlerer Größe und auf den Stuben kleinere Schilder anbringen zu lassen, etwa des Inhalts: Soldat — kennst Du Deine Rechte? Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages steht Dir zur Verfügung!" Eine derartige „Eigenwerbung" würde meines Erachtens eine Vielzahl von unbegründeten oder von Bagatelleingaben zur Folge haben und ein latentes, nur selten berechtigtes Mißtrauen gegenüber den Maßnahmen und Befehlen der Vorgesetzten hervorrufen.

Abschließend möchte ich feststellen, daß es die Wahrnehmung meiner Aufgaben erheblich erleichtern würde, wenn in den Streitkräften meine Überprüfungsersuchen möglichst umfassend bearbeitet und mir neue Tatsachen, die bis zum Abschluß des Vorgangs auftreten, auch ohne besondere Aufforderung mitgeteilt würden. So wurde mir in einer Beschwerdeangelegenheit abschließend berichtet, einem Vorgesetzten wäre wegen seines Verhaltens eine Mißbilligung ausgesprochen worden. Die zur Beurteilung des gesamten Vorgangs wichtige Tatsache, daß die Mißbilligung auf dem Beschwerdewege wieder aufgehoben worden war, wurde mir jedoch nicht mitgeteilt.

3 Änderung und Ergänzung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

Im Jahresbericht 1971 hatte ich einleitend darauf hingewiesen, daß der Ausgangspunkt der Streitigkeiten über meine Zuständigkeiten und Befugnisse zumeist in den unzureichenden und unterschiedliche Auffassungen zulassenden Bestimmungen des Wehrbeauftragtengesetzes läge. Der Vorsitzende der bereits erwähnten Kommission des Verteidigungsausschusses hatte mich mit Schreiben vom 23. Juni 1972 um eine zusammenfassende Darlegung der Zuständigkeitsprobleme gebeten. Bei dieser Gelegenheit bezog der Verteidigungsausschuß auch die von mir angeregte Novellierung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten in seine Überlegungen dadurch ein, daß ich aufgefordert wurde, darzulegen „wie gegebenenfalls die Kompetenzen im Gesetz neu abzugrenzen wären".

Meine Stellungnahme übermittelte ich dem Vorsitzenden der Kommission am 13. September 1972 und legte dar, daß „wenn auch die Kompetenzschwierigkeiten den Ausgangspunkt einer Gesetzesänderung kennzeichnen und im Mittelpunkt der Erörterungen stehen werden", nicht verkannt werden dürfe, „daß anläßlich der Novellierung des Wehrbeauftragtengesetzes nicht nur Zuständigkeitsfragen geregelt werden sollten, sondern auch sonstige Schwächen und Ungereimtheiten der bisherigen gesetzlichen Regelung beseitigt werden müßten". Aus diesem Grunde habe ich meinem Schreiben vom 13. September am 29. September 1972 einen Vorentwurf eines „Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wehrbeauftragtengesetzes" nachgereicht. Mit diesem Entwurf schlage ich vor, das Gesetz über den Wehrbeauftragten über die Regelung aktueller Zuständigkeitsfragen hinaus der Entwicklung des Amtsinhaltes anzupassen und sonstige sich aus der bisherigen unzureichenden Fassung ergebende Streitfragen und Unklarheiten zu beseitigen. Zudem macht die Rechtsentwicklung ohnehin eine Reihe von sachlichen und redaktionellen Änderungen des inzwischen über fünfzehn Jahre alten Gesetzes über den Wehrbeauftragten notwendig.

4 Schutz der Grundrechte

4.1 Grundrechte und militärischer Pflichtenkreis

Das Leitbild des Staatsbürgers in Uniform setzt den Staatsbürger in Zivil voraus, der bereit ist, für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung auch durch Erfüllung von Pflichten einzutreten. Ein erheblicher Teil der jungen Menschen steht jedoch unserem Staat teilnahmslos gegenüber. Dies wird an den Schulen, den Universitäten, aber auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen deutlich. Demgegenüber entwickeln Wortführer extremer politischer Auffassungen erhebliche Aktivitäten. Diese Wortführer fordern nicht die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten gegenüber der Gemeinschaft und die Verteidigung unserer rechtsstaatlichen Ordnung, sondern zielen auf die Überwindung dieser Ordnung, die sie als „Systeme" bezeichnen. Daher bilden Wehrbereitschaft, Wehrpflicht und Wehrdienst ein bevorzugtes Angriffsziel. So sieht sich der junge Staatsbürger in immer stärkerem Maße vor und während der Ableistung des Wehrdienstes einer wehrfeindlichen Propaganda ausgesetzt, die ihn zur Kriegsdienstverweigerung oder sogar zur Zersetzung der Streitkräfte auffordert. Dies wird aus zahlreichen Publikationen wie zum Beispiel „LU" (Links um), „Rührt Euch", aus Broschüren und Flugschriften sowie aus sonstigen Aktionen deutlich, die Wehrpflichtige und Soldaten verunsichern und gegen die Streitkräfte und ihre innere Ordnung einnehmen sollen. Besonders bezeichnend ist zum Beispiel die Aufforderung in einem Flugblatt der KPD/ML „Dreht die Gewehre um!"

Mangelndes staatsbürgerliches Bewußtsein, die Ableistung des Wehrdienstes ohne eine Beziehung zu der Notwendigkeit staatsbürgerlicher Pflichten und — wenn auch bisher nur in geringem Maße — die auf Zersetzung der Streitkräfte gerichtete Propaganda, lassen für die Mehrzahl der Wehrpflichtigen

bei der Ausübung der Wehrpflicht ein Spannungsverhältnis zu der Institution der Streitkräfte entstehen. In diesem Spannungsfeld müssen die Ausbilder in der Bundeswehr — häufig jung und entsprechend ohne große Erfahrung — ihre schwierigen Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben ausüben. Bei dieser Ausgangssituation lassen sich Konflikte nicht vermeiden, in denen auch die Reaktionen der Vorgesetzten gelegentlich die rechtlich gebotenen Schranken überschreiten.

Wenn ich auch für das Jahr 1972 wiederum in den Streitkräften keine schwerwiegenden Grundrechtsverletzungen feststellen konnte, so ist doch der Hinweis immer wieder notwendig, daß das Verständnis für die Grundrechte bei Vorgesetzten und Untergebenen weiter gefestigt werden muß. Aus einer Reihe kleinerer Verstöße wird deutlich, daß die Überzeugungskraft der Grundrechte der rechtsstaatlichen Grundordnung das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen nicht immer ausreichend absichert. So lassen die häufig vorkommenden abfälligen Äußerungen über Untergebene und andere kleinere Verfehlungen die gebotene Achtung vor der Persönlichkeit noch vermissen. Gerade darum darf die Ausbildung auf dem Gebiet des Rechts unter keinen Umständen vernachlässigt werden. Aus diesem Grunde werde ich der Rechtsanwendung und der rechtlichen Unterrichtung in den Streitkräften noch an anderer Stelle meines Berichts besondere Aufmerksamkeit widmen.

Welche Bedeutung den Grundrechten in den Streitkräften beigemessen wird, ist aus einer Entscheidung des I. Wehrdienstsenates des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juli 1972 (I WB 127/72) zu ersehen. Das Gericht nahm zu der vielfach im Schrifttum vertretenen Auffassung Stellung, daß die Bestimmung des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes — nach dieser Vorschrift ist bei einer gesetzlichen Einschränkung des Grundrechts der eingeschränkte Grundrechtsartikel anzugeben — nicht auf solche Gesetze anwendbar sei, die eine Beschränkung des Grundrechts wegen Bestehen des besonderen Gewaltverhältnisses „Wehrdienstverhältnis" vornehmen. Hierzu hat das Gericht ausgeführt:

> „Diese Auffassung beruht im Kern auf der Annahme, daß derjenige, der einem besonderen Gewaltverhältnis unterworfen ist, kraft dieses besonderen Pflichtenverhältnisses auch ohne entsprechende gesetzliche Regelung in seinen Grundrechten beschränkt ist. Das trifft jedoch nicht zu. Auch im besonderen Gewaltverhältnis können Grundrechte grundsätzlich nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Entsprechend bedarf es auch im Wehrdienstverhältnis zur Einschränkung der Grundrechte von Soldaten einer gesetzlichen Grundlage, und zwar regelmäßig eines Gesetzes, das dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG entspricht."

In Anbetracht des Wandels der rechtlichen Auffassung über die Bedeutung der Grundrechte im besonderen Gewaltverhältnis hielt es das Gericht im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts daher für angemessen, dem Gesetzgeber eine gewisse Übergangsfrist einzuräumen, um die derzeitige Regelung den jetzigen Rechtsanschauungen anzupassen und

> „in das Soldatengesetz eine allgemeine Bestimmung aufzunehmen, in der die Grundrechte, welche auf Grund des Soldatengesetzes beschränkt oder beschränkbar sind, ausdrücklich aufgeführt werden."

4.2 Die Würde des Menschen im militärischen Bereich

In der freiheitlichen Demokratie ist die Würde des Menschen der oberste Wert. Der Mensch ist als Person Träger höchster geistiger und sittlicher Werte. Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist es, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Da gemäß Artikel 1 Abs. 3 Grundgesetz die Grundrechte die vollziehende Gewalt und damit auch die Streitkräfte binden, ist jeder Vorgesetzte im militärischen Bereich verpflichtet, alle Beeinträchtigungen der menschlichen Würde eines Untergebenen zu unterlassen. Verletzt wird die Menschenwürde im Bereich des Spannungsverhältnisses von Vorgesetzten zu Untergebenen stets dann, wenn der Untergebene als Mensch zum Objekt herabgewürdigt wird. Als Beispiel für eine Mißachtung der Menschenwürde durch Vorgesetzte scheint mir folgender, durch eine Eingabe bekanntgewordener Vorfall bemerkenswert, der allerdings noch nicht abgeschlossen ist:

— Ein Kompaniechef hatte einem Oberfeldwebel befohlen, mit einem Soldaten, der sich am Nachmittag des vorangegangenen Tages einen „Irokesen-Haarschnitt" — es handelt sich hierbei um einen Haarschnitt, bei dem die rechte und linke Kopfhälfte kahlgeschoren ist und auf der Kopfmitte lediglich ein schmaler Haarstreifen verbleibt — zugelegt hatte, eine Infanterie-Gefechtsausbildung durchzuführen. Der Oberfeldwebel ließ daraufhin den Soldaten in Gegenwart von Kameraden durch Wasserpfützen und Wassergräben kriechen und mehrfach in Stellung gehen, wobei er auch zeitweise die ABC-Schutzmaske aufsetzen mußte. Der durchnäßte und erschöpfte Soldat hatte dann die Gefechtsausbildung fortzusetzen. Der Oberfeldwebel befahl dem Soldaten an einem Kampfstand zu arbeiten, obwohl der diensttuende Sanitäter bereits auf nachteilige Folgen für den Gesundheitszustand hingewiesen hatte. Dieser Vorfall machte eine Behandlung des Soldaten im Sanitätsrevier notwendig. Einige Tage später ließ der Oberfeldwebel ein Holzgewehr anfertigen und mit einem nichttrockenen Anstrich versehen. Dieses Holzgewehr mußte der Soldat dann tragen, wodurch er Hände und Uniform verschmierte und damit zum Gespött seiner Kameraden wurde. Der Kompaniechef hatte Soldaten seiner Einheit für den Fall etwaiger Disziplinlosigkeiten eine gleiche Behandlung angedroht wie sie dem Petenten zuteil geworden war.

  Der von mir um Überprüfung gebetene Divisionskommandeur sah sich veranlaßt, wegen hin-

reichenden Verdachts von Dienstvergehen disziplinargerichtliche Verfahren gegen den Kompaniechef und den Oberfeldwebel einzuleiten und die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens ist das disziplinargerichtliche Verfahren ausgesetzt. Der Offizier wurde unverzüglich als Kompaniechef abgelöst.

4.3 Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit

4.3.1 Haar- und Barttracht

Bereits in den Jahresberichten 1970 und 1971 wies ich auf die vielfältigen Schwierigkeiten bei der Anwendung der einschlägigen Erlasse des Bundesministers der Verteidigung zur Haar- und Barttracht der Soldaten hin. Mit Erlaß vom 14. Mai 1972 rückte der Bundesminister der Verteidigung von seiner bisherigen Einstellung zur Haar- und Barttracht in den Streitkräften ab und hob seine früheren Erlasse vom 5. Februar 1971 und 31. März 1971 auf. Nunmehr wurde mit sofortiger Wirkung folgende Regelung in Kraft gesetzt, die ich auszugsweise wörtlich wiedergebe:

„2. a) Bei aufrechter Haltung des Kopfes darf das Haar weder Uniform noch Hemdkragen berühren.

b) Das Haupthaar ist so zu tragen, daß Ohren und Augen nicht durch überhängende Haare bedeckt werden.

c) Das Haar muß am Kopf anliegen, es darf den vorschriftsmäßigen Sitz der militärischen Kopfbedeckung nicht behindern.

d) Bärte und Koteletten müssen kurz geschnitten sein.

3. Nach wie vor wird von den Soldaten jederzeit eine saubere, gepflegte Haar- und Barttracht verlangt. Die Absicht, sich einen Bart wachsen zu lassen, ist keine Entschuldigung für eine schlechte Rasur. Wer sich einen Bart wachsen lassen will, kann dies im Urlaub tun. Bei längeren Manövern, Schiffsreisen usw. können die Disziplinarvorgesetzten Ausnahmen zulassen.

4. Angehörige der Reserve, die Wehrübungen leisten oder an Mob-Übungen teilnehmen, können durch die Disziplinarvorgesetzten von den Vorschriften der Ziffer 2 befreit werden, die Disziplinarvorgesetzten können in diesem Fall das Tragen eines Haarnetzes anordnen.

5. Soweit besondere Verhältnisse für im Ausland Dienst tuende Soldaten Abweichungen von diesem Erlaß notwendig machen, können hierfür von Fall zu Fall Sonderregelungen befohlen werden. Zuständig sind die von den Inspekteuren bzw. dem stellvertretenden Generalinspekteur hierzu beauftragten Vorgesetzten."

Auch dieser Erlaß erfüllte zunächst nicht alle in ihn gesetzten Erwartungen. Er wurde in der Truppe wiederum unterschiedlich ausgelegt und angewandt, was nochmals zu zahlreichen Eingaben an mich führte. Bei manchen Einheiten wurde den Soldaten eine längere Frist eingeräumt, um die Haartracht dem neuen Erlaß anzupassen, bei anderen Einheiten betrug die Frist nur zwei bis drei Tage. Viele Vorgesetzte meinten im Hinblick auf Nummer 2 d) des Erlasses, die Länge der Haarkoteletten könne etwa auf halbe Ohrlänge begrenzt werden. Weit verbreitet war auch die Auffassung, die Haare dürften unter keinen Umständen den Rand der Ohren erreichen oder überschreiten. Zu diesem Zweck haben gelegentlich Vorgesetzte das Haupthaar ihnen unterstellter Soldaten beim Appell willkürlich von oben zur Seite heruntergezogen. Einige Vorgesetzte verlangten auch, daß sich die Untergebenen einen sogenannten Fassonschnitt schneiden ließen. In einem Fall hat ein Bataillonskommandeur 31 wehrübenden Soldaten befohlen, sich die Haare für eine zehn Tage dauernde Bataillonsübung kurz schneiden zu lassen, ohne die Nr. 4 des Erlasses anzuwenden, wonach für Angehörige der Reserve das Tragen eines Haarnetzes angeordnet werden kann. In einem anderen Bataillon war in fehlerhafter Auslegung des Erlasses befohlen worden, daß die Soldaten keine Vollbärte tragen dürften.

In einem Pionierbataillon hatte der Kommandeur nach einer Übergangsfrist befohlen, daß der Kompaniechef oder Kompaniefeldwebel mindestens einmal in der Woche die Haar- und Barttracht aller Soldaten zu kontrollieren hätten. Verstöße sollten wegen Ungehorsams streng bestraft werden. Auf Grund der unterschiedlichen Beurteilung des Erlasses durch den Kompaniechef und den Bataillonskommandeur ergab es sich, daß dem Kommandeur bei einem Appel 93 Soldaten wegen ihrer Haar- und Barttracht auffielen, dabei auch solche, die gerade beim Friseur gewesen waren. Der Kompaniechef stand vor der Frage, gegen diese Soldaten disziplinare Ermittlungen zu führen. Das Eingreifen des stellvertretenden Divisionskommandeurs enthob den Kompaniechef dieser Verpflichtung. Dabei vertrat der stellvertretende Divisionskommandeur die Auffassung, daß die Soldaten im allgemeinen einen Haarschnitt hatten, der dem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung entsprach. Der Bataillonskommandeur hatte offensichtlich den Erlaß zu eng ausgelegt.

Die wesentlichen Unsicherheiten bei der Anwendung des Erlasses vom 14. Mai 1972 ergaben sich aus der nicht eindeutigen Formulierung der Nummern 2 b) und 2 d). Es handelt sich um die Frage, ob das Haar so zu „tragen" oder so zu „schneiden" ist, daß Ohren und Augen nicht bedeckt werden, und ob etwa die Koteletten längenmäßig begrenzt oder nur „in sich" kurz geschnitten sein müssen. Im Hinblick auf die unterschiedliche Auslegung des Erlasses in der Truppe und wegen mehrerer, der Auffassung des Bundesministers der Verteidigung widersprechender Befehle im nachgeordneten Bereich, befahl der Inspekteur des Heeres auf meine Anregung am 23. Juni 1972, alle den Erlaß einschränkenden Ausführungsbefehle aufzuheben. Da-

mit wurde jedoch eine befriedigende Lösung immer noch nicht erreicht. Der Inspekteur des Heeres ordnete daher am 20. Oktober 1972 an, der Grunderlaß dürfe nicht durch Einzelerlasse eingeschränkt oder durch exakte Maßangaben für die Haartracht abgeändert werden. Auch hielte er es für nicht gerechtfertigt, daß Vorgesetzte durch Herunterziehen des Haupthaares prüfen, ob das Haupthaar über die Ohren reicht.

Durch diese Klarstellung scheint mittlerweile im Bereich des Heeres eine weitgehend einheitliche Anwendung des Erlasses gewährleistet zu sein. Mir wurde jedoch berichtet, daß die Haar- und Barttracht noch immer in den einzelnen Kasernenbereichen mit Einheiten unterschiedlicher Unterstellungsverhältnisse uneinheitlich gehandhabt wird, was gelegentlich zu Unstimmigkeiten führt.

Die in der Truppe verbreitete Unsicherheit und Unklarheit im Zusammenhang mit dem Erlaß vom 14. Mai 1972 hätte sich von vornherein vermeiden lassen, wenn der Wortlaut eindeutig gewesen wäre. Hierzu bestand um so mehr Anlaß, als schon die früheren Regelungen, der G 1-Hinweis aus dem Jahre 1967 und die Erlasse aus dem Jahre 1971, gerade wegen ihrer Formulierung zu Schwierigkeiten geführt hatten. Ich hätte es auch begrüßt, wenn als Grund für die Regelung vom 14. Mai 1972 nicht, wie im Erlaß einleitend geschehen, Unzulänglichkeiten in der Hygiene der Streitkräfte angeführt worden wären. Vielmehr hätte hier gesagt werden müssen, daß die Aufrechterhaltung der Disziplin und eine möglichst gleiche Handhabung es notwendig machen, das Tragen langer Haare mit Haarnetz zu verbieten und statt dessen den Soldaten aus dienstlichen Gründen das Tragen kürzerer Haartrachten zu befehlen. Ich weise erneut darauf hin, daß die Truppe für ihren täglichen Dienst Befehle braucht, die in einer klaren Sprache gefaßt sind und Vorgesetzten und Untergebenen die Ausführung unzweideutig ermöglichen.

Insgesamt gesehen ist festzustellen, daß der Erlaß in der Truppe überwiegend positiv aufgenommen wurde. Nur in einigen Fällen lehnten es Soldaten ab, sich auf Grund des Erlasses vom 14. Mai 1972 die Haare entsprechend kürzen zu lassen. Gegen mehrere Soldaten mußten deshalb Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden. Gelegentlich hielten es die Vorgesetzten auch für geboten, wegen der hartnäckigen Weigerung der Soldaten, sich die Haare kürzen zu lassen, den Vorgang zur Einleitung eines Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Eine Reihe von Soldaten hat sich über die Regelung des Erlasses vom 14. Mai 1972 beschwert und vorgetragen, der Erlaß verstoße gegen die Menschenwürde. Die langen Haare seien Teil ihrer Persönlichkeit, die im Grundgesetz als unantastbar postuliert werde. Der I. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts hat inzwischen den Beschwerdeantrag durch Entscheidung vom 25. Juli 1972 zurückgewiesen (I WB 127/72).

Daß der Erlaß vom 14. Mai 1972 auch sonst günstige Wirkungen zeitigte, habe ich zahlreichen Gesprächen entnommen, in denen nicht nur die Vorgesetzten, sondern auch junge Soldaten sich erleichtert über die neue Regelung zeigten. Oft nur vom modischen Trend mitgezogen — „Wir wollten nicht, aber wir durften halt" — oder unter dem Zwang des äußeren Kennzeichens einer Gruppe und ihrer Sanktionen stehend, war für viele Soldaten das besonders lange Haar eher Folge unfreiwilligen Mitläufertums, als Ausdruck der Persönlichkeitsentfaltung oder Selbstverwirklichung.

4.3.2. Durchsuchung, Untersuchung, Beschlagnahme

Die in meinem Jahresbericht 1971 dem Bundesminister der Verteidigung gegebene Anregung, der Truppe die Befugnisse für die Durchsuchung, Untersuchung und Beschlagnahme im Einzelfall zu erläutern, ist bisher zu meinem Bedauern nicht erfolgt. Lediglich die Befugnisse der Vorgesetzten für Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen sind durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (BGBl. I S. 1481) insoweit geklärt und erweitert worden, als nunmehr nach § 16 Wehrdisziplinarordnung ein Disziplinarvorgesetzter zur Aufklärung eines Dienstvergehens Durchsuchungen und Beschlagnahmen auf richterliche Anordnung hin vornehmen kann. Durchsucht werden darf demnach nur ein Soldat, bei dem der Verdacht eines Dienstvergehens besteht. Bei Gefahr im Verzug kann der Disziplinarvorgesetzte diese Maßnahmen auch ohne richterliche Anordnung gegenüber Soldaten vornehmen, die beurlaubt, kommandiert, versetzt oder entlassen werden sollen; die richterliche Anordnung ist dann unverzüglich nachzuholen.

Nicht entsprochen wurde bisher auch der von mir in früheren Jahresberichten gegebenen Anregung, die Nummer 71 der ZDv 10/5 zu ändern. Hier hatte ich eine Klarstellung der Befugnisse der Disziplinarvorgesetzten bei Spindkontrollen und Wehrfachüberprüfungen angeregt.

4.4 Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit

Dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, kommt in den Streitkräften erhöhte Bedeutung zu. Die Gesundheit der Soldaten zu erhalten, von denen im täglichen militärischen Dienst vielfach große körperliche Anstrengungen verlangt werden müssen, erfordert die besondere Aufmerksamkeit aller Vorgesetzten.

In meinem Jahresbericht 1971 hatte ich darauf hingewiesen, daß Veränderungen im Krankenstand einzelner Einheiten bei bevorstehenden unangenehmen Diensten wie Märschen und Übungen festzustellen wären. Ähnliche Beobachtungen machte ich auch im Berichtsjahr 1972. Die ärztliche Untersuchung der Soldaten läßt in diesen Fällen häufig keine oder keine wesentliche Beeinträchtigung der Gesundheit erkennen, so daß offensichtlich ein Mißbrauch des Rechts des Soldaten auf Krankmeldung vorliegt. Es ist sachdienlich und erforderlich, wenn Einheitsführer und Kommandeure diesem Mißbrauch gemeinsam mit den zuständigen Sanitätsoffizieren und Vertragsärzten der Bundeswehr

begegnen. Zudem können disziplinare Folgen eintreten, wenn im Einzelfall hinreichend nachgewiesen ist, daß ein Soldat sein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit mißbraucht, indem er ohne gesundheitliche Beschwerden den Arzt aufsucht. Andererseits halte ich es für unzulässig, wenn Vorgesetzte bereits bei Krankmeldungen der Soldaten darüber befinden, ob ein Soldat den Arzt aufsuchen darf oder nicht, oder aber den Soldaten befehlen, zunächst weiterhin am Dienst teilzunehmen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Vorgesetzte schlüssige Anhaltspunkte dafür hat, daß der Soldat bei der Krankmeldung wahrheitswidrige Angaben über seinen Gesundheitszustand gemacht hat. Ein solcher Nachweis dürfte aber nur in Ausnahmefällen zu führen sein.

Aus gegebener Veranlassung weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Verantwortung des Vorgesetzten besonderer Belastung ausgesetzt ist, wenn er bei einem anstrengenden Marsch oder bei sonstigem harten Außendienst einen Soldaten, der über körperliche Beschwerden klagt, weiter diesen dienstlichen Anstrengungen unterwirft. Sollte die ärztliche Untersuchung später ergeben, daß der Soldat gesund ist und den Dienst hätte verrichten können, so kann er die versäumte Ausbildung nachholen. Wenn der Soldat ein solches Verhalten des Vorgesetzten erwarten kann, wird er sich ernsthaft die Frage stellen, ob es sinnvoll ist, durch einen ungerechtfertigten Besuch beim Arzt Ausbildungsdienst zu versäumen.

Einige Beispiele sollen die Problematik verdeutlichen:

— Während einer 36-Stunden-Übung einer Kompanie im Hochschwarzwald erlitten 28 Soldaten Erfrierungen 1. Grades, 11 Soldaten 2. Grades und 5 Soldaten 2. und 3. Grades. Für die entstandenen Gesundheitsschäden waren neben einem plötzlichen Kälteeinbruch und mangelhaftem Schuhwerk auch Führungsfehler des für die Übung verantwortlichen Kompaniechefs ursächlich. Wegen dieses Fehlverhaltens wurde der Kompaniechef von seinen Vorgesetzten belehrt und gerügt.

— Ein durch den Truppenarzt auf Grund einer Fußverletzung vom Außendienst befreiter Soldat mußte an einem Truppenübungsplatzaufenthalt teilnehmen. Da der Transport auf dem Schienenwege erfolgte, mußte er von der Unterkunft zur Verladerampe marschieren und dort zwei Stunden in der Kälte warten. Während der nachfolgenden vierstündigen Bahnfahrt muße er sich im ungeheizten Zug aufhalten. Der Gesundheitszustand des Soldaten verschlechterte sich.

— In einer Kompanie eines Panzergrenadierbataillons meldeten sich morgens gegen 8.00 Uhr 29 Soldaten krank. Der Bataillonskommandeur bemerkte gegenüber den Soldaten, die Krankmeldungen würden wohl lediglich erfolgen, weil ihnen der Dienst zuviel würde. Sie würden Gelegenheit erhalten, noch mehr Dienst zu machen. Die ärztliche Untersuchung ergab, daß 20 Soldaten auf Grund festgestellter Erkältung vom Außendienst befreit und „krank auf der Stube" geschrieben wurden. Bei den restlichen neun Soldaten wurden ebenfalls Krankheitssymptome festgestellt, die jedoch für eine Befreiung vom Dienst als nicht ausreichend erachtet wurden. Diese neun Soldaten mußten nunmehr auf Befehl des Bataillonskommandeurs auf der nahegelegenen Panzerringstraße zu einer 18 km entfernten Schießbahn marschieren, auf der an diesem Tage eine Übung der Einheit stattfand. Ein Soldat, der zu der Marschgruppe gehörte, wurde zwei Tage später vom zuständigen Truppenarzt auf Grund seiner gesundheitlichen Beschwerden vom Außendienst befreit. Die betroffenen Soldaten meinten, sie hätten den anstrengenden Fußmarsch dem Arztbesuch „zu verdanken". Der sachgleichen Wehrbeschwerde eines Soldaten, der sich mit einer Eingabe an mich gewandt hatte, wurde stattgegeben und der Bataillonskommandeur vom Brigadekommandeur entsprechend belehrt.

Das letztgenannte Beispiel veranlaßt mich darauf hinzuweisen, daß bei Äußerungen von Vorgesetzten jeder Eindruck vermieden werden muß, der zu einer Angsthaltung der Soldaten führen könnte und sie abhält, auch bei ernsthaften Erkrankungen den Arzt aufzusuchen. In allen Zweifelsfällen wird eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Truppenarzt und Einheitsführer am ehesten zu einer sachgerechten Beurteilung führen. Dieses Einvernehmen zwischen Truppenarzt und Vorgesetzten ist auch dann besonders notwendig, wenn Vorgesetzte zu entscheiden haben, ob innendienstkranke Soldaten bestimmte Aufgaben ausführen können und dürfen.

Hierzu ist auf Nummer 87 Satz 2 und 3 der ZDv 10/5 hinzuweisen, wonach zuvor der Truppenarzt zu befragen ist, ob die Art eines Dienstes dem Gesundheitszustand eines von bestimmten Dienstverrichtungen befreiten Soldaten angemessen ist. Gelegentlich stelle ich fest, daß die Information auf dem Dienstwege unzulänglich ist, wenn ein kranker Soldat in den Sanitätsbereich einer anderen Einheit eingewiesen wird. In diesen Fällen sollten Unterlagen über den Krankenstand des Soldaten baldmöglich und vollständig der Einheit des Soldaten vorgelegt werden.

4.5 Das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung

Die seit dem Jahre 1968 festzustellende steigende Tendenz der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hat sich im Berichtsjahr verstärkt fortgesetzt. Die Gesamtzahl der Anträge stieg von 27 611 im Jahre 1971 auf 33 792 im Jahre 1972. Im Jahre 1971 entfielen davon auf Soldaten 3 677 Anträge, im Jahre 1972 waren es 3 305. Wie in den Vorjahren ist der relative Anteil der Antragsteller unter den Soldaten gesunken und zwar von 13,3 v. H. im Jahre 1971 auf 9,5 v. H. im Jahre 1972. Im Berichtsjahr ist zudem erstmals auch der absolute Anteil geringer geworden.

Entwicklung der Antragszahlen auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer in den letzten zehn Jahren

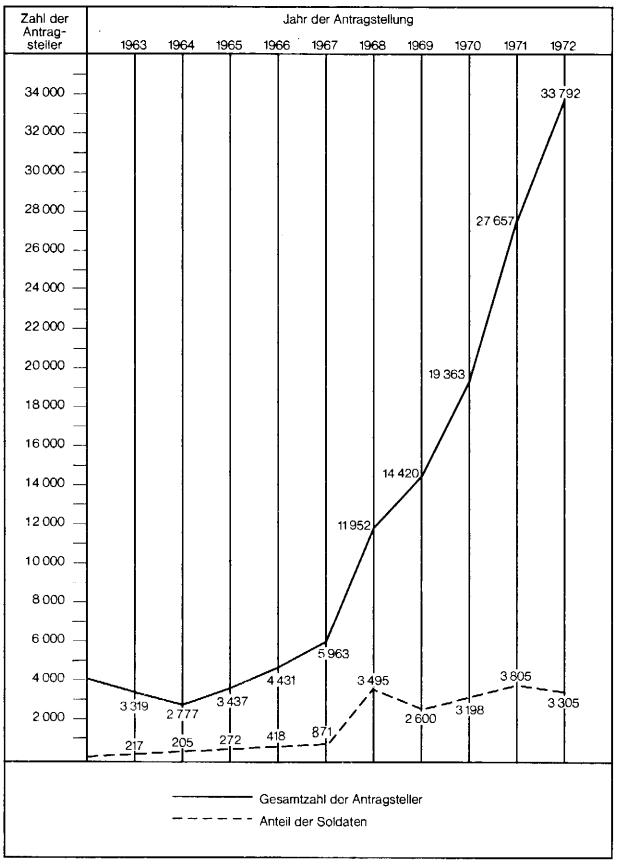

Auch im Berichtsjahr wiesen die Antragszahlen wegen der Musterung der Abiturienten im ersten Halbjahr starke Quartalsschwankungen auf:

I. Quartal	14 460	Anträge
II. Quartal	7 875	Anträge
III. Quartal	4 579	Anträge
IV. Quartal	6 878	Anträge.

Für den geringer werdenden Anteil der Soldaten an der Zahl der Antragsteller halte ich im wesentlichen folgende Gründe für maßgebend:

Die Wehrpflichtigen sind heute infolge von Information durch Massenmedien, politische Gruppen, Organisationen der Kriegsdienstverweigerer wie auch durch andere Institutionen über das Grundrecht aus Artikel 4 Abs. 3 Grundgesetz und das Anerkennungsverfahren meist gut unterrichtet. Deshalb ist dem Wehrpflichtigen inzwischen auch bekannt, daß ein Soldat, der als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird, üblicherweise unverzüglich in den zivilen Ersatzdienst überführt wird. Da aber gegen Ende des Jahres 1972 nur 11 145 Ersatzdienstplätze zur Verfügung stehen, können die Wehrpflichtigen sich bei der höheren Gesamtzahl der Anträge leicht ausrechnen, daß die Wahrscheinlichkeit, zum Ersatzdienst einberufen zu werden, geringer ist, wenn man den Antrag frühzeitig, d. h. spätestens bei der Musterung stellt.

Die Spekulation, als anerkannte Kriegsdienstverweigerer überhaupt nicht zu Diensten herangezogen zu werden, ging allzu häufig auf. Im zivilen Ersatzdienst hat sich trotz erheblicher Bemühungen das krasse Mißverhältnis zwischen der Zahl der verfügbaren Ersatzdienstplätze und der Zahl anerkannter Kriegsdienstverweigerer bisher nicht in vollem Umfang beheben lassen. Eine grundlegende Verbesserung dieses Zustandes ließe sich meines Erachtens durch die baldmögliche Verabschiedung des in der letzten Legislaturperiode gescheiterten Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst erreichen. Das Gesetz würde die Voraussetzungen für die Erschließung zahlreicher neuer Ersatzdienstplätze schaffen und die raschere Heranziehung der Dienstpflichtigen ermöglichen. Damit wäre das Ziel, ein Maximum an Gerechtigkeit durch Gleichbehandlung der wehrpflichtigen jungen Männer zu erreichen, wieder einen Schritt näher gerückt.

Wenn dennoch eine nicht unerhebliche Anzahl von Soldaten im Berichtsjahr einen Anerkennungsantrag stellte, so führe ich das zum Teil auf mangelnde innere Bindung zum Wehrdienst und auf während des Wehrdienstes eingetretene Enttäuschungen und Unzufriedenheiten zurück. Meines Erachtens reichen schon geringfügige Anlässe aus, um einen Antrag auf Anerkennung auszulösen, sei es eine abgelehnte Entlassung oder Beurlaubung, die Ablehnung der Übernahme in die Unteroffizier- oder Offizierausbildung, oder sei es — wie ich in letzter Zeit feststellen mußte — eine heimatferne Einberufung. Nicht zuletzt spielen für Antragstellungen der Soldaten auch die polemischen Angriffe gegen die Streitkräfte eine Rolle. Ich verkenne jedoch nicht, daß ein Teil dieser Antragsteller erst während der militärischen Ausbildung zu einer echten Gewissensprüfung und Gewissensentscheidung gelangt.

Wenn auch keine Veranlassung besteht, die ständig steigenden Zahlen der Kriegsdienstverweigerer zu dramatisieren, so muß diese Entwicklung aus vielen Gründen dennoch Sorge bereiten. Es ist nicht zu verkennen, daß möglicherweise hinter einer Reihe von Verweigerungen zunehmend politische Zielrichtungen („Zerschlagt die NATO!") und ideologisch fixiertes Engagement gegen die Institution Streitkräfte stehen, teilweise handelt es sich aber auch lediglich um eine weithin verbreitete „Gymnasiasten-Mode".

Um ihre Vorstellungen zu verwirklichen, gehen die Verweigerer in zunehmendem Maße offensiv vor. Diese Haltung wird in dem folgenden Auszug aus dem Publikationsorgan einer Schülermitverwaltung deutlich:

> „Die Zahl der Kriegsdienstverweigerer steigt in den letzten Jahren enorm an. Überall haben sich Gruppen gebildet, deren Ziel es ist, eine größtmögliche Anzahl von Jugendlichen zur Kriegsdienstverweigerung zu bewegen. . .
>
> Sowohl die Aktivisten in diesen Gruppen als auch die Kriegsdienstverweigerer sind zum übergroßen Teil Gymnasiasten und Studenten. . .

In der Bundeswehr, im Bundesgrenzschutz, in der Polizei muß die Arbeit ansetzen, um ‚die Zermürbung und Zersetzung des militärischen Geistes zur Beschleunigung der organischen Zersetzung des Militarismus' (Karl Liebknecht) organisiert voranzutreiben."

Nach einem Besuch bei einem Luftwaffenversorgungsregiment wurde in der Schülerzeitung eines Gymnasiums in Schleswig-Holstein geschrieben:

„Wir meinen, daß der Werbung für die Bundeswehr eine Aufklärung über die wirkliche Funktion der Bundeswehr entgegengesetzt werden muß, weil sie durchaus kein Friedensinstrument der gesamten Bevölkerung ist. . .

Die Bundeswehr muß ebenso als Instrument der herrschenden Klasse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland begriffen werden."

Bedenklich ist auch, daß es manchem Wehrpflichtigen allzu leicht gemacht wird, ein den Kriegsdienst ablehnendes Gewissen „unter Beweis" zu stellen, seitdem die Organisationen der Kriegsdienstverweigerer, wie die Deutsche Friedensgesellschaft/Internationale der Kriegsdienstgegner (DFG/IdK) oder der Verband der Kriegsdienstverweigerer (VK) unter erheblichem Werbeaufwand (Flugblätter, Plakate, Broschüren usw.) die jungen Menschen „beraten". Seit dem Jahre 1956 werden Probeveranstaltungen durchgeführt, in denen die potentiellen Kriegsdienstverweigerer gründlich unterwiesen werden, um in den Verhandlungen vor den Prüfungsgremien „durchzukommen". In einseitiger aber eindeutiger Absicht wird dabei auch die Meinung suggeriert, Wehrdienst sei in Wirklichkeit Kriegsdienst und nur der Dienst, der an Stelle des Wehrdienstes geleistet werde, sei eigentlicher Friedensdienst. Mit anderen Worten: Wer für die Bundeswehr ist, ist für den Krieg, und für den Frieden ist nur, wer gegen die Bundeswehr ist.

Berücksichtigt man ferner, daß in den genannten Organisationen wie auch in anderen Institutionen der Gesellschaft extreme politische Gruppen aktiv sind, die offen die „Systemüberwindung" und damit die Beseitigung der Grundordnung unseres Staates fordern, dann werden die Absichten ihrer Bemühungen um die Kriegsdienstverweigerer um so deutlicher. Selbst ein noch so gefestigter demokratischer Staat wird es sich auf die Dauer kaum erlauben können, erklärten Gegnern der Verfassung und der Gesellschaftsordnung unbegrenzte und ungestörte Handlungsfreiheit zu gewährleisten. Meines Erachtens werden zur Zeit die rechtlichen Möglichkeiten einer streitbaren Demokratie nicht ausreichend genutzt, diesen Angriffen zu begegnen. Rechtliche Maßnahmen allein bleiben jedoch weitgehend unwirksam, wenn die Auseinandersetzung mit den Gegnern unserer Grundordnung nicht auch vordringlich im politischen Raume geführt wird.

4.6 Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und die politische Betätigung in den Streitkräften

Auf die besondere Bedeutung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung in den Streitkräften hatte ich schon in den vergangenen Jahresberichten hingewiesen. Der verfassungsrechtliche Gehalt gerade dieses Grundrechts zeigt die Möglichkeiten und Grenzen auf, in denen sich die Innere Führung in den Streitkräften darstellt und innerhalb derer sie praktiziert werden kann.

Im Zusammenhang mit der Wahl zum Siebenten Deutschen Bundestag kamen dem aktiven und passiven Wahlrecht der Soldaten und den sich daraus ergebenden Fragen besondere Bedeutung zu. Erstmals waren nahezu alle Soldaten wahlberechtigt, da das Wahlalter auf 18 Jahre herabgesetzt worden war. In den Bundestag wurden am 19. November 1972 insgesamt fünf Soldaten gewählt; ungefähr 50 Soldaten hatten sich zur Wahl gestellt. Aber auch in den Parlamenten auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene haben zahlreiche Soldaten politische Mandate inne, wie aus folgender Gesamtübersicht hervorgeht:

Gewählt in	Heer Offz/Uffz		Luftwaffe Offz/Uffz		Marine Offz/Uffz		zusammen Offz/Uffz		Gesamt
Bundestag	3	—	2	—	—	—	5	—	5
Landtag	3	—	—	—	—	—	3	—	3
Kreistag	16	19	6	5	1	3	23	27	50
Gemeindevertretung	111	201/1	43	78	31	21/1	185	300/2	485/2
Abzüglich Doppelfunktionen, z. B. Kreistag und in der Gemeindeverwaltung	9	11	—	1	1	1	10	13	23
insgesamt . . .	124	209/1	51	82	31	23/1	206	314/2	520/2

Die Zahlen hinter dem / geben jeweils die Mannschaftsdienstgrade an.

Das politische Engagement der Soldaten ist im Berichtsjahr 1972 erheblich gewachsen. In den harten Wahlauseinandersetzungen des Berichtsjahres waren in den Kasernen keine nennenswerten unzulässigen parteipolitischen Einflüsse zu verzeichnen. Positiv werte ich, daß nach meiner Beobachtung Soldaten in der Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts in aller Regel nicht beeinträchtigt worden sind.

Die Wahlkampfaussagen hatten vielerorts zu einer gewissen Polarisierung der politischen Meinungen geführt, die gelegentlich nachteilige Wirkungen auf den kameradschaftlichen Zusammenhalt in der Truppe zeitigte. Auch überschritten einige Soldaten — wohl aus Übereifer — jene Grenzen der politischen Betätigung, die durch die Regelung in § 15 Soldatengesetz gezogen sind. Der Wahlkampf hatte zu einer fast leidenschaftlichen Anteilnahme großer Bereiche der Gesellschaft für Parteiprogramme und politische Sachprobleme geführt, die sich stimmungsmäßig auf die Truppe übertragen hatte. Einige Beispiele sollen die hier angesprochene Problematik verdeutlichen:

— In einer Reihe von Fällen hatten Soldaten Embleme oder Abzeichen einer bestimmten parteipolitischen Richtung mit werbender Aussage an ihren Privatkraftfahrzeugen oder an ihrer Zivilkleidung angebracht und diese offen innerhalb militärischer Anlagen und Unterkünfte gezeigt. Ich habe stets die Auffassung vertreten, daß derartige Meinungsäußerungen unzulässige politische Betätigung im Sinne von § 15 Soldatengesetz darstellen und mithin vom Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 4 Grundgesetz nicht mehr gedeckt sind.

— In dem bei der Standortkommandantur München eingerichteten Olympia-Informationszentrum für militärische Besucher aus der Bundesrepublik und dem Ausland verteilte ein dort tätiger Hauptfeldwebel einen Olympiakalender, der von einer politischen Partei als Werbeprospekt herausgegeben worden war. Diesen Kalender gab der Hauptfeldwebel an Soldaten der Bundeswehr mit dem Hinweis weiter, eine Verteilung in der Truppe sei nur nach Beseitigung der in diesem enthaltenen parteipolitischen Werbung zulässig. Der Vorfall war Gegenstand einer kleinen Anfrage im Sechsten Deutschen Bundestag.

  Der zuständige Wehrbereichsbefehlshaber hat den Hauptfeldwebel wegen dieses Vorgangs mit einer erzieherischen Maßnahme zurechtgewiesen. Dem Hauptfeldwebel wurde vorgeworfen, er hätte auf Grund seiner dienstlichen Erfahrung verhindern müssen, den Kalender unabgeändert im dienstlichen Bereich weiterzugeben. Da der Hauptfeldwebel selbst Anhänger einer anderen politischen Partei war, konnte ihm in subjektiver Hinsicht nicht widerlegt werden, daß er nicht die Absicht hatte, die Soldaten zugunsten der einen politischen Partei zu beeinflussen. Er verletzte seine Dienstpflichten fahrlässig.

— Ein Oberfähnrich wurde zum 1. Oktober 1972 von einer Einheit in den Niederlanden zu einer Einheit in München kommandiert. Beim Wehramt in München erhielt er die Mitteilung, daß er nicht wahlberechtigt sei, weil er noch nicht drei Monate am Ort wohne. Vom Bundesminister der Verteidigung, an den er sich auf dem Dienstwege gewandt hatte, erhielt der Oberfähnrich die Antwort, daß er sich zu spät gemeldet habe, um in das für Soldaten im Ausland zuständige Wählerverzeichnis der Stadt Bonn eingetragen zu werden. Daraufhin wandte ich mich an den Wahlleiter des Freistaates Bayern. Nach Einschaltung des Bayerischen Innenministeriums konnte dem Oberfähnrich am letzten Tag vor der Wahl eröffnet werden, daß er an der Bundestagswahl teilnehmen könne.

  Ich habe den Vorgang zum Anlaß genommen, beim Bundesminister der Verteidigung zu klären, ob die bestehenden Wahlrechtsregelungen und die internen Regelungen des Bundesministers der Verteidigung für Soldaten, die kurz vor einer Wahl nach einer Auslandsverwendung ins Inland zurückkommandiert oder versetzt werden, ausreichen, um diesen Soldaten und ihren Angehörigen die Ausübung ihres Wahlrechts zu gewährleisten. Diese Prüfung wird noch eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die politischen Aktivitäten linksgerichteter Organisationen und Gruppen gegen die Streitkräfte werden fortgesetzt. Hervorzuheben sind die Aktivitäten der Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend (SDAJ), des Marxistischen Studentenbundes Spartakus (MSB-Spartakus) und der Jugendorganisation der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP). Die SDAJ bekennt sich in ihrer Satzung zwar zu den Grundrechten und demokratischen Prinzipien unseres Grundgesetzes, strebt jedoch in Wirklichkeit eine staatliche Ordnung nach sozialistischem Muster an. In Artikel 2 ihrer Satzung heißt es: „Weltanschaulich bekennt sich die SDAJ zu den sozialistischen Ideen, wie sie von Marx, Engels und Lenin begründet wurden." Aus diesen Zielvorstellungen der SDAJ ergeben sich folgerichtig ihre Zersetzungsbestrebungen gegen die Bundeswehr, in der sie einen der wichtigsten Garanten der Aufrechterhaltung und Festigung der herrschenden Strukturen sieht. Mitglieder und Sympathisanten der SDAJ sowie ihnen nahestehende und gleichgesinnte linksradikale Organisationen führen Störaktionen durch und verteilen vor Kasernen und auf Bahnhöfen an Soldaten Flugschriften, in denen die Streitkräfte als „Bürgerkriegsarmee", „Disziplinierungshaufen" und „Repressionsapparat" abqualifiziert werden.

Während eine Strategie der linksradikalen Organisationen und Gruppen die Kriegsdienstverweigerung als politisches Kampfmittel zur Verunsicherung der Bundeswehr und zur nachhaltigen Beeinträchtigung unserer rechtsstaatlichen Ordnung propagiert, werden nach einer weiteren Strategie dieser Organisationen wehrpflichtige Mitglieder und Anhänger nach einer teilweise intensiven Vorbereitung „in die Bundeswehr" geschickt, um sie dort für ihre Zielvorstellungen arbeiten zu lassen. Ihre Aufgabe ist es, das Waffenhandwerk für ihren

revolutionären Kampf zu erlernen, kommunistisches Gedankengut in der Truppe zu verbreiten sowie die Truppe zu verunsichern. Mir wurden konkrete Anhaltspunkte dafür bekannt, daß die SDAJ Tagungen mit noch nicht eingezogenen Wehrpflichtigen durchgeführt hatte, auf denen Soldaten und Reservisten über ihre Erfahrungen in der Bundeswehr berichteten und den Wehrpflichtigen bestimmte Verhaltensweisen für ihre Soldatenzeit vermittelt werden sollten. So hatte ein Wehrpflichtiger vor seiner Dienstzeit an Schulungsaufenthalten in Ost-Berlin und Moskau teilgenommen.

Den Wehrpflichtigen soll bei den Tagungen und Schulungen insbesondere die Möglichkeit aufgezeigt werden, wie man Stubenältester oder Vertrauensmann wird mit dem Ziel, größeren Einfluß im Kameradenkreise zu gewinnen. Erste Auswirkungen dieser Strategie sind Vorfälle, bei denen Soldaten ihre Pflichten vernachlässigen, ihre Rechte vor den Vorgesetzten überbetonen und durch zahlreiche Beschwerden und Meldungen die Vorgesetzten belasten oder auf sonstige Weise Unruhe in die Truppe tragen. Es gibt Fälle, in denen Soldaten in wenigen Monaten bis zu 30 und 40 Beschwerden einlegten, von denen nur einige wenige begründet waren. So wurde ein Gefreiter einer Flugabwehreinheit zum Vertrauensmann der Mannschaften gewählt, der sich nach seiner Wahl bei Gesprächen mit seinem Batteriechef als Kommunist und Mitglied des Spartakus bekannte. Dabei vertrat er den Standpunkt, es wäre notwendig, die bestehende Staatsform der Bundesrepublik Deutschland zu ändern, eine kommunistische Gesellschaftsordnung einzuführen und sich zur Erreichung dieses Zieles notfalls der Gewalt zu bedienen. In einem von ihm gefertigten Flugblatt nannte er einen Oberstleutnant der Bundeswehr ungerechtfertigt einen Neonazi, diffamierte deutsche Politiker und behauptete, in der Bundeswehr würden demokratische Forderungen unterdrückt. Das zuständige Truppendienstgericht wies den Antrag des Batteriechefs auf Ablösung des Gefreiten als Vertrauensmann gemäß § 22 Vertrauensmännerwahlgesetz im wesentlichen mit folgender Begründung zurück:

> „Gemäß § 22 Vertrauensmännerwahlgesetz kann die Abberufung nur erfolgen, wenn der Vertrauensmann seine gesetzlich begründeten Befugnisse grob vernachlässigt oder seine gesetzlichen Pflichten grob verletzt. Als Befugnisse und Pflichten können nicht die Soldatenpflichten schlechthin, sondern nur die besonderen Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes aus § 35 Soldatengesetz in Betracht kommen . . . Aus dem vom Antragsteller vorgetragenen Sachverhalt ergibt sich kein Anhalt dafür, daß der Vertrauensmann durch sein Verhalten eben diese obigen Pflichten verletzt hat."

Meines Erachtens wäre bei dieser Entscheidung auch eine andere Beurteilung des Sachverhalts vertretbar gewesen. Es sollte jedenfalls erwogen werden, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen geboten erscheinen, um Soldaten der Bundeswehr, die nicht bereit sind, entsprechend ihrer gesetzlich begründeten Pflicht, die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen, von der Wählbarkeit zum Vertrauensmann auszuschließen oder sie als Vertrauensmann abzulösen. Ich vermag auch nicht einzusehen, daß solche Soldaten bei Truppendienstgerichten als ehrenamtliche Richter tätig sein dürfen.

Bezeichnend für die politisch radikale Agitation innerhalb der Streitkräfte sind auch folgende zwei Vorfälle:

— Ein Soldat — ein Mitglied der SDAJ — verteilte ein von ihm verfaßtes Flugblatt an einrükkende Wehrpflichtige. In diesem Flugblatt heißt es; „Ihr sollt sogenannte Staatsbürger in Uniform werden, die kämpfen, schießen, morden und saufen lernen, um Recht und Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen." Als Disziplinarmaßnahme wurde gegen ihn eine verschärfte Ausgangsbeschränkung von 16 Tagen verhängt.

— Einem Soldaten eines Sanitätsbataillons wurde der Befehl gegeben, als Wachsoldat an einer Flaggenparade teilzunehmen. Diesem Auftrag kam er erst nach Wiederholung des Befehls nach. Dabei äußerte er zu dem Offizier vom Wachdienst, daß er sich nach der Flaggenparade die Hände desinfizieren müsse. Auf Befragen äußerte er, mit dieser Demonstration habe er seine Ablehnung gegen diesen Staat ausdrücken wollen. Der Soldat erhielt als Disziplinarmaßnahme 21 Tage verschärfte Ausgangsbeschränkung.

Im Berichtsjahr wurden mir wiederum zahlreiche Vorfälle bekannt, bei denen Soldaten — überwiegend Mitglieder oder Sympathisanten linksradikaler Organisationen — unter Verstoß gegen § 15 Abs. 3 Soldatengesetz an politischen Veranstaltungen in Uniform teilgenommen haben. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß derartige öffentliche Auftritte von diesen Soldaten nur deshalb erfolgten, um die zuständigen Vorgesetzten in der Bundeswehr zu provozieren und sie zu Gegenmaßnahmen zu veranlassen. Eine disziplinare Maßregelung wird dann von diesen Organisationen zum Anlaß genommen, durch Flugblattverteilung und andere Aktionen der Bundeswehr Beschneidung der staatsbürgerlichen Rechte der Soldaten vorzuwerfen. Auch zu diesen Vorfällen ein Beispiel:

> Ein Soldat — Mitglied der DKP und der SDAJ — beschwerte sich gegen den Befehl seines Kompaniechefs, der ihm das Tragen der Uniform bei Mai-Veranstaltungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) verboten hatte. Der Beschwerdeführer bezog sich auf ein Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundesministeriums der Verteidigung an den Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, in welchem festgestellt worden war, daß Veranstaltungen des DGB oder seiner Einzelgewerkschaften zwar grundsätzlich keine politischen Veranstaltungen wären, es allerdings DGB- oder Gewerkschaftsveranstaltungen mit eindeutig politischem Charakter gäbe. An derartigen Veranstal-

tungen wäre eine Teilnahme von Soldaten in Uniform nicht möglich. In Zweifelsfällen sollte die zuständige militärische Kommandobehörde entscheiden, ob eine Teilnahme von Soldaten in Uniform in Betracht kommt. Diese Entscheidung wäre rechtzeitig entweder vom Veranstalter oder von teilnahmewilligen Soldaten einzuholen, sofern Zweifel bestünden.

Der um Prüfung gebetene Divisionskommandeur stellte sich auf den Standpunkt, daß der in Frage stehende Befehl des Kompaniechefs rechtmäßig und verbindlich gewesen sei. Er bezog sich hierbei auf die einschlägigen Erlasse des Bundesministers der Verteidigung vom 4. Juni 1965 betreffend das Uniformtragen bei politischen Veranstaltungen (VMBl S. 257), vom 21. Januar 1972 wegen der Dienstregelung am 1. Mai 1972 und vom 3. Dezember 1971 betreffend die politische Betätigung von Soldaten, insbesondere bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (VMBl S. 154) sowie auf einen entsprechenden Zusatzbefehl des zuständigen Kommandierenden Generals. Da der Erlaß vom 4. Juni 1965 politische Veranstaltungen als Versammlungen und Demonstrationen von politischen Parteien, aber auch von Gruppen bezeichnet, die Einfluß auf den Staat oder die Parteien anstreben, wenn die Zusammenkunft der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten dient, oder wenn es sich um eine gemeinsame Kundgebung in solchen Angelegenheiten handelt, habe ich keine Veranlassung gesehen, den in Frage stehenden Befehl des Kompaniechefs zu beanstanden. Auf entsprechende Anfrage des Divisionskommandeurs faßte ich meine Auffassung dahin gehend zusammen, daß gewerkschaftliche Veranstaltungen im Hinblick auf den Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 4. Juni 1965 grundsätzlich dann als politische Veranstaltungen anzusehen seien, wenn die in dem Erlaß genannten Voraussetzungen vorlägen.

Ich vertrete den Standpunkt, daß die Truppe in diesem Fall nicht hinreichend über Absichten und Handlungen der politischen Führung der Bundeswehr unterrichtet worden war. Gelangen Ergebnisse von Gesprächen und Verhandlungen des Bundesministers der Verteidigung mit Organisationen und Verbänden in die Öffentlichkeit, so sollte die Führung der Streitkräfte unverzüglich die Truppe unterrichten, um Unsicherheiten und Mißverständnisse zu vermeiden. Der Informationsfluß „von oben nach unten" muß jedenfalls verbessert werden.

Wenn auch im Einzelfall die gegen die Streitkräfte gerichteten Aktionen linksgerichteter Gruppen für die einzelnen betroffenen Einheiten zum Teil erhebliche Belastungen brachten, so waren sie nicht geeignet, die militärische Ordnung und Disziplin in besorgniserregendem Maße zu beeinträchtigen.

Wenn die Vorgesetzten von ihren rechtlichen Möglichkeiten ausreichend Gebrauch machen, um derartigen Aktionen zu begegnen, so werden auch weiterhin keine unmittelbaren Gefahren für die Streitkräfte zu befürchten sein. Staat und Gesellschaft sollten jedoch ihrerseits verstärkt dazu beitragen, die Bemühungen der Truppe zu unterstützen, Angriffe politischer Extremisten abzuwehren.

5 Die Grundsätze der Inneren Führung

5.1 Die Entwicklung der Inneren Führung im Berichtsjahr

Das bedeutsamste Ereignis auf dem Gebiet der Inneren Führung im Berichtsjahr war der Erlaß der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv 10/1) „Hilfen für die Innere Führung", einer Dienstvorschrift, der wegen meines gesetzlichen Auftrags mein besonderes Interesse gilt. Die Dienstvorschrift entspricht grundsätzlich meinem Anliegen, die Zielvorstellungen der Inneren Führung in Richtlinien für eine praktikable Handhabung der Grundsätze der Inneren Führung in den Streitkräften umzusetzen. Als bedeutsam werte ich den Versuch, erstmalig Grundsätze und Leitsätze militärischer Menschenführung in relativ umfassender Weise und ohne Pathos, frei von der Ideologisierung und den Emotionen früherer Jahre in die verbindliche Form einer Dienstvorschrift der Bundeswehr zu fassen. Viele Vorstellungen, aber auch viel Ballast der Aufbaujahre wurden zugunsten deutlicher Rationalität und Vereinfachung abgebaut. Ich halte es für wesentlich, daß der Leitgedanke des „Staatsbürgers in Uniform" erneut hervorgehoben, somit die Integrationsaufgabe als Teil der Inneren Führung anerkannt und der ungebrochene Wille der Streitkräfte zur Eingliederung in die Gesellschaft zum Ausdruck gebracht wurde. Hiermit ist erneut deutlich geworden, daß die Verteidigung des Gemeinwesens Sache aller Staatsbürger und kein Lohnauftrag einzelner ist. Positiv bewerte ich ferner, daß die ZDv 10/1 in hervorragender Weise das Bekenntnis zur freiheitlichen Grundordnung erneuert, einem Ordnungssystem, auf dem die gesellschaftliche Existenz der Bundesrepublik Deutschland beruht. Die beklagenswerte Unkenntnis über die Grundlagen unseres Staates macht es nach wie vor erforderlich, auch in den Streitkräften auf die Funktionen unseres demokratischen Rechtsstaates und damit auf die Funktion des Rechts im Staat hinzuweisen. Dies ist um so bedeutsamer, als Unkenntnis aber auch Unwillen ein sinkendes Engagement für das Wertesystem unserer Verfassung und ein Mangel an Mitverantwortung bei der aktiven Ausgestaltung unserer Grundordnung bei weiten Teilen der Jugend und damit auch bei den Wehrpflichtigen zur Folge haben.

Es bleibt abzuwarten, ob dem Vorgesetzten mit der ZDv 10/1 bereits jetzt ausreichende und sachgerechte Hilfen zur Bewältigung der Probleme des militärischen Alltags zur Verfügung gestellt wurden; es erscheint mir daher wesentlich, daß ab 1. April 1974 Änderungen und Ergänzungen auf dem Dienstwege vorgeschlagen werden können. Ich würde mich freuen, wenn innerhalb der Streitkräfte in großem Umfange von dieser Möglichkeit

Gebrauch gemacht würde. Der in der Dienstvorschrift zum Ausdruck kommenden Offenheit und Aufgeschlossenheit gegenüber den geistigen, politischen und technischen Entwicklungen in der Gesellschaft würde es entsprechen, wenn auch zahlreiche Beiträge aus Kreisen außerhalb der Streitkräfte eingehen würden.

Meinerseits möchte ich schon jetzt folgenden kritischen Beitrag liefern: Die ZDv 10/1 unterscheidet bereits im Aufbau die Grundsätze der Inneren Führung von den Leitsätzen für Vorgesetzte. Während Grundsätze und Leitsätze zutreffenderweise als zusammenhängende Einheit bezeichnet werden, sind beide Bereiche jedoch an verschiedenen Stellen untergebracht. Eine textliche Einheit würde die pädagogische Instrumentalisierung und die rechtliche Einordnung erheblich erleichtern und Zweifelsfragen nicht erst aufkommen lassen. Wie ich an anderer Stelle noch ausführlich darlegen werde, bin ich der Meinung, daß die durch die Grundsätze der Inneren Führung gebotenen Verhaltensweisen — wie sie auch in den Leitsätzen erscheinen — nicht immer in Gesetzen, Erlassen und Dienstvorschriften festgelegt und festzulegen und auch nicht immer durch Befehle durchzusetzen sind. Sie können damit nicht immer rechtlicher Überprüfung und Erzwingbarkeit zugänglich gemacht werden. Nach meinem Dafürhalten fehlt in der ZDv 10/1 auch der Hinweis, daß die Verhaltensrichtlinien in Form der Leitsätze wie ein Bestandteil der Grundsätze der Inneren Führung zu behandeln seien und eine Nichtbeachtung der Leitsätze gleichzeitig auch eine Beeinträchtigung der Grundsätze der Inneren Führung bedeute.

Da in der ZDv 10/1 der Abschnitt über die „Grundsätze" vom Abschnitt über die „Leitsätze" streng getrennt ist, bleibt die pädagogische Hilfestellung unvollkommen. Der Teilabschnitt „Grundsätze" stellt im wesentlichen nur eine Aufzählung und ein Quellenverzeichnis solcher Grundsätze der Inneren Führung dar, die als Rechtsvorschriften im Grundgesetz und in den Wehrgesetzen enthalten sind. Dieser Abschnitt enthält somit keineswegs einen erschöpfenden Katalog aller Grundsätze; er ist insoweit für die Auslegung des Begriffs der „Grundsätze über die Innere Führung" in § 2 Abs. 2 WBeauftrG mißzuverstehen und von geringem Wert. Zudem hätte ich es begrüßt, wenn bei dieser Gelegenheit die Chance genutzt worden wäre, eine plausible Abgrenzung und Klärung der Erziehungsziele der Inneren Führung zusammen mit einer praktikablen Anleitung zu ihrem Transfer in die Truppenpraxis zu erarbeiten.

Was die Leitsätze betrifft, so bin ich der Meinung, daß sie in der vorliegenden Fassung nicht genügend Rücksicht auf die im Truppenalltag notwendigen Entscheidungen nehmen und den angestrebten Transfer zudem nicht ausreichend unterstützen. Wenn es zum Beispiel im Leitsatz 12 heißt:

> „Der Vorgesetzte bemüht sich um das Vertrauen seiner Untergebenen. Er berücksichtigt deren Leistungsfähigkeit und fordert weder zu viel noch zu wenig . . ."

ist zu fragen, was der Vorgesetzte mit einer derart sibyllinischen Formulierung anfangen soll. Die Leitsätze verkünden hochgespannte Erwartungen, hinter denen der Vorgesetzte ständig zurückbleiben muß. Immer geht es um das „Muß" und das „Soll" — selten aber um das „Wie". Der Vorgesetzte *soll* sich — wenn zweckmäßig — vor Entscheidungen beraten. Alle Vorgesetzten *sollen* ihren Soldaten Ausbildung vorrangig als Forderung verständlich machen. Der Vorgesetzte *muß* Befehle mit angemessenen Mitteln durchsetzen. Der Vorgesetzte *soll* sich bewußt sein, daß seine Soldaten Anspruch auf Fürsorge haben. Der Vorgesetzte *soll* sich bemühen, einen Untergebenen richtig zu erkennen und diese Erkenntnisse objektiv zu werten. Diese Anforderungen gehen zu sehr vom Idealbild des Vorgesetzten aus; erst die Kooperationsbereitschaft der Untergebenen versetzt den Vorgesetzten in die Lage, den Anforderungen gerecht zu werden. Die Konkretisierung der Inneren Führung darf nicht zu plattem Konkretismus werden, sondern muß an Hand einer erziehungswissenschaftlich begründeten Verdichtung zu einem lehr- und lernbaren System führen.

In meinem Jahresbericht 1971 hatte ich gefordert, daß die Motivationen für den Dienst in den Streitkräften verstärkt aus dem Bereich der politischen Bildung kommen müßten. Den Formulierungen der Nummer 220 in der ZDv 10/1, in der die vordringlichen Probleme der politischen Bildungsarbeit angesprochen werden, stimme ich zu.

Am 29. Januar 1973 gab der Bundesminister der Verteidigung die Zentrale Dienstvorschrift 12/1 „Politische Bildung in der Bundeswehr" heraus. Die neue Vorschrift legt die Grundlagen, Ziele und Inhalte der politischen Bildung in der Bundeswehr fest und ergänzt damit die allgemeinen Leitsätze der ZDv 10/1 mit konkreten Anweisungen für die Vermittlung politischer Bildung im Truppenunterricht. Ich werde auf die ZDv 12/1 in meinem nächsten Jahresbericht zurückkommen.

Abschließend stelle ich fest, daß die Leitsätze ihren Zweck erst dann erfüllen werden, wenn ihre abstrakten Formulierungen — wie vorgesehen — durch praktische Beispiele ergänzt und mit Leben erfüllt sind. Eine zeitgleiche Herausgabe solcher Beispiele wäre wünschenswert gewesen. Das breite Reservoir von Vorfällen in den Streitkräften hätte eine Auswahl bereits jetzt ermöglicht. Auch hätte mein Amt einen reichhaltigen Beitrag von Beispielen zur Verfügung stellen können. Es hätte sich vielleicht empfohlen — bei aller notwendigen Abgrenzung der Exekutive gegenüber der Legislative — mich bei der Erstellung der ZDv 10/1 zu beteiligen und über den Fortgang der Vorbereitungen zum Erlaß dieser Vorschrift zu unterrichten. Durch Anfragen von Journalisten erhielt ich zufällig davon Kenntnis, wann die Herausgabe der neuen ZDv 10/1 zu erwarten war. Zugleich mußte ich ihr Erstaunen darüber zur Kenntnis nehmen, daß eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung nicht erfolgt war. Es bedurfte dann einer ausdrücklichen Bitte an den Bundesminister der Verteidigung, ein Exemplar des Textes zu erhalten.

Im Berichtsjahr wurde zunehmend erkennbar, daß sich das Schwergewicht aller Aktivitäten auf dem

Gebiet der Inneren Führung auf die praktische Handhabung verlagerte. Es ist zu hoffen, daß auch der Grundlegung der Inneren Führung weiterhin Aufmerksamkeit gewidmet wird, da es neben der praktischen Handhabung auch einer ständigen Fortschreibung der Zielvorstellungen der Inneren Führung bedarf. Die ZDv 10/1 darf nicht Abschluß einer Entwicklung werden, sondern muß als Impuls zu einer Weiterentwicklung verstanden werden.

Der Unterrichtung auf dem Gebiet der Inneren Führung und damit auch der „Politischen Bildung" kommt in Zukunft verstärkte Bedeutung zu. Mit Sorge verfolge ich daher die in meinem letzten Jahresbericht ausführlich wiedergegebenen Versuche, die Institution der Schule der Bundeswehr für Innere Führung abzubauen. Während keiner meiner Vorschläge und Anregungen zur Verbesserung der Lage der Schule und zur Weiterführung von grundsätzlichen Aufgaben im Bereich der Inneren Führung vom Bundesminister der Verteidigung aufgegriffen wurde, wird jetzt bereits davon gesprochen, die Schule unter Fortfall ihres bisherigen Auftrags in die Fortbildungsstufe C — Weiterbildung der Offiziere auf der Ebene der Verbandsführer oder entsprechender Verwendungen — einzugliedern. Die Reste des ehemaligen Wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrstabes der Schule werden schon jetzt als „Versorgungsfälle" angesehen. Dem Vernehmen nach soll der Bereich der Inneren Führung in der Fortbildungsstufe C in den Lehrplänen keine besondere Berücksichtigung erfahren, so daß auf dieser Ebene der Fortbildung möglicherweise das Gebiet der Inneren Führung nicht mehr Gegenstand der Offizierweiterbildung werden wird. Da aber die „Innere Führung" in erster Linie künftigen Einheitsführern vermittelt werden muß, sollte die Schule für Innere Führung zur Ausbildung der Ausbilder diesem Personenkreis weiterhin für die Einweisung in die Grundlegung und die praktische Anwendung der Grundsätze der Inneren Führung zur Verfügung stehen. Der Schule sollte ferner eine begrenzte Forschungskapazität für die Probleme der Inneren Führung und insbesondere der „Politischen Bildung" beigegeben werden. Auch wenn der Schule keine Gelegenheit gegeben wurde, an der Ausarbeitung der ZDv 10/1 mitzuarbeiten — was ich bedauere —, sollte ein neuer Anfang sachgerechter Aufgabenzuweisung damit gemacht werden, an der Schule Lehrgänge für künftige Einheitsführer zur Einweisung in die Bestimmungen der ZDv 10/1 einzurichten.

5.2 Die Grundsätze der Inneren Führung und die Anwendung des Rechts in den Streitkräften

Die vielfältigen Zusammenhänge zwischen den Begriffen „Innere Führung" und „Recht" sind bisher rechtsdogmatisch nicht geklärt worden. Aus dem einleitenden Satz der Vorbemerkung (Nr. 1) der ZDv 10/1 „Hilfen für die Innere Führung", in dem festgestellt wird

> „Die Grundsätze der Inneren Führung sind in Gesetzen, Erlassen und Dienstvorschriften festgelegt. Sie sind damit bindende Befehle"

kann gefolgert werden, daß die Grundsätze der Inneren Führung stets zugleich auch Rechtsgrundsätze darstellen, mindestens aber rechtlicher Überprüfung und rechtlichen Sanktionen in den Streitkräften unterliegen. In die gleiche Richtung weist eine Bemerkung des Generalinspekteurs, der anläßlich der bevorstehenden Herausgabe der ZDv 10/1 in einem Interview äußerte: „Alle Grundsätze (der Inneren Führung) haben ihren Niederschlag in gesetzlichen Bestimmungen gefunden. Wer die Gesetze erfüllt, erfüllt aber auch die Praxis der Inneren Führung".

Andererseits werden in den Streitkräften — insbesondere an deren Ausbildungseinrichtungen — die Begriffe „Innere Führung" und „Recht" häufig nebeneinander genannt, teils als gemeinsamer Lehrstoffbereich mit getrennten Unterrichtsstunden, teils aber auch als getrennte Lehrstoffbereiche, wobei klare Abgrenzungen oder Einordnungskriterien dieser Begriffe nicht erkennbar werden. Da ich selbst innerhalb meines Zuständigkeitsbereiches der Wahrung der Grundsätze der Inneren Führung in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle der Überprüfung Rechtsnormen zugrunde legen muß und rechtliche Ansprüche zu beurteilen habe, erscheint es mir auch im Hinblick auf den einleitenden Satz der Vorbemerkung der ZDv 10/1 und auf mißzuverstehende Bezeichnungen in den Streitkräften notwendig, die grundsätzliche Frage nach den Zusammenhängen zwischen Innerer Führung und Recht einer Klärung näherzubringen. Dies erscheint mir auch deshalb erforderlich, weil die hier angesprochene Problematik Fragen der Zuständigkeit des Wehrbeauftragten berührt.

Schon im Ansatz wird die Klärung dadurch wesentlich erschwert, daß der in § 2 Abs. 2 Wehrbeauftragtengesetz genannte Begriff „Grundsätze der Inneren Führung" gesetzlich nicht näher erläutert wurde und auch im Bereich der Streitkräfte bisher eine Definition dieses Begriffs in Zusammenhang mit § 2 Abs. 2 Wehrbeauftragtengesetz unterblieben ist. Wenn es auch künftig nicht möglich sein wird, den unbestimmten Rechtsbegriff „Grundsätze der Inneren Führung" und damit den Begriff „Innere Führung" gesetzlich zu definieren, weil sich der in ihm enthaltene Teilbegriff der Menschenführung gesetzlicher Normierung entziehen wird, so könnten doch in den Streitkräften die Kriterien festgelegt werden, nach denen der Gesetzesbegriff „Grundsätze der Inneren Führung" auszulegen ist. Zugleich würden die mit meinem gesetzlichen Auftrag verbundenen Zuständigkeiten eindeutiger als bisher bestimmt werden können. Auch der Inhalt der ZDv 10/1, eine Dienstvorschrift, die zwar eine Aufzählung einer Reihe wesentlicher Grundsätze der Inneren Führung enthält, bringt keine Klärung des Begriffs „Grundsätze der Inneren Führung", da in dieser Dienstvorschrift die Grundsätze der Inneren Führung nicht abschließend aufgezeigt wurden und auch ein Definitionsvorschlag nicht angeboten wurde.

Nach meinem Verständnis stellt die Innere Führung eine Zielvorstellung dar, nach welcher der Soldat der Bundesrepublik Deutschland unter dem Leitgedanken moderner Menschenführung in die Streitkräfte eingegliedert wird. Diese Zielvorstellung um-

faßt die Summe aller den Soldaten berührenden Maßnahmen und Verhaltensweisen,

— die ihn innerhalb der Wertordnung des Grundgesetzes Staat und Gesellschaft zuordnen,

— die ihn in ein sachgerechtes funktionales Gefüge der Streitkräfte einbetten,

— die seine ihm zustehende staatliche Fürsorge gewährleisten und

— die seine Beziehungen zu Vorgesetzten, Untergebenen und Kameraden regeln oder beeinflussen.

Überall dort, wo sich diese Zielvorstellung mit Anspruch auf rechtliche Verbindlichkeit, mindestens aber auf Beachtung verfestigt hat, wird man von Grundsätzen der Inneren Führung sprechen müssen.

Es ist zutreffend, daß diese Grundsätze überwiegend in Rechtsnormen, Erlassen, Dienstvorschriften und Richtlinien festgelegt sind. Dies ist insbesondere im Bereich der Fürsorge und der individuellen Menschenführung der Fall. Die Grundsätze der Inneren Führung bestehen aber auch aus allgemeinen Verhaltensnormen, die rechtlicher Überprüfung und Erzwingbarkeit nicht immer zugänglich sind, gleichwohl aber im Sinne von § 2 Abs. 2 WBeauftrG verletzt werden können. Es gibt somit also — anders als es die Vorbemerkung der ZDv 10/1 in Nr. 1 feststellt — auch Grundsätze der Inneren Führung, die nicht in Gesetzen, Erlassen und Dienstvorschriften festgelegt sind, und die nicht bindende Befehle darstellen. Es wird sich hier beispielsweise um Verhaltensgebote in Stil- und Formfragen aber auch in Ermessensfragen handeln, soweit letztere rechtlicher Überprüfung nicht zugänglich sind. Bei der Überprüfung eines Vorgangs ist somit meine Zuständigkeit auch dann noch gegeben, wenn ich feststelle, daß die behauptete Beeinträchtigung der Grundsätze der Inneren Führung keine Verletzung von Gesetzen, Erlassen, Dienstvorschriften oder Befehlen darstellt.

Für die Klärung der Frage der Zusammenhänge zwischen den Grundsätzen der Inneren Führung und dem Recht sind für die hier anzustellenden Überlegungen nur solche Rechtsnormen von Bedeutung, die in die Streitkräfte hineinwirken und die die Rechtsstellung des Soldaten berühren. Werden solche Rechtsnormen — wie es häufig der Fall sein wird — von den Kriterien der Zielvorstellung der Inneren Führung erfaßt, so sind sie zugleich auch Grundsätze der Inneren Führung. Nicht alle den Soldaten verpflichtenden und berechtigenden Rechtsnormen können jedoch der Inneren Führung zugerechnet werden, da einige Rechtsnormen in ihrem Inhalt und ihren Auswirkungen von dem Wehrdienstverhältnis überhaupt nicht berührt werden. Es handelt sich hierbei in aller Regel um die rechtlichen Bindungen der Soldaten, denen auch andere Staatsbürger gleichermaßen unterliegen, wenn und soweit das Wehrdienstverhältnis nicht in diese Bindungen eingreift. So werden zivilrechtliche, aber auch öffentlich-rechtliche Fragen, denen der Soldat als Staatsbürger außerhalb des Wehrdienstes gegenübergestellt ist, grundsätzlich nicht von der Inneren Führung umfaßt. Erst wenn diese Fragen die Dienstleistung beeinflussen sollten oder deren Auswirkungen von Dienststellen der Bundeswehr beurteilt werden, sind auch zugleich die Grundsätze der Inneren Führung angesprochen. Folglich sind im Bereich der Streitkräfte auch Rechtsnormen bedeutsam, die nicht zugleich Grundsätze der Inneren Führung enthalten.

Es kann somit zusammenfassend festgestellt werden, daß nicht alle Grundsätze der Inneren Führung Rechtsnormen sind oder mindestens rechtlich verbindlichen Charakter haben, und daß nicht alle auf den Soldaten einwirkenden Rechtsnormen der Inneren Führung unterliegen und damit Grundsätze der Inneren Führung sind. Innere Führung und Recht können somit als zwei Kreise bezeichnet werden, die nur teilweise — wenn auch in ihrem wesentlichen Inhalt — deckungsgleich sind.

Für die Grundrechte der Soldaten kann hierbei nichts anderes gelten als für die sonstigen Rechtsnormen, wenngleich aus § 2 Abs. 2 WBeauftrG gefolgert werden könnte, daß zwischen Grundrechten und Innerer Führung deutlich zu unterscheiden sei. Die an den Grundrechten orientierte Zielvorstellung der Inneren Führung hat als staatliche Grundsatzentscheidung ihrerseits den Soldaten in besonderer Weise unter den Leitgedanken des Staatsbürgers in Uniform gestellt und gewährleistet, daß Grundrechte und sonstige Rechte in möglichst weitem Umfang auch für ihn gelten und nur bei Vorliegen zwingender Erfordernisse eingeschränkt werden. Zwischen den Grundrechten der Soldaten und der Inneren Führung besteht somit ein enger Zusammenhang. Jede Verletzung eines dem Soldaten zustehenden Grundrechts im Bereich der Streitkräfte ist zugleich eine Verletzung der Grundsätze der Inneren Führung, bei der ich jedoch wegen des besonderen Gewichts der Grundrechte stets die Grundrechtsverletzung in den Vordergrund stelle. Andererseits gibt es Grundsätze der Inneren Führung, die sich aus den Grundrechten nicht ableiten lassen, ja die, wie bereits vorher festgestellt, nicht einmal Rechtscharakter haben oder rechtlich durchsetzbar sind.

Wenn die Grundsätze der Inneren Führung und die Grundrechte oder Innere Führung und Recht begrifflich nebeneinandergestellt werden, geschieht dies aus technischen oder praktischen, nicht aber aus rechtlichen Erwägungen. Nur so ist es zu verstehen, daß an den Schulen der Bundeswehr in der Lehrstoffaufgliederung zwischen Innerer Führung und Recht unterschieden wird; hier wird der Lehrstoffbereich Innere Führung, soweit nicht deren Rechtsgrundlagen unmittelbar Gegenstand der Unterrichtung sind, von Soldaten, der Lehrstoffbereich Recht demgegenüber grundsätzlich von zivilen Rechtslehrern unterrichtet. Weitergehende Schlußfolgerungen sind diesen Unterscheidungen jedoch nicht zu entnehmen. Wenn ich in meinen Jahresberichten die Unterscheidung Grundrechte und Innere Führung entsprechend der Aufgabenstellung und Aufgabenunterscheidung aus § 2 Abs. 2 WBeauftrG vornehme, gehe ich davon aus, daß diese Unterscheidung rechtsdogmatisch nicht zwingend geboten wäre.

Es ist also festzustellen, daß die Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung nicht ausschließlich, jedoch zum weitaus überwiegenden Teil Rechts-

anwendung ist, was sich auch in den Eingaben und deren Bearbeitung widerspiegelt. Diese Tatsache allein bereits erklärt und begründet die Mitarbeit von elf Juristen in meiner Dienststelle. Wegen der besonderen Bedeutung der Rechtsanwendung im Bereich der Streitkräfte habe ich im Berichtsjahr der Rechtspflege der Bundeswehr, insbesondere der Rechtsberatung durch Rechtsberater, der rechtlichen Unterrichtung durch Rechtslehrer sowie den Truppendienstgerichten meine Aufmerksamkeit gewidmet und festgestellt, daß die Rechtspflege in vielerlei Hinsicht effektiver gestaltet werden müßte, um den an sie gestellten wachsenden Anforderungen gerecht zu werden. Im folgenden sollen daher Probleme der Rechtsberater und Rechtslehrer, die ich als wesentliche Garanten der Rechtsanwendung innerhalb der Streitkräfte bezeichnen möchte, Erörterung finden, während an anderer Stelle im Zusammenhang mit den Fragen des Disziplinarrechts die Truppendienstgerichtsbarkeit behandelt werden soll.

5.2.1 Der Rechtsberater

Auf allen Ebenen der vollziehenden Gewalt stehen meist ausreichend Juristen oder zumindest mit Rechtsfragen vertraute Bedienstete zur Verfügung, um in der praktischen Tätigkeit den Anforderungen des Rechtsstaates zu genügen. Die Streitkräfte, die Teil der vollziehenden Gewalt sind, sehen sich hierbei außergewöhnlichen Schwierigkeiten gegenüber, da das besondere Pflichtenverhältnis, dem der Soldat unterliegt und dem er als Wehrpflichtiger durch staatliche Verpflichtung unterworfen wird, einen verstärkten Rechtsschutz für den Soldaten verlangt. Hieraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Vorgesetzten. Sie müssen im militärischen Alltag in ihrem Handeln und bei der Befehlsgebung stets Recht und Gesetze beachten und dabei die Rechte der Untergebenen erkennen und berücksichtigen, sie müssen Rechte Dritter gegeneinander abwägen und vielfach nach pflichtgemäßem Ermessen kurzfristig entscheiden. Da die Vorgesetzten in aller Regel keine juristische Ausbildung haben, hat ihre Unterrichtung über das Recht großes Gewicht. Nur eigene Rechtskenntnisse helfen, ein waches Rechtsbewußtsein zu entwickeln und die rechtliche Bedeutung eines Sachverhalts zu erkennen und zu würdigen. Dies gilt um so mehr, als ein natürliches und ständiges Spannungsverhältnis zwischen militärischer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einerseits und den beschränkenden Bestimmungen der Rechtsordnung andererseits besteht. Rechtskenntnisse sind aber auch deshalb wichtig, weil die das Recht festschreibenden Gesetze und deren Durchführungsbestimmungen häufig recht kompliziert gefaßt und ohne Erläuterung für den juristischen Laien kaum verständlich sind. Der militärische Führer wird dabei auch bei ausreichender eigener rechtlicher Unterrichtung häufig des Rechtsrates eines juristisch gebildeten Fachmannes bedürfen. Aus diesem Grunde sind bei allen Kommandobehörden von der Divisionsebene an aufwärts, bei den Befehlshabern und bei den Ämtern zivile Rechtsberater tätig, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die in insgesamt 48 Dienststellen tätigen 107 Rechtsberater sind gemäß Dienstanweisung des Bundesministers der Verteidigung vom 9. November 1956 dem Kommandeur oder Befehlshaber dienstlich unmittelbar unterstellt und haben einen eigenen Fachdienstweg. Die Institution der Rechtsberater hat sich nach meinen Erkenntnissen voll bewährt und ist aus dem Gefüge der Streitkräfte nicht mehr wegzudenken. So hat ein höherer Truppenführer schon vor einigen Jahren geäußert: „Ein Divisionskommandeur könnte heutzutage nicht mehr ohne Rechtsberater führen". Von hervorragender Bedeutung ist hierbei meines Erachtens ein gutes Einvernehmen, ja geradezu ein Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsberater und Kommandeur bzw. Befehlshaber. Ich konnte feststellen, daß diese enge Bindung fast überall besteht und sich dabei das besondere Unterstellungsverhältnis vorteilhaft auswirkt.

Wenn auch die Aufgaben der Rechtsberater in den verschiedenen Kommandobehörden und Ämtern im einzelnen recht unterschiedlich sind, so kann dennoch festgestellt werden, daß die Rechtsberater als Teil des militärischen Stabes in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Übereinstimmung der militärischen Entscheidungen mit dem Recht fördern und in diesem Rahmen alle wesentlichen Befehle und Maßnahmen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen. Sie nehmen jedoch diese Aufgabe nicht in überwachender Funktion, sondern als Gehilfen der militärischen Führung wahr. Ihnen obliegt ferner unter Beschränkung auf dienstliche Angelegenheiten die rechtliche Beratung aller Vorgesetzten ihres Zuständigkeitsbereichs, eine Tätigkeit, die einen großen Arbeitsaufwand erfordert. Von Bedeutung ist auch die den Rechtsberatern übertragene rechtliche Weiterbildung der militärischen Vorgesetzten. Da der Rechtsunterricht an den Truppen- und Offizierschulen nicht immer ausreichende Rechtskenntnisse vermitteln kann, spielt die spätere Weiterbildung und Information der Vorgesetzten zur Verbesserung des Wissensstandes, aber auch im Hinblick auf eine einheitliche Rechtsanwendung eine erhebliche Rolle. Schließlich sei auch auf die auf Grund § 74 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung erfolgte Übertragung der Aufgaben eines Wehrdisziplinaranwalts auf die Rechtsberater hingewiesen, eine Aufgabe, die einen erheblichen, gelegentlich sogar den überwiegenden Teil der Arbeitsbelastung der Rechtsberater ausmacht. Hier wird zudem die enge Verbindung zu den Truppendienstgerichten und damit zu einem weiteren wichtigen Bereich der Rechtspflege in den Streitkräften deutlich.

Stellung und Aufgaben des Rechtsberaters lassen erkennen, daß nur ein mit den Belangen der Streitkräfte vertrauter, gut ausgebildeter, in der Diktion überzeugender Jurist in der Lage sein wird, den an den Rechtsberater zu stellenden hohen Ansprüchen gerecht zu werden. Für vorteilhaft halte ich es, daß viele Rechtsberater die Streitkräfte bereits als Wehrpflichtige oder Soldaten auf Zeit kennengelernt haben und zum Teil sogar Reserveoffiziere sind.

Nach meinem Dafürhalten hönnte jedoch die spezielle Einweisung in die Aufgaben als Rechtsberater erheblich verbessert werden. Während zur Zeit die Rechtsberater nach ihrer Einstellung schon nach kurzer Orientierung im Bundesministerium der Vertei-

digung in ihre Verwendung eingewiesen und erst unter Leitung eines Kollegen in der täglichen Praxis für ihre speziellen Aufgaben ausgebildet werden, halte ich vor Dienstaufnahme eine mehrmonatige Einweisung für erforderlich, eine Einweisung, wie sie auch dem Nachwuchs des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehr für dessen Aufgabenbereich und ähnlich auch in anderen Fachressorts gewährt wird. Da der zukünftige Rechtsberater während seines Studiums und während des juristischen Vorbereitungsdienstes mit Fragen des Wehrrechts und der Rechtsanwendung in den Streitkräften kaum in Berührung kommt und auch nicht zur Unterrichtserteilung ausgebildet wird, sollte er bei dieser Einweisung in die Wehrgesetzgebung, in die Praxis der Rechtsberatung unter Berücksichtigung der Tätigkeit als Wehrdisziplinaranwalt und in die ihn erwartenden militärischen Eigentümlichkeiten eingeführt werden und zudem eine vertiefte Kenntnis der Rechtsgebiete erhalten, die für die Rechtsberatung und rechtliche Unterrichtung bedeutsam werden können. Auch wäre die Vermittlung von Grundkenntnissen in Pädagogik, Methodik, Didaktik und Rethorik als Hilfe für die Unterrichtserteilung nützlich. Durch die hier angeregte Einweisung könnten die bisherigen Kurzorientierungen im Bundesministerium der Verteidigung entfallen und die zeitraubende Einweisung am Arbeitsplatz erheblich verkürzt werden. Besonderes Augenmerk sollte auch auf eine systematische Weiterbildung gelegt werden, da diese den Interessen der notwendigen einheitlichen Rechtsanwendung in hohem Maße dient. Auch die Information über aktuelle Rechtsfragen, Gesetzgebungsvorhaben und den Rechtsberater berührende Planungen sollte verbessert werden. Häufig erfahren Rechtsberater erst durch Anfragen der Truppe oder der Kommandeure von Vorhaben, über die sie zur Auskunft oder Unterrichtung aufgefordert werden.

Besondere Sorge bereitet die starke dienstliche Belastung der Rechtsberater, die dazu führt, daß sie nicht allen ihren Aufgaben ausreichend nachkommen können. So wurde mir mitgeteilt, daß die Rechtsberater aus Zeitmangel die rechtliche Unterrichtung und die rechtliche Weiterbildung der Vorgesetzten in ihrem jeweiligen Kommandobereich nicht oder nur ungenügend wahrnehmen könnten, was wiederum zu einer zusätzlichen Belastung der Rechtsberater durch Fehler und Unsicherheiten der Vorgesetzten bei der Rechtsanwendung führe. Auch die meines Erachtens sinnvolle Beteiligung der Rechtsberater an der Bearbeitung von Beschwerdeangelegenheiten wird durch die große Belastung in Frage gestellt. Ich konnte feststellen, daß in aller Regel die Rechtsberater in den Stäben bei Beschwerdeentscheidungen ihres Kommandeurs mindestens im Wege der Mitprüfung beteiligt werden. Überall dort, wo Rechtsberater bei Beschwerdeentscheidungen ausreichend eingeschaltet werden, wirkt sich dies günstig für die Rechtssicherheit aus, da die militärischen Vorgesetzten verständlicherweise dazu neigen, die Interessen des militärischen Bereichs bei einer Entscheidung besonders in den Vordergrund zu stellen. Bei Entscheidungen über Beschwerden in der Truppe unterhalb der Divisionsebene wirken Rechtsberater dagegen in aller Regel nicht mit. Eine verbesserte Personalausstattung würde dazu führen, daß die Rechtsberater auch bei Beschwerdeentscheidungen stärker als bisher eingeschaltet würden und bei Beschwerden der Truppe verstärkt für Rechtsauskünfte zur Verfügung stünden. Der Bundesminister der Verteidigung sollte der Frage der Belastung der Rechtsberater besondere Aufmerksamkeit zuwenden, da die Folgewirkungen unzureichender Rechtsberatung und fehlender rechtlicher Unterrichtung des Vorgesetzten Rechtssicherheit und Innere Führung in hohem Maße beeinträchtigen können.

Abschließend sei noch erwähnt, daß ich anläßlich mehrerer an mich gerichteter Eingaben die Petenten darauf hinweisen mußte, daß der Rechtsberater nicht — wie aus seiner Bezeichnung häufig irrtümlich gefolgert wird — Berater oder Anwalt der Soldaten ist, sondern vielmehr nur seinem Kommandeur und allen Vorgesetzten seines Zuständigkeitsbereichs für dienstliche Rechtsfragen zur Verfügung steht.

5.2.2 Der Rechtslehrer

Eine noch so wirksame Rechtsberatung reicht allein nicht aus, um in den Streitkräften richtige Rechtsanwendung zu gewährleisten und Rechtsverletzungen zu verhindern. Die vielfältigen Einwirkungsmöglichkeiten auf den Soldaten durch Befehle, die komplexen Organisationsformen in den Streitkräften ebenso wie die vielfältigen rechtlichen Beziehungen der Streitkräfte zum Rechtsbereich der zivilen Gesellschaft, nicht zuletzt aber auch die durch das Bündnis notwendigen Rechtsbeziehungen zu anderen Staaten, schließlich die Erfordernisse der Anwendung der Regeln des Kriegsvölkerrechts im Falle eines bewaffneten Konflikts, setzen beim Soldaten selbst über die Einsicht in die Wirksamkeit des Rechtsstaates hinaus auch erhebliche eigene Rechtskenntnisse voraus. Das Vorhandensein solcher Rechtskenntnisse ist nicht nur bedeutsam als Entscheidungshilfe, sondern auch zur Sicherung des Rechtsschutzes des einzelnen in den immer vielschichtiger und damit immer unüberschaubarer werdenden exekutiven Herrschaftsgefügen.

Dem Ziel, ausreichende Rechtskenntnisse in den Streitkräfte zu vermitteln, dient die rechtliche Unterrichtung der Soldaten, die für Teilbereiche als einzige gesetzliche Unterrichtungspflicht für die Streitkräfte im Soldatengesetz (§ 33) festgelegt wurde, in dem es heißt:

> (1) Die Soldaten erhalten staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht ...
>
> (2) Die Soldaten sind über ihre staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Kriege zu unterrichten.

Während der Rechtsunterricht auf der Ebene der Mannschaften und überwiegend auch auf der Ebene der Unteroffiziere durch Offiziere erteilt wird, werden Soldaten in der Aus- und Weiterbildung zum und als Offizier in aller Regel von zivilen Rechtslehrern und von Rechtsberatern, die jeweils Beamte

des höheren Dienstes und Juristen sind, auf dem Lehrgebiet des Rechts unterrichtet. Dadurch soll gewährleistet werden, daß die Ausbildung der Ausbilder in Rechtsfragen ebenso wie die Ausbildung der in erster Linie zu rechtlich bedeutsamen Entscheidungen berufenen Offiziere durch fach- und sachkundige Personen erfolgt, die zudem auch über eine erhebliche Rechtspraxis in den Streitkräften verfügen müßten. Ich bedauere, daß es immer noch nicht ermöglicht werden kann, auch Unteroffizieren, denen ebenfalls bereits in erheblichem Umfange Rechtskenntnisse abverlangt werden, eine entsprechende rechtliche Unterrichtung zu vermitteln. Die Auflösung der Unteroffizierschulen hat dieses Ziel wieder in weitere Ferne rücken lassen.

Im Berichtszeitraum habe ich mich in besonderem Maße Fragen des Rechtsunterrichts in den Streitkräften zugewandt, einmal schon wegen des unmittelbaren Zusammenhanges mit der Rechtsberatung, zum anderen, weil die Multiplikatorenwirkung der Rechtslehrer sich im gesamten Bereich der Streitkräfte fortsetzt. Damit wird die Rechtsanwendung, der Rechtsschutz und die Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung in den Streitkräften in hohem Maße beeinflußt.

Im Jahre 1972 waren insgesamt 33 zivile Rechtslehrer auf der Ebene der Truppenschulen, Offizierschulen, an den Akademien der Bundeswehr und an der Schule der Bundeswehr für Innere Führung tätig, die den Rechtsunterricht in der Offizierausbildung und Offizierweiterbildung im Ansatz auch in den Feldwebellehrgängen erteilten. Diese Rechtslehrer unterstehen fachlich den Rechtsberatern der für die jeweiligen Schulen bzw. Akademien zuständigen Ämter oder Kommandobehörden der Teilstreitkräfte oder der Bundeswehrführung; für die oberste Fachaufsicht ist ein Referat der Abteilung Verwaltung und Recht im Bundesministerium der Verteidigung zuständig, zu dem ein eigener Fachdienstweg besteht. Wegen ihrer besonderen Stellung, nicht zuletzt aber auch wegen ihrer Verwendung als rechtliche Berater der Kommandeure der Schulen und Akademien, sind sie durch Dienstanweisung des Bundesministers der Verteidigung vom 15. Dezember 1961 in allgemein dienstlicher Hinsicht den Kommandeuren unmittelbar unterstellt, und somit generell nicht in Lehrstäbe oder in wissenschaftliche Gruppen eingegliedert. Diese Stellung wird von den Kommandeuren überwiegend als sachgerecht bezeichnet und begrüßt; sie betonten mir gegenüber zugleich, daß die rechtliche Beratung teilweise zu einer erheblichen zusätzlichen Arbeitsbelastung der Rechtslehrer führe. Fast ausnahmslos haben die Kommandeure die Mitarbeit der Rechtslehrer an Schulen und Akademien als notwendig für die Erziehung und Bildung des Führungsnachwuchses in den Streitkräften bezeichnet; sie wiesen dabei nicht nur auf die Erfordernisse der Praxis in der Bundeswehr, sondern auch auf das allgemeine Verständnis rechtlicher Zusammenhänge in Staat und Gesellschaft und schließlich auf die Funktion des Rechtsstaates hin. Diese allgemein günstige Ausgangslage, die zunehmend auch von einer im Laufe der vergangenen Jahre ständig enger werdenden Zusammenarbeit zwischen militärischen und zivilen Stellen und damit von Soldaten und Zivilpersonen innerhalb der Bundeswehr gekennzeichnet ist, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß bei der rechtlichen Unterrichtung wie auch bezüglich der Institution der Rechtslehrer selbst vieles verbessert werden müßte. So wurde Klage darüber geführt, daß entgegen den eingangs erwähnten Tätigkeitsvoraussetzungen die Rechtslehrer gelegentlich unerfahren, vielfach unzureichend auf ihre spezielle Tätigkeit vorbereitet, häufig nur für einen kurzen Zeitraum und oft ohne Berücksichtigung der Lehrgangstermine eingesetzt werden würden. Auch lasse deren geringe, in der Vergangenheit auf Minimalerfordernisse berechnete Zahl bei beabsichtigter Ausdehnung des Lehrstoffes oder besonderer Häufung von Lehrgängen eine flexible und ausreichende Lehrgangs- und Unterrichtsgestaltung für den Bereich Recht nicht zu. Die Folge sei ein teilweiser Verzicht auf rechtliche Unterrichtung, weil Schwerpunktbildungen notwendig würden, sowie Übernahme der rechtlichen Unterrichtung durch Offiziere, Qualitätsminderung des Unterrichts durch ständige Überlastung und nicht zuletzt auch Unsicherheiten der Rechtslehrer selbst, deren Zusammenarbeit mit den militärischen Bereichen dadurch besonders leide.

Ich bin diesen Klagen nachgegangen und habe festgestellt, daß die mit ihnen aufgestellten Behauptungen weitgehend auf zutreffenden Tatsachen beruhen. Die Rechtslehrer wurden in aller Regel nur nach kurzer Dienstzeit als Rechtsberater ohne spezielle Einweisung in ihre neuen, der Ausbildung eines Juristen üblicherweise nicht entsprechenden Aufgaben den Schulen und Akademien der Bundeswehr zugewiesen. Eignung und Neigung wurden häufig nicht geprüft oder nicht berücksichtigt. Vielfach wird die Tätigkeit eines Rechtslehrers, die meist Beförderungen über die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 14 hinaus nicht zuläßt, als „Durchlaufstation" angesehen, wobei in vorbereitenden Personalgesprächen nach einem Zeitablauf von drei bis vier Jahren eine spätere Beförderung als 1. Rechtsberater einer Division und eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 15 in Aussicht gestellt wird. Belastend kommt hinzu, daß Rechtslehrer häufig auch während laufender Lehrgänge ausgewechselt werden; gelegentlich bleiben sogar Planstellen unbesetzt. Im Aufsichtsbereich des Rechtsberaters des Heeresamtes zum Beispiel wechselten im Jahre 1971 von 19 Rechtslehrern 14, drei Planstellen blieben aus Personalmangel unbesetzt. Im Jahre 1972 wechselten in diesem Bereich weitere neun Rechtslehrer, während in diesem Jahr die Planstellen besetzt werden konnten.

Die Einarbeitung, für die eine besondere Zeitspanne unterrichtsfreier Zeit nicht zur Verfügung steht, wird meist dadurch erschwert, daß — von Ausnahmen abgesehen — keine Unterrichtsmaterialien, wie Lehrstoffzusammenfassungen, Schriften, Lehrunterlagen vorhanden sind, so daß fast jeder neu eingesetzte Rechtslehrer sich diese Lehrgrundlagen selbst erarbeiten muß. Hierdurch leidet einmal die notwendige Einheitlichkeit der zu vertretenden Lehrauffassungen, zum anderen führen häufiger Wechsel oder Vertretungen in laufenden Lehrgängen ohne derartige Lehrgrundlagen zur Unterbre-

chung der erforderlichen Kontinuität der Wissensvermittlung. Vertretungen durch Rechtsberater oder Rechtslehrer anderer Schulen oder sogenannte „springende Rechtslehrer" vorgesetzter Dienststellen können meines Erachtens keine ausreichende Ersatzlösung darstellen; sie führen zwar zur formalen Erfüllung des Stundensolls, der Lehrerfolg aber leidet darunter. Auch die Übernahme des Rechtsunterrichts durch Offiziere — die, wie ich feststellen konnte, insbesondere in der praktischen Anwendung von Rechtsnormen im Bereich der Inneren Führung gute Unterrichtsergebnisse erzielen — kann das Problem nicht lösen. Die Trennung von Theorie und Praxis oder von Innerer Führung und Recht in der rechtlichen Unterrichtung stößt auf erhebliche Schwierigkeiten und führt zu häufigen Überschneidungen. Hier sollte dem Rechtslehrer schon wegen der Einheitlichkeit der Rechtspflege in der Bundeswehr und wegen seiner besseren speziellen Kenntnisse der notwendigen rechtlichen Grundlagen der Vorrang vor den überwiegend nur militärisch ausgebildeten Offizieren gegeben werden. Schließlich wird der Weiterbildung der Rechtslehrer nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet. Ihren speziellen Erfordernissen dienende zentrale Tagungen sind selten, die Informationen durch die Rechtsreferate des Bundesministeriums der Verteidigung nicht immer ausreichend.

Besonders bedauerlich ist es, daß eine gerade in diesem Bereich der Rechtspflege äußerst sparsame Haushaltsführung nur in so geringem Umfange Rechtslehrerstellen bewilligte, daß der sich daraus ergebende Ausfall von Stunden und die ständige Überlastung der Rechtslehrer den Rechtsunterricht und dessen Erfolg ständig beeinträchtigen. So werden nach meinen Feststellungen im Aufsichtsbereich eines Rechtsberaters im Jahre 1973 insgesamt 21 187 Stunden Rechtsunterricht anfallen, für deren Erteilung 18 Rechtslehrer zur Verfügung stehen werden. Legt man ein Stundenmittel von 20 Wochenstunden für ca. 40 Lehrgangswochen im Jahre zugrunde, so würden allein in diesem Bereich im Jahre 1973 zusätzlich neun Planstellen für Rechtslehrer eingerichtet werden müssen. Nicht berücksichtigt ist hierbei, daß die Rechtslehrer auch als rechtliche Berater tätig werden müssen, eine Aufgabe, die sie zum Teil zeitlich erheblich belastet. Hinzu kommt ferner, daß sie Prüfungsarbeiten von Lehrgangsteilnehmern auf dem Gebiet des Rechts durchzusehen und zu beurteilen haben. Eine derartige Gesamtbelastung wird nach meinen Erfahrungen den militärischen Fachlehrern der entsprechenden Schulen und Akademien in der Regel nicht zugemutet.

Die besondere Bedeutung des Rechtsunterrichtes für die Rechtsanwendung und die Gewährung eines umfassenden Rechtsschutzes in den Streitkräften, somit für eine sichere Handhabung auch der Inneren Führung, macht es meines Erachtens besonders dringlich, die aufgezeigten Schwächen der rechtlichen Unterrichtung nachdrücklich zu beseitigen. Jede Stärkung und Verbesserung des Rechtsunterrichts, die zu einer Hebung des Rechtsbewußtseins und einer größeren Sicherheit in der Handhabung der Rechtspraxis in den Streitkräften führt, verhindert — wenn dies im einzelnen auch nicht meßbar ist — Konflikte bereits im Vorfeld rechtlich gebotener Maßnahmen und entlastet damit zugleich auch die Arbeit der Rechtspflege in den Streitkräften. Um dem Ziel eines besseren Rechtsunterrichts näher zu kommen, rege ich folgende Maßnahme an:

— Zukünftige Rechtslehrer sollten vor Dienstantritt stets über eine mehrjährige Praxis als Rechtsberater und während ihrer Dienstzeit als Rechtsberater, möglicherweise schon bei ihrer ersten Einweisung auf ihre Eignung als spätere Rechtslehrer überprüft werden. Nur im Falle ihrer Zustimmung sollten sie für eine spätere Verwendung als Rechtslehrer vorgesehen werden.

— Vor Beginn ihrer Tätigkeit sollten die Rechtslehrer in einem mehrwöchigen Lehrgang auf ihren speziellen Aufgabenbereich vorbereitet werden, wobei die Fortbildung auf den Gebieten der Pädagogik, Methodik, Didaktik und Rethorik im Vordergrund stehen müßte. Bei dieser Einweisung sollten auch diejenigen Rechtsgebiete besonders berücksichtigt werden, die während der Tätigkeit als Rechtsberater keine oder nur wenig Beachtung finden konnten, wie zum Beispiel Staats- und Verfassungsrecht, Wehrverfassung, Notstandsrecht, Völkerrecht. In diesem Lehrgang könnte auch die Eignung nochmals überprüft werden.

— Die Übernahme der Tätigkeit als Rechtslehrer sollte jeweils nur vor Beginn von Lehrgängen — möglichst in der lehrgangsfreien Zeit — erfolgen. Es sollte vor Beginn der Unterrichtstätigkeit eine gewisse unterrichtsfreie Zeit eingeräumt werden, damit sich die Rechtslehrer mit ihren neuen Aufgaben und mit den Gegebenheiten der Schule vertraut machen können. Bei Eignung sollte die Tätigkeit an einer Schule oder Akademie die Dauer von drei Jahren nicht unterschreiten.

— Die Belastung der Rechtslehrer sollte auch bei auftretenden Spitzenanforderungen ein vertretbares Maß nicht überschreiten. Es sollte angestrebt werden, die Tätigkeit als Rechtsberater und sonstige notwendige Nebenarbeiten angemessen zu berücksichtigen.

— Es sollten ausreichend Planstellen geschaffen und diese auch besetzt werden, um Spitzenbelastungen ohne Überforderung der Rechtslehrer und ohne Ausfall von Unterricht auffangen zu können. Eine flexible Zuweisung von Planstellen und eine flexiblere Personalsteuerung wäre im Hinblick auf die häufig wechselnden Lehrgangsgestaltungen und Lehrgangsfächer dringend erforderlich.

— Denjenigen Rechtslehrern, die ihre Tätigkeit auch über einen mehrjährigen Zeitraum fortsetzen wollen, sollten in diesem Bereich der Rechtspflege ausreichende Beförderungsmöglichkeiten eingeräumt werden, um eine sonst zwangsläufige Abwanderung zu verhindern.

— Die Rechtslehrer sollten auf gemeinsamen Tagungen weitergebildet werden, die etwa einmal im Jahr stattfinden müßten. Hier könnten neue Entwicklungen aufgezeigt und Zweifelsfragen und sonstige Anliegen geklärt werden; den Rechtslehrern sollte dabei ausreichende Gelegenheit zur Aussprache über gemeinsam interessierende Probleme gegeben werden.

— Eine zentrale Stelle sollte die Lehrstoffpläne für alle Teilkräfte erstellen, zumindest aber koordinieren, sowie Lehrunterlagen für die allen Teilstreitkräften gemeinsamen Kernbereiche des Rechtsunterrichts erarbeiten. Diese Stelle sollte zudem die notwendige Einheitlichkeit der Lehraussage sicherstellen. In ihrer Hand könnte auch die Einweisung und Ausbildung der Rechtslehrer liegen. Diese Stelle sollte ferner für die notwendige laufende Unterrichtung der Rechtslehrer über aktuelle Rechtsfragen, Entscheidungen und Lehrhilfen Sorge tragen und auch für Rechtsauskünfte gegenüber den Rechtslehrern zuständig sein.

Würde diesen Anregungen entsprochen, so ließe sich über die allgemeine Bedeutung für die Rechtspflege in den Streitkräften hinaus auch die Stellung des Rechtslehrers stärken, weil er in die Lage versetzt würde, sachgerechter und effektiver seinen Aufgaben nachzugehen. Dem Anliegen der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung des Rechts in den Streitkräften würden dadurch zusätzliche Impulse verliehen werden.

5.3 Probleme im Bereich von Bundeswehr und Gesellschaft

5.3.1 Wehrgerechtigkeit

Die komplexe Frage der Wehrgerechtigkeit hatte ich bereits im letzten Jahresbericht erörtert und dabei die Tätigkeit der im Auftrag der Bundesregierung durch den Bundesminister der Verteidigung berufenen Wehrstrukturkommission erwähnt. Unter Beschränkung auf die durch diese Kommission gesetzten Akzente greife ich die Problematik der Wehrgerechtigkeit erneut auf, da die Wehrstrukturkommission am 28. November 1972 ihren zweiten Bericht vorgelegt hat.

Schon im Rahmen ihres ersten Auftrags hatte die Kommission zahlreiche Empfehlungen für eine größere Wehrgerechtigkeit angeregt, denen der Bundesminister der Verteidigung durch verschiedene Einzelmaßnahmen im wesentlichen gefolgt ist. Die hierdurch erreichte Verbesserung der Wehrgerechtigkeit wird nach Ansicht der Kommission aber nicht andauern. Die Zahl der Wehrpflichtigen wird auf Grund der heranstehenden starken Geburtsjahrgänge 1975 bis 1984 erheblich ansteigen, so daß sich nach neuen Berechnungen die Zahl aller bis zum Ende dieses Jahrzehnts nicht zum Wehrdienst herangezogenen Wehrpflichtigen auf rund 300 000 belaufen wird. Selbst durch die Verkürzung des Grundwehrdienstes auf 15 Monate kann bei gleichbleibendem Umfang der Streitkräfte die erstrebte Wehrgerechtigkeit nicht annähernd erreicht werden.

Die Kommission hatte daher den Auftrag erhalten, „auch unter dem Gesichtspunkt der Wehrgerechtigkeit" die Ergebnisse ihrer Untersuchungen über die Entwicklung der Wehrstruktur und über mögliche Optionen für das Ende der siebziger Jahre vorzulegen.

Die Kommission macht in ihrem neuen Bericht den Vorschlag, Wehrpflichtstreitkräfte unter begrenzter Heranziehung von Wehrdienstfähigen aufzustellen. Die Wehrgerechtigkeit soll durch Begünstigung der dienenden Wehrpflichtigen und durch Belastung der nichtdienenden Wehrpflichtigen erreicht werden. Im wesentlichen schlug die Kommission folgende Maßnahmen vor:

„1. Die Wehrdienstzeit soll für Ausbildungsgänge und Prüfungen so gewertet werden, wie es in sozial- und arbeitsrechtlicher Hinsicht bereits geschieht.
2. Bei staatlichen Sozialleistungen sollen gediente Wehrpflichtige bevorzugt werden, zum Beispiel bei der Vergabe von Darlehen und Sozialwohnungen.
3. Gediente Wehrpflichtige sollen einen durchschnittlichen Steuerbonus von etwa 1 500 DM erhalten, der in einer Summe oder verteilt auf mehrere Jahre eingelöst werden kann.
4. Die nichtdienenden Wehrpflichtigen sollen eine Ausgleichsabgabe in Höhe von etwa 1 500 DM entrichten, die in einer Reihe von Jahren aufzubringen ist."

Inzwischen konzentriert sich die Kritik an dem zweiten Bericht im wesentlichen auf die vorgeschlagene Ausgleichsabgabe und deren Höhe. Es wird behauptet, die Ausgleichsabgabe sei „unsozial", weil sie Vermögende und sozial Schwache gleichermaßen demselben „Kopfgeld" unterwerfe. Meines Erachtens ist die Diskussion um die künftige Wehrgerechtigkeit jedoch mit solchen Allgemeinplätzen nicht weiterzubringen. Geldabgaben sind bei Betroffenen niemals populär und sehen sich stets jedem erdenklichen Widerstand ausgesetzt. Dennoch kann eine derartige Ausgleichsabgabe durchaus zweckmäßig sein. Sie wurde auch bereits durch die Lastenausgleichsregelung in der Bundesrepublik Deutschland praktiziert. Die finanziellen Vergünstigungen an die Wehrpflichtigen, die gedient haben, dürften ohne die Ausgleichsabgabe nicht zu realisieren sein. Diese Abgabe ist also Voraussetzung für den Ausgleich an die Gedienten. Für eine Beurteilung der Frage, ob eine mögliche finanzielle Lastenausgleichspflicht der nichtdienenden Wehrpflichtigen gerecht wäre, sollte nach meinem Dafürhalten vorab folgendes untersucht werden:

1. Ist eine Ausgleichsabgabe wegen des mit ihr verbundenen Verwaltungsaufwands überhaupt sinnvoll?
2. Vermag bejahendenfalls eine solche Abgabe überhaupt einen Ausgleich zu schaffen, der als gerecht empfunden werden kann?
3. Wäre eine Staffelung der Ausgleichsleistungen nach dem sozialen Status der zu Belastenden zu erwägen, um den Ausgleich noch gerechter zu gestalten?

Die Kritik wendet ferner ein, die Ausgleichsabgabe sei politisch verfehlt, weil sie die Möglichkeit eröffne, sich von einer staatsbürgerlichen Verpflichtung „freizukaufen". Dieser Argumentation vermag ich nicht zu folgen. Die Entscheidung über Dienen oder Nichtdienen liegt ohnehin ausschließlich bei den Wehrersatzbehörden. Die Auswahlkriterien richten sich nach den Bedürfnissen der Streitkräfte und nicht nach Wehrwilligkeit und Zahlungsfähigkeit der Wehrpflichtigen.

Ein Teil der vorgeschlagenen Vergünstigungen, sicher nicht alle, kosten Geld. Die Befriedigung dieser Bedürfnisse aus dem Haushalt des Bundesministers der Verteidigung erscheint unwahrscheinlich, wenn dieser nicht um den entsprechenden Betrag aufgestockt oder die Investitionssumme unter das Mindestmaß gedrückt werden soll. Wer also nur der Entlastung der Wehrpflichtigen durch Vergünstigungen das Wort redet, sollte nicht aus der Verpflichtung entlassen werden, genaue Angaben über die Finanzierung zu machen. Unerfüllte Hoffnungen stärken nicht das Staatsbewußtsein. In diesem Zusammenhang erscheint mir der nachdrückliche Hinweis notwendig, daß über den meist nur materiellen Vergleich der Vergünstigungen für die Dienenden und für die Nichtdienenden hinaus die vielfältigen Chancen der beruflichen und staatsbürgerlichen Weiterbildung während des Wehrdienstes verstärkt hervorgehoben werden sollten.

Ich bin mir darüber im klaren, daß es eine absolute Wehrgerechtigkeit so wenig geben wird wie es auch eine absolute Gerechtigkeit nicht gibt. Die Abweichungen von den Geboten der Gleichheit, der Angemessenheit und der sozialen Gerechtigkeit müssen sich jedoch in den Grenzen der allgemeinen Unvollkommenheiten und Toleranzbreiten menschlichen Verhaltens bewegen, soll nicht die Glaubwürdigkeit unserer Demokratie Schaden leiden. Die dem Wehrdienst weithin ablehnend gegenüberstehende Jugend wird ihre Pflichten gerechter empfinden und damit widerspruchsloser hinnehmen, wenn das mit den Pflichten verbundene persönliche Opfer möglichst allgemein und von allen gleich erbracht werden muß.

5.3.2 Schule und Bundeswehr

Auch im Berichtsjahr wurden nach meiner Beobachtung Sicherheits- und Verteidigungsfragen im Gemeinschaftskundeunterricht an den Schulen sehr unterschiedlich und allzu oft wenig tiefgründig behandelt. Dies wird insbesondere bei den staatsbürgerlichen Unterrichten in der Truppe, bei Tagungen von Abiturienten, die als Wehrpflichtige ihren Dienst leisten, bei Begegnungen und Gesprächen der Jugendoffiziere in den Schulen und bei öffentlichen Rundfunk- und Pressediskussionen mit Lehrern und Schülern erkennbar. Die Sorge um die unzulängliche Unterrichtung der Jugend über Verteidigungsfragen wird auch von der Bundesregierung geteilt und war Veranlassung für die schon im vergangenen Jahresbericht ausführlich wiedergegebenen Schreiben und Erklärungen des Bundeskanzlers und des Bundesministers der Verteidigung. Auch im Weißbuch 1971/72 des Bundesministers der Verteidigung hat dieses Problem seinen Niederschlag gefunden. Die neue Dienstvorschrift ZDv 10/1 „Hilfen für die Innere Führung" stellt in Nummer 220 folgendes fest:

> „Staatsbürgerlicher und völkerrechtlicher Unterricht führt die politische Bildung fort, die der Soldat vor seiner Dienstzeit erfahren hat. Deren Mängel erschweren diese Aufgabe und machen sie noch vordringlicher."

Eine neuere empirische Untersuchung von deutschen Schulbüchern im Hinblick auf die Darstellung des Themas Bundeswehr und Verteidigungspolitik bestätigt diese Aussage:

> „Die Informationen sind in den meisten Schulbüchern karg, unzureichend, ja schief.
> .....
> Die genannten Richtlinien, Handreichungen und Lehrbücher schlagen für den jungen Menschen keine Brücke von seiner Schulzeit zum Wehr- bzw. Ersatzdienst."

In welchem Zusammenhang die Streitkräfte im Schulunterricht häufig behandelt werden, macht folgende Äußerung eines Lehrers deutlich:

> „Eigentlich ergibt sich das oft im Geschichtsunterricht und im Sozialkundeunterricht, und zwar geht man zuerst einmal davon aus, wenn sich historische Anlässe bieten, wie zum Beispiel die Französische Revolution und später Napoleon — von da aus kann man immer zurückgreifen auf die Rolle, die eine Armee im Staate spielt . . ."

Nach meiner Ansicht sind für die Unzulänglichkeiten und Konzeptionsschwierigkeiten im wesentlichen drei Faktoren ursächlich:

- Einmal fehlt es für den Bereich der Gemeinschaftskunde an einer ausreichenden Vermittlung zeitgemäßer, methodischer und didaktischer Unterrichtskonzepte in der Lehrerausbildung. Es sind kaum allgemeinverbindliche Erkenntnisse anzutreffen, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Methoden das kontroverse Thema der Sicherheits- und Verteidigungspolitik an unseren Schulen behandelt wird und behandelt werden kann.
- Weiterhin halte ich die ablehnende Haltung vieler Lehrer gegenüber den Verteidigungsfragen für bedeutsam, eine Haltung, aus der heraus sie oft auf das Thema Wehrdienst als staatsbürgerliche Pflicht im Unterricht überhaupt nicht eingehen oder es verzerrt darstellen. Diese Einstellung wird noch durch einseitige Initiativen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen an den Schulen verstärkt.
- Schließlich werden nach meinem Dafürhalten die aufgezeigten Mängel auch durch die verhältnismäßig geringe Stundenzahl, die für den Gemeinschaftskundeunterricht überhaupt angesetzt wird, verursacht. Das Pflichtpensum der Themen wird in diesem Unterricht ohnehin nur mit Mühe er-

reicht. Der Mut zur Lücke wird zum Dauerzustand, wenn ständig Stunden ausfallen, weil der Gemeinschaftskundeunterricht an den Schulen im Stellenwert hinter den anderen Fächern rangiert.

Bei dieser Situation des Gemeinschaftskundeunterrichts bleiben Erlasse der Kultusminister von nur geringem Wert. Will aber die Schule ihrer Hauptaufgabe gerecht werden, die Schüler zu selbständigem, verantwortlichem Denken (Daseinsorientierung) und zur eigenständigen Entscheidung über ihren Lebensweg (Daseinsbewältigung) zu erziehen, dann kann sie nicht auf eine ihrer wichtigen Orientierungs- und Informationshilfen verzichten, die Schüler auch über Fragen der Landesverteidigung und der Bundeswehr zu unterrichten. Der junge Mann steht bereits in frühen Jahren vor der für ihn und die Gemeinschaft wichtigen Aufgabe, den Wehrdienst anzutreten. Diese Entscheidung soll nicht emotionell gesteuert werden, sie soll das Ergebnis eines sachlichen und umfassenden Denkprozesses sein. Zur Aufgabe der Schule gehört es, auf dem Wege der kritisch-kontroversen Anleitung zu versuchen, den jungen Menschen über Vorurteile, Engagement und Emotionalität, zu Reflektion und Rationalität, zu konkreten Denk-, Urteils- und Entscheidungsvorgängen hinzuführen.

Die Erziehung des jungen Bürgers zum Staatsbürger kann jedoch nicht allein Aufgabe der Schule sein. Auch andere Institutionen der Gesellschaft sind an dem Prozeß der Erziehung maßgeblich beteiligt. Vor allem durch den Dialog und die Diskussion im Elternhaus können die heranwachsenden Staatsbürger auf intensive und nachhaltige Weise mit den wichtigsten Sachfragen staatsbürgerlichen Wissens vertraut gemacht werden. Bequemlichkeit, Zeitmangel oder Überforderung der Eltern verhindern leider nur allzu häufig solche Gespräche im Elternhaus. Der modernen Gesellschaft muß es jedoch darauf ankommen, alle am Erziehungsprozeß der Jugend beteiligten Institutionen für die Aufgabe der staatsbürgerlichen Erziehung zu verpflichten.

Was kann getan werden, um den gegenwärtig unbefriedigenden Zustand in den Schulen zu ändern?

a) Meines Erachtens ist es unumgänglich, eine Revision der Curricula zur politischen Bildung in den Schulen vorzunehmen und darüber hinaus eine angemessene Behandlung der Themenbereiche Friedenspädagogik, Konflikttheorie, Sicherheits- und Verteidigungspolitik in der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung einzuführen. Sicherheits- und Verteidigungspolitik sollen nicht fachlich isoliert, sondern im Gesamtzusammenhang mit der Außen- und Innenpolitik verstanden und erörtert werden. Die geschichtlichen Ursachen sind ebenso mit einzubeziehen wie die ökonomischen, sozialen und ideologischen Triebkräfte der gegenwärtigen politischen Situation und die wissenschaftlichen Ergebnisse der Friedens- und Konfliktforschung.

   Im Interesse eines anschaulichen und offenen Unterrichts werden Diskussionen mit außerhalb der Schule stehenden Personen wie zum Beispiel Politikern, Jugendoffizieren, Vertretern von Kriegsdienstverweigerer-Organisationen ebenso ihren Sinn haben wie Besuche der Schüler bei den Institutionen, die sich mit Wehrfragen befassen. Solche den Unterricht ergänzenden und meinungsbildenden Kontakte im Rahmen des Gemeinschaftskundeunterrichts dürfen jedoch nicht zum didaktischen Hauptanliegen aufgewertet werden, sondern müssen erst auf einer grundsätzlich vorgeordneten Unterrichtsbasis aufbauen, einer Basis, die geschaffen wird aus der Vermittlung von Wissen über die sozialen, ökonomischen, innen- und außenpolitischen, sicherheits- und verteidigungspolitischen Zusammenhänge, Daten und Fakten aus Gegenwart und Vergangenheit.

   Es steht andererseits außer Frage, daß die Komplexität und Interdependenz der Fragen der internationalen Politik wissenschaftlich und didaktisch besondere Anforderungen an Lehrer und Schüler stellen. Praktizierbare Curricula-Modelle sind — wie schon erwähnt — den Lehrern vielfach erst noch bereitzustellen, wobei zwischen den einzelnen Schularten und Schulstufen unterschiedliche Ansätze erarbeitet werden müssen. Vorschläge für die methodischen Fragen in der Unterrichtspraxis liegen bereits vor. Einige befassen sich zum Beispiel mit der Einführung des kooperativen Unterrichts (team-teaching) als Fundament für eine an demokratischen Prinzipien orientierte Unterrichtsorganisation und als bewußtes methodisches Gegenmittel gegen den lernpsychologisch oft wenig erfolgversprechenden Frontalunterricht. In Gruppenarbeit an Projekten könnten zum Beispiel an Hand von Literatur und Medienauswertungen Krisen wie zum Beispiel Cuba, Suez, Korea, Abrüstungs- und Sicherheitskonferenzen oder die Entscheidungssituation zwischen Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung durchgespielt werden.

   Für eine Neufassung der Unterrichtsgrundsätze und die Einbeziehung sicherheits- und verteidigungspolitischer Fragen ist es meines Erachtens erforderlich, einen Minimalkonsens in der Zusammenarbeit der Kultusminister und der fachdidaktischen Kommissionen der Länder zu erreichen. Als ein wichtiger erster Schritt dazu kann die vorgesehene Gründung einer Arbeitsgruppe von Beauftragten der Kultusminister der Länder und Vertretern des Bundesministeriums der Verteidigung über Probleme der Erörterung von Sicherheitsfragen an den Schulen bewertet werden.

b) In keinem Bereich der politischen Bildung darf nach meinem Dafürhalten die Vermittlung von Sachwissen um Staat und Gesellschaft durch Werbung, einseitige Beeinflussung oder Indoktrination ersetzt werden. Gemeinschaftskunde darf den Schüler nicht in seinen Einstellungen festlegen, sondern muß ihn in die Lage versetzen, seine politischen Entscheidungen selbständig und selbstbestimmend fällen zu können.

   Um eine sachlich orientierte Selbstbestimmung zu sichern, erscheint mir die von vielen Seiten sowohl an die Bundesregierung als auch an die Länderregierungen immer wieder herangetra-

gene Forderung berechtigt, der einseitigen Propaganda und Werbung radikaler gesellschaftlicher Gruppierungen gegen eine angemessene Sicherheitspolitik sowie der Verunglimpfung der Bundeswehr entgegenzutreten.

c) Um die technische Realisierung und die Kontinuität des Gemeinschaftskundeunterrichts an den Schulen zu gewährleisten, halte ich es für notwendig, diesem Fach mehr Gewicht einzuräumen. Noch so qualifizierte Lehrpläne für die politische Bildung stoßen ins Leere, wenn die Unterrichtsstunden für die Sozial- und Gemeinschaftkunde etwa zugunsten anderer Fächer ausgetauscht oder aus anderen Gründen vom Stundenplan abgesetzt werden.

5.3.3 Die Reservistenkonzeption

Die Reservisten der Bundeswehr stellen ein Bindeglied zwischen Bundeswehr und ziviler Gesellschaft dar, dessen Stärkung für die Integration der Streitkräfte in die Gesellschaft von hohem Wert ist. Die Bedeutung des Reservistenpotentials für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte wird besonders im Weißbuch 1971/72 (Ziffern 50 ff.) und im Zweiten Bericht der Wehrstrukturkommission (Ziffern 66 ff.) hervorgehoben. Schon auf Grund des wachsenden Reservistenpotentials — zur Zeit stehen den Streitkräften 2 Millionen und in zehn Jahren ca. 3,5 Millionen gediente Reservisten zur Verfügung — wurde ein Konzept für die Planung und Durchführung der Organisation der Reservisten notwendig. Mehr als die Hälfte des Heeres würde in einem Verteidigungsfall von Reservisten gestellt werden. Ohne sie wären weder das Feldheer noch das Territorialheer einsatzbereit. In den vergangenen Jahren entstanden zunehmend Spannungen und Konflikte, weil bei der Heranziehung der Reservisten zu Mobilmachungs- und Pflichtwehrübungen erhebliche Schwierigkeiten in bezug auf eine möglichst gleiche Belastung der Reservisten aufgetreten sind. Aus diesen Gründen hatte der Verteidigungsminister im Jahre 1971 ein neues Konzept für die Nutzung und den Einsatz der Reservisten vorgelegt. Die Verwirklichung der Neuordnung ist inzwischen durch eine Weisung des Generalinspekteurs der Bundeswehr vom 15. September 1972 eingeleitet worden. Eine wichtige Maßnahme dieser neuen Konzeption ist die wesentliche Verkürzung der Mob-Beorderungsdauer für einen großen Teil der Reservisten. Ich begrüße diese Regelung, da mit ihr das Durchschnittsalter der für Wehrübungen zur Verfügung stehenden Reservisten gesenkt, eine Vereinheitlichung der Mob-Beorderungsdauer erreicht, und ein Beitrag zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit geleistet wird. Allerdings wird auf Grund des Fehls an qualifiziertem Führungs- und Spezialpersonal in der Mob-Stellenbesetzung wohl kaum auszuschließen sein, daß insbesondere bei Unteroffizieren der Reserve auch weiterhin eine Mehrbeanspruchung erfolgt. Ich unterstütze die in diesem Zusammenhang erhobene Forderung, daß hierbei über die neufestgelegten Zeiten und Altersgrenzen hinaus so weit wie möglich auf freiwillige Meldungen zurückgegriffen wird. Hierbei halte ich es allerdings für unabdingbar, daß in diesen besonderen Fällen der entstehende Verdienstausfall in voller Höhe ersetzt wird. Ferner sollten Wehrübungen in allen Fällen langfristig geplant werden, um den Reservisten Gelegenheit zu geben, sich rechtzeitig auf diese, ihr ziviles Leben häufig stark belastende Maßnahme einzurichten. Auch sollte die zivilberufliche Ausbildung besser als bisher genützt werden. Häufig genug wird Klage darüber geführt, daß Angehörige der Reserve während einer Wehrübung nicht entsprechend ihrer Vor- und Ausbildung oder gar ohne Beziehung zu ihrer eigentlichen Aufgabe eingesetzt werden und dadurch der Eindruck entsteht, daß die kostbare Zeit „vergammelt" werden muß. Wenn dies nicht vermieden wird, so kann nicht erwartet werden, daß diese Reservisten in ihrem zivilen Leben den Streitkräften noch weitere Aufmerksamkeit widmen oder sich gar freiwillig zur Mitarbeit zur Verfügung stellen werden. Andererseits muß festgestellt werden, daß die Ursache für den berufsfremden Einsatz oft auch bei den Angehörigen der Reserve selbst zu suchen ist, wenn sie Berufsänderungen, Ausbildungsabschlüsse usw. nicht — wie in § 24 Wehrpflichtgesetz vorgeschrieben — dem Kreiswehrersatzamt melden.

Eine weitere Neuordnung bringt die Reservistenkonzeption in der Entwicklung eines Organisationsmodells für die Reservistenarbeit. Unter Reservistenarbeit wird hierbei verstanden:

> „Reservisten, die sich freiwillig zur Mitarbeit außerhalb von Pflichtwehrübungen zur Verfügung stellen, sind zu erfassen, zu betreuen, militärisch zu fördern und für Verteidigungsaufgaben vorzusehen."

Innerhalb der Reservistenarbeit wird zwischen „spezieller Reservistenarbeit" — Betreuung und Ausbildung der mob-beorderten Reservisten — und „allgemeiner Reservistenarbeit"-Zusammenfassung, Betreuung und Förderung aller Einberufungsgruppen auf Grund ihrer örtlichen Erfaßbarkeit — unterschieden, wobei die Maßnahmen der speziellen und allgemeinen Reservistenarbeit jeweils unterschiedlichen Bereichen zugeordnet werden sollen.

Hauptfeldwebel und Stabsoffiziere für Reservisten, die bisher für die gesamte Reservistenarbeit verantwortlich waren und die bei den Kreiswehrersatzämtern oder Verteidigungsbezirkskommandos und Wehrbereichskommandos eingesetzt sind, sollen weitgehend von ihren Aufgaben im Bereich der allgemeinen Reservistenarbeit mit dem Ziel entlastet werden, die spezielle Reservistenarbeit im Rahmen der wachsenden Anforderungen der Teilstreitkräfte zu verbessern und zu intensivieren.

Die allgemeine Reservistenarbeit — mit Ausnahme ihres hoheitlichen Bereichs — soll Schritt für Schritt vom Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw) und von der Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie — Vereinigung deutscher Sanitätsoffiziere übernommen, somit also außerhalb der Streitkräfte angesiedelt werden.

Der „Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V." ist ein freiwilliger Zusammenschluß von

Reservisten der Bundeswehr und legt den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf ein möglichst weitgefächertes Betreuungs- und Informationsprogramm für seine Mitglieder, das sich aus wehrpolitischen Seminaren und Tagungen, geselligen Veranstaltungen, sportlichen Wettkämpfen sowie internationalen Kontakten und Begegnungen zusammensetzt. Der Verband bildet damit nicht nur Bindeglied zwischen Bundeswehr und Bevölkerung, sondern setzt zugleich den Verteidigungswillen von der bloßen Wehrbereitschaft über den Wehrwillen zur Wehrfähigkeit um. Er bietet daher in einer Zeit, in der die Unterstützung der Streitkräfte bisweilen mehr Mut erfordert als Angriffe auf sie, die Möglichkeit, aktiv für die Verteidigung des Staates einzutreten. Der Inspekteur des Heeres stellte die zunehmende Bedeutung des Verbandes der Reservisten der deutschen Bundeswehr mit folgenden Worten heraus:

„Durch diese wirksame Mitarbeit des Verbandes ist das Heer in der Lage, mit dem freiwerdenden Personal andere wichtige Aufgaben anzupacken, wie die Vertiefung der Ausbildung der Reservisten in der Mobilmachungsverwendung. Als besonders wirksam hat sich eine örtliche Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Verbandes mit den Dienststellen des Territorialheeres und der Truppe erwiesen. Dies dient nicht nur der Ausbildung und der persönlichen Bindung der Reservisten an ihre Mobilmachungseinheit. Es fördert auch die Überzeugung von der Notwendigkeit und dem Sinn unserer Verteidigungsanstrengungen in unserem Volk."

Die Wirksamkeit des Reservistenverbandes wird zu einem wesentlichen Teil am Ablauf der Übernahme der allgemeinen Reservistenarbeit meßbar sein, wobei in den ersten Übertragungsphasen Reibungen und Kompetenzschwierigkeiten unvermeidlich sein werden. So werden zunächst die Erfahrungen der bisher in der Reservistenarbeit eingesetzten Stabsoffiziere für Reservisten und Hauptfeldwebel für Reservisten bei der Entwicklung von Methoden und Modellen für die Nutzung des Reservistenpotentials noch einige Zeit auch für die Arbeit der Organisationsleiter des Reservistenverbandes wertvoll bleiben. Hier bedarf es auf beiden Seiten eines besonderen Einfühlungsvermögens, um nicht Rivalitäten aufkommen zu lassen, die in gegenseitigen Erfolgsberechnungen ihren Ursprung haben könnten. Weiterhin muß überlegt werden, wie der Gefahr begegnet werden kann, daß zahlreiche Reservisten, die an sich zur freiwilligen Mitarbeit bereit sind, diese nur in der bisherigen Form — also außerhalb des Verbandes der Reservisten — leisten wollen. Erst wenn also die Probleme an der Basis voll berücksichtigt und etwaige Spannungen beseitigt werden, kann die Übertragung der Aufgaben ohne Gefährdung des bisher Erreichten durchgeführt und die begonnene Arbeit sinnvoll fortgesetzt werden. Nicht zuletzt aber wird der Erfolg der Maßnahmen in der Reservistenarbeit vom Grad der Verwirklichung des Prinzips der Freiwilligkeit bestimmt werden. Solange sich die häufig zu beobachtende negative Einstellung mancher Arbeitgeber bis hin zum öffentlichen Dienst nicht ändert, freiwillige Wehrübungen der Reservisten allgemein zum zusätzlich organisierten Urlaub herabzuwürdigen, wird sich die beste Konzeption für die Reservistenarbeit nur schwer verwirklichen lassen.

5.3.4 Der Hauptfeldwebel für Revervisten

In den vergangenen Jahren hatte ich ausführlich über Soldaten berichtet, die an Nahtstellen zwischen den Streitkräften und der zivilen Gesellschaft besondere Aufgaben für die Bundeswehr wahrnehmen und dabei auch in den zivilen Bereich hineinwirken, wie der Jugendoffizier, der Presseoffizier und der Wehrdienstberater. Im Zusammenhang mit der Reservistenkonzeption habe ich mich im Berichtsjahr dem Hauptfeldwebel für Reservisten gewidmet, einem Soldaten, der in der Reservistenarbeit persönlichen und damit unmittelbaren Kontakt zu der ständig wachsenden Zahl von Reservisten der Bundeswehr unterhält und erheblichen Einfluß auf deren Haltung zu den Streitkräften ausüben kann. Zugleich wird durch die Reservistenbetreuung die Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr maßgeblich unterstützt.

Die Hauptfeldwebel für Reservisten sind zur Durchführung der Reservistenarbeit in der Regel bei den Kreiswehrersatzämtern eingesetzt und betreuen die im jeweiligen Bereich der Kreiswehrersatzämter wohnenden Reservisten der Bundeswehr. Sie unterstehen truppendienstlich den Kommandeuren der Verteidigungskreiskommandos. Darüber hinaus sind in den Verteidigungsbezirkskommandos und in den Wehrbereichskommandos Stabsoffiziere für Reservisten tätig. Ein „Inspizient für Reservisten" im Bundeswehramt gibt besondere Anweisungen für die Reservistenarbeit der Bundeswehr heraus. Im Berichtsjahr hat sich die inzwischen in die Wege geleitete Übertragung von Aufgaben der allgemeinen Reservistenarbeit von der Bundeswehr auf den Verband der Reservisten noch nicht entscheidend ausgewirkt, so daß bisher noch die Hauptlast der Reservistenarbeit, das heißt die sogenannte allgemeine und die spezielle Reservistenarbeit, fast ausschließlich in den Händen der Stabsoffiziere für Reservisten und vor allem der Hauptfeldwebel für Reservisten lag. Damit waren die Hauptfeldwebel für Reservisten auch im Jahre 1972 innerhalb ihres territorialen Zuständigkeitsbereichs für die gesamte Betreuung der Reservisten, insbesondere für ihre Erfassung zur freiwilligen Mitarbeit, für die Zusammenfassung in Kameradschaften, ihre militärische Förderung und für ihre Unterstützung durch die Truppe zuständig. Dies wird sich auch im Jahre 1973 im Zuge des Aufbaus der Organisation des Verbandes der Reservisten nur zögernd ändern. Für die grundsätzlich zur weiteren Mitarbeit bereiten Reservisten, die jedoch dem Verband der Reservisten nicht beitreten, wird der Hauptfeldwebel für Reservisten auch die allgemeine Reservistenarbeit weiterführen müssen.

Als unmittelbarer Ansprechpartner der Reservisten, als ihr Bindeglied zur Bundeswehr und als ihr militärischer Vertreter, zugleich aber auch als vorgeschobene Außenstelle der Bundeswehr im Bereich der Reservisten, werden dem Hauptfeldwebel für Reservisten vielfältige, außerhalb des allgemeinen militärischen Alltags liegende Fähigkeiten und Lei-

stungen abverlangt, die den Erfolg der Reservistenarbeit erst gewährleisten. Der Auswahl Ausbildung und Unterstützung dieser Hauptfeldwebel kommt daher wesentliche Bedeutung zu. Ich habe bei zahlreichen Gesprächen mit Hauptfeldwebeln für Reservisten feststellen können, daß sie häufig auf sich allein gestellt mit besonderer Einsatzbereitschaft, unter Verzicht auf heute selbstverständliche Rechte wie Freizeit, freies Wochenende und unter teilweise erheblichen (privaten) finanziellen Aufwendungen ihre Aufgaben wahrnehmen. Ihnen muß daher die besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge des Dienstherrn und die volle Unterstützung aller Einheiten und Dienststellen der Bundeswehr zuteil werden.

Was die Auswahl der Hauptfeldwebel betrifft, so sollte berücksichtigt werden, daß neben der notwendigen Kontaktfreudigkeit und dem erforderlichen Organisationstalent auch die physische Leistungsfähigkeit eine körperlich anstrengende Außendienstverwendung zuläßt. Es wäre zu prüfen, ob bei den Hauptfeldwebeln nicht eine Verjüngung unter teilweiser Abkehr vom bisher gehandhabten Prinzip der „Auslaufstellen" angebracht ist. Lebenserfahrung und Autorität, die für die Betreuung und Führung auch älterer Reservisten Voraussetzung sind, werden jedoch ein Alter von mindestens 35 Jahren erforderlich machen.

Die Ausbildung und Weiterbildung der Hauptfeldwebel, auf die wegen der geschilderten außergewöhnlichen Anforderungen erheblicher Wert zu legen ist, läßt ebenfalls noch manche Wünsche offen. Eine vorgesehene Einweisung der Hauptfeldwebel, die durch den Inspizienten für Reservisten an der Kampftruppenschule I in Hammelburg durchgeführt wird und 14 Tage dauern soll, erfolgt in der Praxis meist als Lehrgang nach Dienstantritt des Hauptfeldwebels; eine Einweisung am Arbeitsplatz durch den Vorgänger entfällt häufig, weil dieser bereits versetzt oder aber pensioniert wurde.

Damit ist zugleich der Einsatz der Hauptfeldwebel angesprochen. Ich konnte mich davon überzeugen, daß in den Zeiten, in denen die Dienstposten nicht oder wegen unzureichender Ausbildung des Dienstposteninhabers nur ungenügend besetzt waren, die Zahl der „aktiven" Reservisten in den Kameradschaften erheblich absank und es verstärkten Einsatzes und besonderer Mühewaltung bedurfte, die Beteiligung wieder zu heben. Wenn auch eine überörtliche Personalreserve, etwa auf der Ebene der Verteidigungsbezirkskommandos, wegen der notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und wegen des notwendigen persönlichen Kontaktes wenig Sinn hat, und auch eine doppelte Besetzung der Stellen als Lösungsmöglichkeit ausscheidet, so sollte mindestens gewährleistet werden, daß jede Stelle zu jeder Zeit von einem gut ausgebildeten und fähigen Hauptfeldwebel besetzt ist. Ich rege an zu prüfen, ob nicht der Bedeutung der Reservistenarbeit an der Basis und deren Wirkung in der Öffentlichkeit auch dadurch Rechnung getragen werden könnte, daß die Hauptfeldwebelplanstellen in Planstellen für Offiziere des militärfachlichen Dienstes umgewandelt werden. Mindestens sollte als Anerkennung für die zu leistende Arbeit die Zuweisung von Dienstposten der Besoldungsgruppe A 9 — die bisher nur in wenigen Fällen erfolgte — verstärkt durchgeführt werden.

Für sinnvoll halte ich es, daß die Hauptfeldwebel für Reservisten ihren Dienstsitz in den Kreiswehrersatzämtern haben. Schon die ständige Benutzung der Karteien und Unterlagen dieser Ämter erfordert eine enge sachliche und räumliche Verbindung. Deshalb würde ich einer räumlichen Einbeziehung in die Verteidigungskreiskommandos — wie es gelegentlich gefordert wird — nicht das Wort reden. Die Zusammenarbeit mit den Leitern der Kreiswehrersatzämter wird allgemein als gut bezeichnet, die materielle Unterstützung durch die Kreiswehrersatzämter ist zufriedenstellend. Allerdings möchte ich hier den schon im vergangenen Jahresbericht für die in ähnlicher Situation befindlichen Wehrdienstberater gegebenen Hinweis wiederholen, daß ich es für die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Hauptfeldwebel für Reservisten begrüßen würde, wenn die Leiter der Kreiswehrersatzämter im Zusammenwirken mit den zuständigen Standortverwaltungen den Hauptfeldwebeln für Reservisten auch über die Bestimmungen der Raum- und Landgebühr hinaus für Besucherverkehr geeignete Dienstzimmer mit ansprechender Ausstattung zur Verfügung stellen könnten.

Eine ständige Sorge des Hauptfeldwebels für Reservisten stellt die unzureichende Vergütung der angestellten Hilfskraft dar. Nach dem Organisations- und Stellenplan ist eine Vergütung nur nach BAT VIII — Bewährungsaufstieg bis BAT VII — vorgesehen. Mit einer solchen Vergütung ist es insbesondere in Ballungsgebieten nicht möglich, geeignete Hilfskräfte zu finden, zumal diesen eine besondere Arbeitsleistung und bei häufiger Abwesenheit des Hauptfeldwebels auch selbständiges Handeln abverlangt wird. Hier sollte baldmöglich Abhilfe durch entsprechende Stellenanhebung geschaffen werden.

Eine erhebliche Belastung für die Hauptfeldwebel ist die Tatsache, daß sie für ihren dienstlichen Aufwand nur ungenügenden geldlichen Ersatz erhalten und ihr unbürokratischer Einsatz für die Reservisten, der sich zumeist im zivilen Bereich vollzieht, materiell nur unzureichend unterstützt wird. Für eine Veranstaltung mit Verzehr am Dienstort erhalten sie gegen Beleg gem. § 15 Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Verbindung mit den Erläuterungen zu § 15 BRKG Nr. 2 c (VMBl. 1965 S. 280) den Betrag von höchstens 3,50 DM erstattet, ein Betrag, für den heute in Gaststätten kaum noch ein Imbiß, geschweige denn zusätzlich Getränke gereicht werden können. Da sich die Mehrausgaben, die durch Zusammenkünfte und geselligen Verkehr entstehen, nicht ausschließlich durch Erhöhung der Vergütungssätze ausgleichen lassen, halte ich als Entschädigung für den zusätzlichen Aufwand die Gewährung einer nichtruhegehaltsfähigen Stellenzulage in Höhe von monatlich 50 DM für erforderlich. Materiell nicht auszugleichen sind demgegenüber die erheblichen zeitlichen und familiären Belastungen durch häufige Feierabend- und Wochenendarbeiten, die ich in diesem Zusammenhang nochmals hervorheben möchte.

Auch müßte es sich ermöglichen lassen, ansprechende Urkunden und Preise für herausragende Leistungen in den Kameradschaften zentral zu beschaffen oder mindestens dem Hauptfeldwebel einen Pauschbetrag für solche Beschaffungen zur Verfügung zu stellen. Der bisher vielerorts übliche und fast als notwendig zu bezeichnende „Bettel" im bundeswehrfreundlichen zivilen Bereich oder im Bereich der Kameradschaften selbst stellt keine Lösung dar und ist nicht geeignet, das Ansehen der Bundeswehr zu stärken.

Ich unterstütze auch den Wunsch der Hauptfeldwebel, durch Befehl der Bundeswehrführung sicherzustellen, daß alle Bundeswehreinheiten die Hauptfeldwebel in der Reservistenarbeit durch Bereitstellung von Übungsplätzen und Übungsmaterial und durch Gestellung von Hilfskräften im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen haben. Wenn auch jetzt schon die aktiven Bundeswehreinheiten tatkräftig Hilfe leisten, so ist dies häufig nur den persönlichen Bemühungen der Hauptfeldwebel — teilweise unter Inanspruchnahme des „Obergefreitendienstweges" — zu verdanken. Es bleibt abzuwarten, ob sich die inzwischen vom Generalinspekteur am 15. September 1972 erlassene Weisung für die Reservistenarbeit zusammen mit den sich daran anschließenden Weisungen der Inspekteure der Teilstreitkräfte erleichternd auf die Arbeit der Hauptfeldwebel auswirken werden.

Schwierigkeiten bereitet den Hauptfeldwebeln die seit einigen Jahren ständig wachsende Wehrunwilligkeit der Reservisten. Nur wenige Reservisten des räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Hauptfeldwebels sind bereit, sich an der Reservistenarbeit zu beteiligen, nur wenige streben Förderung und Weiterbildung an. An der Grundlage der Freiwilligkeit der Beteiligung an der Reservistenarbeit sollte jedoch nicht gerüttelt werden. Vielfach erhalten die Hauptfeldwebel auf ihre Schreiben und die Übersendung von Informationsmaterial an die Reservisten — soweit überhaupt geantwortet wird — nicht nur ablehnende, sondern auch beleidigende Antworten, von denen zwei in Auszug wiedergegeben werden sollen:

— „Sparen Sie sich, mir weiterhin solch einen Mist zuzusenden, Sie haben wohl nicht alle Tassen im Schrank, Sie NPDler

Ein Panzler"

— „Ich habe wirklich nicht nur ‚die Schnauze voll' von dem Sch . . . laden, den die Bundeswehr darstellt (Für sich allein schon ein völlig hinreichendes Argument gegen die Bundeswehr), sondern ich kann es auch mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, in dieser Anti-Friedensorganisation aktiv oder passiv Mitglied zu sein. Ich kämpfe z. Z. vor dem Bundesverwaltungsgericht um meine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und ergo um ein Ausscheiden aus der Reserve . . .

In der Zwischenzeit erwarte ich von Ihnen, daß Sie mich mit Ihren Einladungen verschonen. In Zukunft müßte ich das wirklich als Beleidigung auffassen. Übrigens, ich bin wohl Ihr Mitmensch, aber nicht Ihr Kamerad."

Angesichts dieser und ähnlicher feindseliger Äußerungen, mindestens aber im Hinblick auf das weitverbreitete Desinteresse der Masse der Reservisten, zählt jeder Erfolg der Reservistenarbeit doppelt, zumal die Hauptfeldwebel nur die freiwillige Mitarbeit erbitten können. Wenn dennoch zahlreiche Kameradschaften errichtet und unterhalten werden können und selbst innerhalb geselliger Zusammenschlüsse in dafür im allgemeinen nicht förderlichen Großstadtgebieten eine erfolgreiche Reservistenarbeit geleistet wird, wenn Informationsblätter erscheinen, so ist das bisher allein das Verdienst der unermüdlich und selbstlos tätigen Hauptfeldwebel für Reservisten. Wenn auch in Zukunft eine Reihe der bisherigen Aufgaben des Hauptfeldwebels für Reservisten vom Verband der Reservisten übernommen wird, so wird ihm auch weiterhin eine bedeutsame Mittlerfunktion an der Basis zukommen.

5.3.5 Bundeswehr und Bevölkerung

Das Verhältnis der Streitkräfte zur zivilen Gesellschaft stellt sich als ein stetiger kritischer Verständigungsprozeß dar, der sich in Toleranz und geistiger Aufgesschlossenheit zu vollziehen hat. Die zivile Gesellschaft jedoch verharrt teils in kritischer, teils in uninterssierter Distanz zur Bundeswehr. Zwar haben das veränderte äußere Erscheinungsbild und eine damit weitgehend verbundene bessere Haltung der Soldaten in der Bevölkerung ein positives Echo gefunden, angesichts des veränderten politischen Klimas infolge der Friedens- und Ostpolitik der Bundesregierung wird aber in der zivilen Gesellschaft in zunehmendem Maße die Frage gestellt, ob Streitkräfte überhaupt und wenn ja, ob in der vorhandenen Größenordnung und unter Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht noch notwendig wären. Mir scheint, daß die Bevölkerung über die auch im Rahmen einer Entspannungspolitik notwendige Funktion der Streitkräfte und der allgemeinen Wehrpflicht nicht ausreichend orientiert wird oder aber die Orientierungshilfen von der Bevölkerung weitgehend nicht angenommen wurde. Die Streitkräfte selbst spüren diese Vorbehalte in vielfältiger Weise, sind aber kaum in der Lage, ihnen zu begegnen. Es ist nicht Aufgabe der Streitkräfte, ihre Existenzberechtigung nachzuweisen. Die Selbstdarstellung der Bundeswehr im zivilen Bereich, die die ihr gegebenen Möglichkeiten im allgemeinen ausschöpft, sollte daher sinnvoll durch die Erläuterung der Funktion der Bundeswehr durch Parlament und Regierung unterstützt werden.

Im Berichtsjahr haben mir die Wickert-Institute für Markt- und Meinungsforschung, Tübingen, freundlicherweise die Ergebnisse einiger repräsentativer Erhebungen über *Fragen von Bundeswehr und Bevölkerung* zur Verfügung gestellt.

Die erste Frage versuchte, vom vorgegebenen Problem der Nachwuchssorgen bei den längerdienenden Freiwilligen der Bundeswehr ausgehend, die Ursachen der kritischen Distanz der Bevölkerung zur Bundeswehr zu ergründen, ohne jedoch den Befragten dabei zu einer möglicherweise emotionellen Antwort bezüglich seiner eigenen Haltung zur Bun-

deswehr zu veranlassen. Unter Berücksichtigung von Mehrfachnennungen führten die Befragten den Personalmangel auf folgende Gründe zurück:

zu geringer Verdienst	42 v. H.
schlechte Atmosphäre	36 v. H.
Berufsausbildung ist wichtiger	12 v. H.

Die übrigen Antworten spiegelten das Spektrum der auch sonst häufig zu vernehmenden Urteile wider, wie zum Beispiel schlechte Stellung des Berufssoldaten in der Gesellschaft, unbefriedigende, freizeitstörende, familienfeindliche Dienstzeiten, zu viel Formaldienst, unbefriedigende Aufgaben. 16 v. H. der Befragten gaben keine Urteile ab. Somit stehen bei den Äußerungen eindeutig materielle Erwägungen im Vordergrund; die Beantwortung läßt zudem ahnen, daß wohl auch Unkenntnis und Vorurteile eine erhebliche Rolle bei den Einzelantworten gespielt haben mögen. Besonders negativ schätzten die Bewohner von Nordrhein-Westfalen das innere Klima der Bundeswehr ein, hier meinten 61 v. H., für die Nachwuchssorgen sei die schlechte Atmosphäre ursächlich.

Eine zweite Frage leitete — ausgehend von dem in meinem letzten Jahresbericht für das Berichtsjahr 1971 festzustellenden Nachlassen der Disziplin — zu der Beurteilung der Einsatzfähigkeit, der Kampfkraft und des Abschreckungswertes der Bundeswehr über, wobei danach gefragt wurde, ob diese nachgelassen haben, gleichgeblieben sind oder sich sogar verbessert haben. Das Ergebnis der Umfrage lautete: Einsatzfähigkeit, Kampfkraft, Abschreckungswert

haben nachgelassen	31 v. H.
sind gleichgeblieben	44 v. H.
haben sich verbessert	12 v. H.

Keine Angaben machten 13 v. H. der Befragten. Nur in Baden-Württemberg wich das Umfrageergebnis von den Durchschnittsergebnissen erheblich ab: 49 v. H. der Befragten geben an, die Einsatzfähigkeit sei gleichgeblieben, nur 19 v. H. nahmen ein Nachlassen an. Es ist ferner bemerkenswert, daß in Großstädten die Einsatzfähigkeit erheblich schlechter beurteilt wurde als in kleineren Gemeinden. In den Großstädten erklärten 43 v. H. der Befragten, Einsatzfähigkeit, Kampfkraft und Abschreckungswert hätten nachgelassen.

Die daran anschließende Frage beschäftigte sich mit der Beurteilung des an anderer Stelle dieses Berichts ausführlich erörterten Erlasses über die Haar- und Barttracht vom 14. Mai 1972 durch die Bevölkerung. Auf die Frage: „Wie denken Sie darüber, daß die Bundeswehrsoldaten keine langen Haare mehr tragen dürfen?" fanden dies von den Befragten

richtig	71 v. H.
falsch	22 v. H.

7 v. H. gaben keine Antwort. Hervorzuheben ist die Uneinheitlichkeit der Antworten in den einzelnen Bundesländern, in den einzelnen Bevölkerungsgruppen, Altersschichten usw. Die Ablehnung langer Haare und damit die Zustimmung zu den ergangenen Maßnahmen zeigte ein deutliches Gefälle vom Süden zum Norden der Bundesrepublik Deutschland auf. Es bezeichneten die Kürzung der Haare in der Bundeswehr als

	richtig v. H.	falsch v. H.
Bayern	92	2
Baden-Württemberg	78	16
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	81	16
Nordrhein-Westfalen	63	28
Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Hamburg	53	38

Es war zu erwarten, daß die Zustimmung auch weitgehend vom Alter der Befragten abhängen würde. Die Altersgruppen urteilten wie folgt:

	richtig v. H.	falsch v. H.
18 bis 29 Jahre	46	47
30 bis 49 Jahre	76	15
50 bis 61 Jahre	87	10

Während Schulbildung, soziale Schichtung und Geschlecht zu keinen großen Unterschieden in den Antworten führten, hielten nur 34 v. H. der Ledigen gegenüber 79 v. H. der Verheirateten — nicht zuletzt wegen des großen Anteils der Jugendlichen unter den Ledigen — kürzeres Haar in der Bundeswehr für richtig und 54 v. H. bzw. 15 v. H. für falsch. Insgesamt hat somit der genannte Erlaß des Bundesministers der Verteidigung ein positives Echo in der Bevölkerung gefunden, ein Ergebnis, das ich auch aus eigener Anschauung bestätigen kann.

Die vierte und letzte Frage betraf das Verhältnis Bundeswehr und Bevölkerung in seiner Gesamtheit, ohne aber auch hier dem Befragten eine Auskunft über seine Haltung zur Bundeswehr abzuverlangen. Die Frage lautete: „Man sagt in Anwendung eines Sprichworts, jede Gesellschaft habe die Streitkräfte, die sie verdiene. Manche Beobachter meinen nun, die Bevölkerung habe ihre Bundeswehr durch Desinteresse und Gleichgültigkeit weithin im Stich gelassen. Sind Sie auch dieser Ansicht oder glauben Sie, daß sich die Öffentlichkeit ausreichend für die Bundeswehr interessiert?" Es hielten das

Interesse für ausreichend	Interesse für nicht ausreichend
21 v. H.	65 v. H.

Keine Angaben machten 14 v. H. der Befragten. Hier ist mitteilenswert, daß gerade die Gruppe der 18- bis 29jährigen das Interesse mit 75 v. H. der Angaben für nicht ausreichend bezeichnete, auch die Befragten mit höherer Schulbildung glaubten stärker als andere, ein Defizit an Interesse feststellen zu müssen.

Das Ergebnis dieser Umfrage ist ungünstig und hoffnungsvoll zugleich. Wenn auch festgestellt werden kann, daß in der Bevölkerung kein ausreichendes, mindestens kein ausreichendes positives Interesse an Fragen der Bundeswehr besteht, so läßt die Antwort von 65 v. H. der Befragten — unter ihnen ein hoher v. H.-Satz junger Leute — erkennen, daß ein größeres Interesse wünschenswert sei. Staat, Gesellschaft und nicht zuletzt die Bundeswehr selbst sollten dieses Ergebnis nüchtern wägen und alle Antrengungen unternehmen, das Interesse an Wehrfragen und damit auch an der Bundeswehr zu erhalten und zu steigern sowie für ausreichende Informationsmöglichkeiten zu sorgen.

Eine einmalige Möglichkeit der Selbstdarstellung nicht nur gegenüber der deutschen Bevölkerung, sondern auch gegenüber zahllosen ausländischen Gästen, bot im Berichtszeitraum der *Beitrag der Bundeswehr für die XX. Olympischen Sommerspiele* in München, Augsburg und Kiel im September 1972. Insgesamt waren an diesem seit Bestehen der Bundeswehr größten Hilfseinsatz in München und Augsburg 25 000 Angehörige der Bundeswehr, davon 23 000 Soldaten, und in Kiel, dem Austragungsort für die Segelwettkämpfe, weitere 2 000 Angehörige der Bundeswehr, davon 1 700 Soldaten, beteiligt. Fernmelder, Kraftfahrer, Feldköche, Kraftfahrzeugmechaniker, Piloten, Sanitäter halfen in ihren verschiedenen militärischen Verwendungen ebenso mit wie eine Vielzahl weiterer Soldaten, die als Kartenverkäufer, Wettkampfhelfer, Betreuer, — gewissermaßen als „Mädchen für alles" — auch weit außerhalb ihrer bisherigen soldatischen Aufgaben die Spiele unterstützten. Mehr als 1 000 Soldaten wirkten im Deutschen Olympia-Zentrum, der Zentrale der Hörfunk- und Fernsehanstalten, mit. Die Bundeswehr leitete und steuerte „der Welt größten Taxibetrieb", bei dem 5 800 Soldaten als Kraftfahrer in Olympia-Fahrbereitschaft und Olympia-Fahrdiensten eingesetzt waren. Der Sanitätsdienst der Bundeswehr stellte neben dem Bundeswehrkrankenhaus München ein Leichtkrankenhaus und das Sanitätszentrum im internationalen Jugenddorf sowie zahlreiche sonstige medizinische Einrichtungen und Sanitätsstellen, sorgte für die Sanitätsmaterialversorgung wie für die Überwachung der Hygiene und Lebensmittelversorgung. Hier waren allein 1 819 militärische und zivile Kräfte tätig. Zwölf Musikkorps der Bundeswehr mit 770 Musikern und die Big Band bestritten die Siegerehrungen oder sorgten für die Rahmenprogramme. In Bundeswehrküchen wurden täglich ca. 40 000 Einzelmahlzeiten für das Kurzzeitpersonal, aber auch für die Teilnehmer an den Spielen zubereitet und verteilt.

Auch die schon im Jahresbericht 1971 erwähnte Materialhilfe der Bundeswehr verdient besondere Beachtung. Die Pressestadt, das olympische Männerdorf, das Jugendlager, die Unterkünfte des Kurzzeitpersonals und mehrere Büros, Informationszentren und Behördenunterkünfte wurden mit neuem, leihweise zur Verfügung gestelltem Bundeswehrmobiliar im Werte von 55 Millionen DM ausgestattet, das seit dem Jahre 1970 aus der Beschaffung für diese Aufgabe zurückgehalten worden war und erst nach Ende der Olympischen Spiele an Einheiten der Bundeswehr ausgeliefert wurde. Durch mehrjähriges Vorenthalten dieses Mobiliars haben viele am Olympiaeinsatz nicht unmittelbar beteiligte Einheiten der Bundeswehr ihren Beitrag zum Gelingen der Olympischen Spiele geleistet.

Es war erfreulich festzustellen, daß es trotz gewisser Widerstände ermöglicht werden konnte, die Soldaten der Bundeswehr ihren Hilfsdienst in ihren Uniformen leisten zu lassen, und daß sie dennoch durch ihr unaufdringliches, zurückhaltendes und bescheidenes Auftreten die Olympischen Spiele angesichts des Riesenaufgebots von Soldaten nicht zu „uniformierten" Spielen machten. Gern hätte ich es gesehen, wenn dieser bedeutsame Einsatz der Bundeswehr, der mit außerordentlichem persönlichen Engagement der einzelnen Soldaten verbunden war, in der Öffentlichkeit auch über München, Augsburg und Kiel hinaus ein noch größeres Echo gefunden hätte. Dem Direktor des Deutschen Olympiazentrums Robert Lembke ist es jedoch zu danken, daß bereits am 22. August 1972 in seiner Fernsehsendung „Heiteres Beruferaten" der Leiter des Arbeitsstabes für die XX. Olympischen Spiele einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden konnte. Im Verlauf der Sendung wurde auch durch einen Kurzfilm auf den Einsatz der Bundeswehr bei den Olympischen Spielen hingewiesen. Wenn zunächst auch der allgemeine Eindruck entstand, die Beteiligung der Bundeswehr würde als selbstverständlich angesehen, so hat es im Verlauf und am Ende der Spiele dann an Aufmerksamkeit und an Dank nicht gefehlt. Das gilt für die Äußerung des Präsidenten des Organisationskomitees Willi Daume auf einem Presseempfang, auf dem er sagte: „Ohne die Hilfe der Streitkräfte wären die Olympischen Spiele nicht möglich gewesen", wie auch für den Dank des Bundesministers der Verteidigung am Ende der Spiele. Auch die Presse hat verhalten bis freundlich über den Einsatz berichtet und schließlich manch anerkennendes Wort gefunden. Der Dank der Bevölkerung aber war vielleicht am deutlichsten, als diejenigen Soldaten, die nach dem „Preis der Nationen" die Hindernisse abbauten, für ihren Dienst und ihre Leistung von 80 000 Zuschauern mit lautem Beifall belohnt wurden.

Wie immer bei großen Einsätzen gab es auch Unfälle, Pannen und Schwierigkeiten. Die Olympia-Fahrbereitschaften hatten bei Verkehrsunfällen zwei Tote und 27 Schwerverletzte zu beklagen. Die Zahl der strafbaren Handlungen und Dienstvergehen war allerdings erfreulich gering. Insgesamt hatten die Feldjäger lediglich 170 „Fälle" zu bearbeiten. Die Abfindung der Soldaten — hier insbesondere die Unterschiede in der Abfindung des auswärtigen Kurzzeitpersonals gegenüber den Soldaten des Standorts München bei gleicher Arbeitsleistung und gleicher Unterkunft — führte zu erheblicher Unruhe

und zu zahlreichen Klagen, denen ich auf Grund einiger Eingaben nachgehen mußte. Hierüber werde ich noch bei der Behandlung besoldungsrechtlicher Fragen berichten. Auch gab es manche Unzufriedenheit über die enge Unterbringung und den harten Schichtdienst. Andererseits waren alle beteiligten Stellen — insbesondere aber auch die Stadtverwaltungen — bemüht, durch vielerlei Vergünstigungen den Hilfskräften einen gewissen Ausgleich für ihre Tätigkeit zu gewähren. Soweit es Ärger gegeben hat, vermag dieser nur wenig das Gesamturteil zu trüben, daß die Bundeswehr die mit dem Olympiaeinsatz verbundene einmalige Chance einer friedlichen Selbstdarstellung hervorragend genutzt hat.

Im Berichtsjahr sind die Streitkräfte wiederum durch *Hilfeleistungen für die Bevölkerung* hervorgetreten, sei es durch zentral gelenkte Einsätze von Einheiten oder durch sonstige größere Aktionen, sei es durch Initiativen einzelner Soldaten. Katastrophenhilfen leistete die Bundeswehr bei dem Stuttgarter Unwetter am 15. August, bei den orkanartigen Stürmen in Norddeutschland am 13. November, bei denen die Bundeswehr mit erheblichem Personal- und Materialaufwand zahlreiche gesperrte Straßen freimachte und die durch Schäden betroffene Bevölkerung unterstützte, sowie am 5. Dezember 1972 nach dem Rohrbruch einer Erdölleitung bei Ochtrup. Bereits im März 1972 stellte die Bundeswehr bei dem Pockenalarm in Hannover 22 Sanitätsoffiziere als Impfärzte zur Verfügung und errichtete in Hannover-Mecklenheide eine Quarantänestation. Aus der Vielzahl sonstiger Hilfeleistungen der Bundeswehr soll der Einsatz des Such- und Rettungsdienstes der Bundeswehr (SAR) hervorgehoben werden, der mit modernen Hubschraubern das gesamte Bundesgebiet und die Küstenbereiche abdeckt und in Notfällen überall schnelle Hilfe leistet. Hierzu ein Teilergebnis aus dem Bereich der Marine: Für SAR flog das Marinefliegergeschwader 5 seit dem Jahre 1959 mit seinem Hubschrauber 3700 Einsätze, bei denen 1429 Menschenleben gerettet werden konnten. Fünf der eingesetzten Soldaten fanden dabei den Tod. Erwähnenswert ist auch das „Große Computerspiel" der Luftwaffe: einer von zwei Feldwebeln der Luftwaffe erdachten „Sorgenkind-Aktion", die den „Sorgenkindern" einen Reinerlös von 50 000 DM erbrachte.

Zahlreich sind auch die Hilfeleistungen einzelner Soldaten. Fast täglich werden Soldaten als Helfer im Straßenverkehr und bei Verkehrsunfällen genannt. Auf Anregung eines Soldaten hatte eine „Aktion Pannenhilfe" des Bundeswehrverbandes unter dem Motto „Kameraden helfen" die Soldaten aufgefordert, sich zur Hilfeleistung für Autofahrer zu verpflichten. Eine Plakette am Auto ist sichtbarer Ausdruck dieser Bereitschaft. In mehreren Fällen konnten Bundeswehrsoldaten Geldräuber und andere Straftäter dingfest machen.

Nicht aufgeführt werden können die zahllosen Initiativen zur Betreuung kranker und alter Mitbürger. Alle diese Hilfen sind Ausdruck des Bemühens der Bundeswehr und ihrer Soldaten, der Gesellschaft zu dienen und ein Teil ihrer selbst zu sein. Wenn Vorurteile und Unverständnis dadurch abgebaut werden, so ist diesen Handlungen über die für sich allein bereits bedeutsame Hilfe hinaus zusätzlicher Erfolg beschieden.

Im Zusammenhang mit dem Beitrag der Bundeswehr für die XX. Olympischen Spiele in München habe ich bereits die Big Band der Bundeswehr erwähnt. Dieses im Jahre 1971 erstmals der Öffentlichkeit vorgestellte Orchester wurde mit dem Ziel gegründet, der Jugend durch moderne Big Band-Arrangements ihren eigenen Freizeitwünschen entsprechende Erlebnisse zu bieten, werbewirksame Erinnerungswerte zu vermitteln und damit letztlich Interesse für die Bundeswehr zu wecken. Nach einhelliger Auffassung der Fachleute erfüllt die Big Band der Bundeswehr die in sie gesetzten Erwartungen durch hohe künstlerische Leistungen. In zahlreichen öffentlichen Konzerten gelang es, zwischen den Musikern in Uniform und den Zuhörern Brücken zu schlagen. Die jungen Menschen fühlen sich durch die Band in der ihnen gemäßen Art angesprochen und erhalten ein bisher nicht gekanntes Bild von der „modernen" Bundeswehr. Diese Art der Selbstdarstellung der Streitkräfte „kommt gut an". Beweis dafür ist das Echo, welches beispielsweise das am 22. Oktober 1972 vom Fernsehen aus Bad Kissingen ausgestrahlte Sonntagskonzert der Big Band gefunden hat. Ein besonders erfreulicher Aspekt der mit Hilfe der Big Band geförderten Öffentlichkeitsarbeit sind überdies die beträchtlichen Geldbeträge, die bisher für wohltätige Zwecke eingespielt werden konnten. Der Erfolg, den das im Bereich der Militärmusik beispiellose Orchester zu verzeichnen hat, ist sicher nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß als Bandleader ein ziviler Spezialist verpflichtet werden konnte, der die Besonderheiten des Metiers beherrscht. Hier wird deutlich, daß sich unkonventionelles Vorgehen — wo es am Platze ist — auszahlt.

5.4 Probleme im Bereich der institutionellen Menschenführung und der Fürsorge

5.4.1 Die Neuordnung der Ausbildung in den Streitkräften

Der Bundesminister der Verteidigung hatte im Jahre 1970 einer Kommission von zivilen und militärischen Fachleuten, der sogenannten Bildungskommission, den Auftrag erteilt, Vorschläge für eine Neuordnung des Gesamtsystems der Ausbildung in den Streitkräften zu erarbeiten. Nach Veröffentlichung eines ersten Rahmenkonzepts gegen Ende des Jahres 1970 legte die Bildungskommission im Juni 1971 ein umfassendes Gutachten zur Neuordnung der Ausbildung und Bildung in den Streitkräften vor. Der Bundesminister der Verteidigung hatte im Weißbuch 1971/72 bezüglich der Vorschläge der Bildungskommission die Notwendigkeit der Neuordnung im Hinblick auf einen höheren Kampfwert der Truppe betont und die zu erwartende günstige Auswirkung für die Nachwuchssituation der Streitkräfte hervorgehoben. In meinem Jahresbericht 1970 habe ich auf die Dringlichkeit einer modernen Bildungspolitik in den Streitkräften hingewiesen und ausgehend vom Rahmenkonzept Chance und Risiko des Reformkonzepts deutlich zu machen versucht.

Inzwischen wurde erkennbar, daß in der gesamten öffentlichen Diskussion das Reformkonzept überwiegend unter dem Gesichtspunkt der Einführung von Bundeswehrhochschulen und damit unter besonderer Betonung der Aus- und Weiterbildung der Offiziere erörtert wurde. Hierdurch ist vielerorts der Eindruck entstanden, als gehe es bei dem Vorhaben ausschließlich um die Förderung von Offizieren. Wenn auch eine gewisse Schwerpunktverlagerung — die möglicherweise nicht nur optische Bedeutung hat — in Richtung auf den Stabsoffizier sichtbar wird, so ist nicht zu verkennen, daß das Reformkonzept auch den Bereich vom Unteroffizier bis zum Hauptmann, einem Bereich, der den tragenden Mittelbau aller Streitkräfte bildet, in die Reformmaßnahmen einbezogen hat.

Für bemerkenswert halte ich es, daß angesichts des Fehls von längerdienenden Zeitsoldaten die Anhebung der Zahl und der Qualität der Zeitsoldaten aller Ebenen und jeder Dienstzeitlänge als entscheidende Bedingung für eine zeitgemäße Personalstruktur angesehen wird. Die Empfehlung der Kommission, die Ausbildungsgänge der Unteroffiziere je nach schulischen und beruflichen Voraussetzungen der Soldaten innerhalb verschiedener Fortbildungs- und Umschulungsstufen zeitlich und fachlich zu differenzieren, findet ebenso Zustimmung wie das — auch von ziviler Seite begrüßte — Angebot von Ausbildungsgängen, die ziviler Ausbildung vergleichbar und im Zivilleben nutzbar sind. Inzwischen wurde unter dem tragenden Gesichtspunkt der Spezialisierung sowie der Aufstiegsqualifikation der Unteroffiziere eine Reihe von Modell-Lehrgängen an den militärischen Schulen und in der Truppe eingerichtet. Neben der militärischen und fachlichen Ausbildung des Unteroffiziers in den Streitkräften besteht die Möglichkeit, den inzwischen ausgebauten Berufsförderungsdienst, zum Beispiel für die Qualifikation als Geselle, Meister, Techniker, EDV-Betriebswirt usw. zu nutzen. Diese Ausbildungsgänge müssen meines Erachtens verstärkt auch den Soldaten angeboten werden, die in der Truppendienstausbildung keinen vergleichbaren zivilberuflichen Abschluß erreichen oder einen Berufswechsel anstreben.

In einigen Stellungnahmen wurde gefordert, daß die bestehenden Vereinbarungen, die der Berufsförderungsdienst mit Spitzenverbänden der Wirtschaft zur Anerkennung zivilberuflicher Ausbildung in der Bundeswehr abgeschlossen hat, nicht nur beibehalten, sondern verbessert werden müßten. Diese Forderung wird von mir grundsätzlich unterstützt; sie kann meines Erachtens aber erst dann realisiert werden, wenn die Streitkräfte ihre Anforderungen in den jeweiligen Verwendungsreihen und Verantwortungskategorien bekanntgegeben haben. Ich meine, daß ein enger Zusammenhang zwischen dem Erfolg einer Reform einerseits und der öffentlichen Bekanntmachung und Darlegung ihrer Chancen andererseits besteht. Hier sollte gerade im Hinblick auf die Unteroffiziere stärker als bisher auf das Ausbildungsangebot hingewiesen werden. Schon jetzt ist festzustellen, daß die angekündigten Reformmaßnahmen zu einer erkennbar verstärkten Bereitschaft vieler Unteroffiziere zu einer Verpflichtung auf acht und zwölf Dienstjahre sowie zu einem Anstieg der Verpflichtungen ungedienter Freiwilliger von SaZ 3 bis SaZ 15 geführt haben.

Was die Offizierausbildung betrifft, so stimme ich mit dem Bundesminister der Verteidigung darin überein, daß sowohl der Offizier als Einheitsführer als auch der Offizier mit Stabsaufgaben die Möglichkeit erhalten muß, sich über ein verbessertes Aus- und Weiterbildungsangebot den ständig wachsenden Anforderungen seines Dienstes anzupassen. Der Offizier stößt in seiner praktischen Arbeit auf eine Vielzahl von Problemen der Geistes-, Gesellschafts-, Erziehungs-, Wirtschafts- und Naturwissenschaften, die in das militärische Denken integriert werden müssen. Dieses Ziel ist letztlich nur durch ein Hochchulstudium zu erreichen. Dies bedeutet jedoch nichts spektakulär Neues. Die Bundeswehr verfügt schon heute über drei Fachhochschulen des Heeres und der Luftwaffe, darüber hinaus studieren zur Zeit fast 250 Offiziere an Universitäten und anderen Hochschulen. Auch im Ausland ist die Notwendigkeit eines wissenschaftlichen Studiums für Offiziere seit langem erkannt.

Die Bildungskommission geht bei der Lösung dieses Problems von jeweils dreijährigen Studiengängen unterschiedlicher Fachbereiche aus, die an Bundeswehrhochschulen abzuleisten sind. Diese Studiengänge sollen mit Diplomprüfungen abschließen, die denen ziviler Hochschulen in vollem Umfange gleichgestellt werden sollen. Die Einrichtung von zwei Bundeswehrhochschulen in Hamburg und in München ist zum 1. Oktober 1973 vorgesehen.

Jede Reform birgt die Gefahr, daß Neues am Bestehenden gemessen und mit Zurückhaltung und Skepsis betrachtet wird. Da der Verteidigungsminister beabsichtigt, das Hochschulstudium für Offizierbewerber ab SaZ 12 ohne Ausnahme zur Pflicht zu machen, wird die Befürchtung geäußert, daß dadurch eine Reihe von solchen Bewerbern für die Berufsoffizierlaufbahn von einer Bewerbung abgehalten würde, die gerade deshalb Berufssoldaten werden wollten, weil ihnen die Streitkräfte einen beruflichen Aufstieg ohne Studium ermöglichen. Es stellt sich die Frage, ob auf diesen Teil der potentiellen Offizierbewerber verzichtet werden kann oder ob nicht eine sinnvolle Ausnahmeregelung und Einplanung innerhalb des Ausbildungssystems und der Personalstruktur angebracht erscheint. Für einen Verzicht auf den genannten Bewerberkreis spricht nach meinem Dafürhalten die Annahme, daß dieser Kreis gegenüber denjenigen, die sich im Zuge des allgemein zu beobachtenden Strebens nach höherer Qualifikation und schnellem Aufstieg um eine verbesserte Aus- und Weiterbildung bemühen, nur noch eine geringe zahlenmäßige Bedeutung haben wird und sich zudem nicht in das Ausbildungssystem einordnen läßt. Der ständig steigende Anteil der Abiturienten, die ein Studium an den Universitäten aufnehmen wollen, und der starke Drang der Volks- und Mittelschüler zum sogenannten zweiten Bildungsweg erhärten diese Annahme. Meines Erachtens ist aber dafür Sorge zu tragen, daß durch das obligatorische Hochschulstudium für Offiziere die Aufstiegschancen qualifizierter Unteroffiziere zu Offizieren des mili-

tärfachlichen Dienstes nicht abgebaut werden. Sie werden ohnehin für die kommende Übergangszeit die Hauptlast der unteren Führung zu tragen haben. Es erscheint mir ferner von grundlegender Bedeutung, daß diejenigen Offiziere, die nicht mehr in das Hochschulstudium einbezogen werden können, gegenüber den Offizieren mit wissenschaftlicher Vorbildung keine Nachteile erleiden dürfen. Diesen Offizieren müssen die Förderungsmaßnahmen nach dem Katalog der weiterführenden Fortbildungsstufen, möglichst unter Verstärkung der dort vorgesehenen Bildungsvorhaben, in vollem Umfang zugute kommen. Dieser Frage, die auch das Betriebsklima in der Bundeswehr in hohem Maße beeinträchtigen könnte, wird besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein. Es wurden auch Zweifel geäußert, ob während des Aufenthalts an den Bundeswehrhochschulen ein aussichtsreiches wissenschaftliches Studium der Soldaten gewährleistet werden kann, zumal durch die Einführung des Studienjahres die Semesterferien entfallen. Es erscheint mir der Hinweis notwendig, bei einem derart gestrafften Studium die Rahmenbedingungen und die Curricula so auszugestalten, daß der Studienerfolg mit den entsprechenden zivilen Abschlüssen vergleichbar bleibt.

In der Frage der zivilberuflichen Anerkennung des Studienabschlusses wird weiter befürchtet, daß in bestimmten Berufsbereichen keine ausreichenden Aufnahmekapazitäten für die Absolventen bestünden. Ich rege an, durch eine Untersuchung festzustellen, welcher Bedarf im zivilen Sektor für die Absolventen besteht. Damit würde den Studienbewerbern zugleich eine weitere Entscheidungshilfe zur Verfügung gestellt.

Von den am öffentlichen Bildungs- und Ausbildungsprozeß beteiligten Organisationen und Interessengruppen sind zur geplanten Gründung der Bundeswehrhochschulen kritische Stellungnahmen abgegeben worden, die überwiegend drei Argumente zum Gegenstand haben. Es wird einmal vor einer Isolierung der Bundeswehr und ihrer Hochschulen gegenüber der zivilen Gesellschaft gewarnt, ferner wird die Frage nach der öffentlichen Kontrolle gestellt und schließlich behauptet, eine vom Bundesminister der Verteidigung getragene Hochschule könne durch ein abgeschirmtes Studium Disziplinierungsverhältnisse fördern. Zu diesen Stellungnahmen vertrete ich folgende Auffassung:

— Fragen von Isolations- oder Integrationstendenzen der Bundeswehrhochschulen können erst nach Vorliegen der Rahmenbedingungen des Offizierstudiums, wahrscheinlich aber erst aus der Praxis selbst, beurteilt werden. Nach meiner Auffassung sollten die Kriterien und Inhalte militärischer Berufsbilder und die Funktion der Bundeswehr in aller Offenheit wissenschaftlich und sachlich diskutiert werden. Es erscheint mir äußerst fraglich, ob die wissenschaftliche Offizierausbildung überhaupt sinnvoll an den allgemeinen Hochschulen durchgeführt werden könnte. Die deutschen Universitäten befinden sich zur Zeit überwiegend in einem Zustand, der durch umfassende Zulassungsbeschränkungen gekennzeichnet ist. Außerdem steht an allgemeinen Hochschulen der Aufnahme der Offizierstudenten eine Reihe von technischen Schwierigkeiten entgegen. Anfragen der Westdeutschen Rektorenkonferenz bei den Universitäten ergaben, daß zwar Studienplätze angeboten werden, den Erfordernissen der Streitkräfte jedoch nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, weil sich ein interdisziplinäres Kurzstudium noch nicht einrichten läßt. Mit den Bundeswehrhochschulen sind die Streitkräfte Schrittmacher der allgemeinen Bildungsreform. Nach Realisierung dieser Reform können sie später in das Gesamthochschulkonzept voll integriert werden.

— Was das Problem der öffentlichen Kontrolle der Bundeswehrhochschulen betrifft, so ist nach meiner Unterrichtung die Einbeziehung der Bundeswehrhochschulen in das Hochschulrahmengesetz ebenso vorgesehen wie auch die Veröffentlichung der Curricula. Die zuständigen Kultusminister haben das Prüfungsrecht; die Bundeswehrhochschulen sind zudem in die örtliche Gesamthochschulentwicklung und eine vergleichbare Hochschul- und Personalstruktur einbezogen. Darüber hinaus sind die Streitkräfte auf Grund der besonderen Kompetenzen des Verteidigungsausschusses und der Institution des Wehrbeauftragten der öffentlichen Kontrolle stärker unterworfen als andere Bereiche der Exekutive.

— Die Bedenken, es seien Disziplinierungsverhältnisse zu befürchten, teile ich nicht. Der Bereich des wissenschaftlichen Studiums fällt nicht unter die militärische Disziplinargewalt. Die Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes gilt uneingeschränkt auch für die Bundeswehrhochschulen. Sie werden ihre akademischen Angelegenheiten selbst verwalten. Wenn die studierenden Soldaten auch weiterhin den Bestimmungen des Soldatengesetzes unterliegen, so wäre und ist dies auch bei einem Studium an allgemeinen Hochschulen der Fall.

5.4.2 Fragen der Personalführung

Eine Verbesserung der *Personallage* der Streitkräfte hat nicht nur entscheidenden Einfluß auf den Kampfwert, sondern ist auch eine wesentliche Voraussetzung für eine umfassende Anwendung der Grundsätze der Inneren Führung. In Ziffer 56 des Weißbuches 1971/72 hatte der Bundesminister der Verteidigung festgestellt, daß sich die Personallage gegenüber den Jahren 1969 und 1970 günstiger gestaltet hätte, aber noch nicht zufriedenstellend sei. Die auf Grund der Weißbücher 1970 und 1971/72 eingeleiteten und zum überwiegenden Teil bereits verwirklichten Maßnahmen haben sich auf die Personallage positiv ausgewirkt. Die Zahl der Soldaten, die sich auf eine Dienstzeit von zwei Jahren verpflichteten, stieg stark an und erreichte bis zum 1. Oktober 1972 die Zahl von ca. 70 000. Wenn sich die Annahme des Bundesministers der Verteidigung bestätigt, daß sich von dieser Zahl etwa 12 bis 14 v. H. weiterverpflichteten, wird sich die Personallage der Längerdienenden weiter verbessern. Bisher ist es gelungen, den Anteil an Zeit- und Berufssoldaten von 49 v. H. im Jahre 1969 auf 52

v. H. im Jahre 1972 zu steigern. Die durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1321), dem sogenannten Artikelgesetz, eingeleiteten Maßnahmen lassen hoffen, daß dieser Bestand zumindest gehalten werden kann.

Zur *Personallage der Offiziere* mußte ich feststellen, daß es trotz der zahlreichen abgeschlossenen oder bereits eingeleiteten Maßnahmen zur attraktiveren Gestaltung des Offizierberufs nicht ausreichend gelang, genügend junge Menschen für diesen Beruf zu gewinnen. Die Streitkräfte verzeichnen zwar seit dem Jahre 1970 ein stetes Anwachsen der Einstellungen und Zulassungen von Berufsoffizieranwärtern, sie mußten aber bei den Zeitoffizieranwärtern im Jahre 1971 einen Rückgang von drei Prozent hinnehmen. Obwohl Ende des Jahres 1972 die Zahl der aktiven Offiziere einen neuen Höchststand erreicht hatte, bereitet der Mangel an Zeitoffizieren bei einem derzeitigen Fehl von ca. 3 000 weiterhin Sorge.

Die allgemein günstigen Personalzahlen lassen nicht notwendigerweise auf eine verbesserte Personallage schließen. Das geplante Hochschulstudium der Offiziere wird der Truppe ab Oktober des Jahres 1973 etwa 600 im Jahre 1972 eingestellte Offizierbewerber entziehen. Das entstehende Fehl könnte durch Offizierbewerber auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von weniger als zwölf Jahren, die nicht zu einem Studium gelangen, Weiterverpflichtung von Zeitoffizieren und Verwendung von Fachoffizieren als Truppenoffiziere ausgeglichen werden. Es bleibt weiter abzuwarten, ob es den Streitkräften gelingt, durch gezielte Werbung unter Berücksichtigung der neuen Ausbildungsmöglichkeiten den erforderlichen Nachwuchs an Offizierbewerbern zu gewinnen. Als Folge der geburtenstarken Jahrgänge, die in den nächsten Jahren zur Einberufung heranstehen, kann eine Zunahme von Bewerbungen für die Offizierlaufbahn erwartet werden.

Als Verbesserung für die Laufbahngruppe der Offiziere begrüße ich die Regelung der *Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung* (BGBl. I 1972 S. 1751). Hervorzuheben ist der Wegfall der bisher für die Beförderungen zum Hauptmann geltenden Mindestlebensaltersgrenze von 27 Jahren. In meinem Jahresbericht 1970 hatte ich Bedenken hinsichtlich der bisherigen Regelung für die Einstellung von Truppenoffizieren mit wissenschaftlicher Vorbildung geäußert. Sie sind insoweit ausgeräumt, als nunmehr nach der Neufassung des § 22 Soldatenlaufbahnverordnung einerseits die Altersgrenze entfallen ist und zum anderen nicht nur Bewerber mit dem Grad eines Doktor-Ingenieurs mit dem Dienstgrad Major eingestellt werden können, sondern daß diese Regelung auch für jene gilt, die nach dem Hochschulrecht der Länder anstelle des Doktor-Ingenieurs den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften erworben haben. Zur Abhilfe des Ärztemangels in den Streitkräften — im Oktober 1972 fehlten ca. 950 Sanitätsoffiziere — wurde die Mindestzeit der für die Verwendung in der Bundeswehr förderlichen beruflichen Tätigkeit nach der Approbation bei der Einstellung als Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär und Oberstabsapotheker von sechs auf vier Jahre herabgesetzt.

Das vieldiskutierte Problem der Gegenüberstellung von *Leistungsprinzip und Anciennitätsprinzip* hat mich im Berichtsjahr beschäftigt. In einer Reihe von Eingaben wandten sich Oberstleutnante (A 14) gegen die Regelung, nach der eine Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 ausschließlich von der Besetzung eines „herausgehobenen Dienstpostens" abhängig gemacht wird, insbesondere dann, wenn die Besetzungen nach dem „Leistungsprinzip" durch jüngere, aber besser beurteilte Offiziere erfolgt. In diesem Zusammenhang wird häufig von „Jugendfetischismus" gesprochen. Aus diesen Eingaben, aber auch aus Gesprächen mit älteren Offizieren habe ich den Eindruck gewonnen, daß sie die Bevorzugung des „Leistungsprinzips" vor dem „Anciennitätsprinzip" als ungerecht empfinden. Wenngleich das Leistungsprinzip als bestimmender Faktor moderner Personalführung auch im militärischen Bereich Gültigkeit beansprucht, muß nach meiner Ansicht dennoch berücksichtigt werden, daß reines Karrieredenken den Soldaten zum unausweichlichen Leistungszwang führt, der die Kameradschaft stört und die Arbeit beeinträchtigt, da diese nicht mehr im Hinblick auf die eigentliche Aufgabe, sondern allein auf das eigene Weiterkommen geleistet wird. Andererseits darf auch nicht der strikten Anwendung des Anciennitätsprinzips der Vorrang gegeben werden. Die Anwendung dieses Prinzips hätte zur Folge, daß der Leistungswille zurückgedrängt wird und jeder Anreiz zu persönlicher Initiative entfällt. Es ist Aufgabe der Personalführung, beide Prinzipien mit dem Ziel einer sachgerechten Ausführung der Aufträge, der Erhaltung der Kameradschaft und der individuellen Förderung miteinander zu verbinden.

Immer wieder klagen Offiziere, die in zentralen militärischen Dienststellen tätig sind, darüber, daß sie sich gegenüber den Offizieren in anderen Dienststellen im Hinblick auf ihre weitere Personalführung vernachlässigt fühlen. Dies ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß sie sowohl von ihrem Personalreferat (Waffenreferat) als auch von dem für zentrale militärische Dienststellen zuständigen Referat personalführungsmäßig geführt werden. Durch eine stärkere Koordinierung der entsprechenden Referate und durch die Offenlegung einer langfristigen Personalplanung im Einzelfall könnte das Gefühl der mangelnden Betreuung vermieden werden.

In meinem letzten Jahresbericht hatte ich das Problem der *Einweisung von Fachoffizieren in die Besoldungsgruppe A 12* angesprochen. In seiner Stellungnahme hierzu führte der Bundesminister der Verteidigung aus, der Entwurf des Haushaltsplanes 1972 wäre bei der Beratung durch den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages dahin geändert worden, daß ein Planstellensoll für Offiziere des militärfachlichen Dienstes nicht mehr gesondert von den für Offiziere des Truppendienstes ausgebracht werde. Der Bundesminister für Wirt-

schaft und Finanzen machte seine Zustimmung zur Inanspruchnahme von Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 für Fachoffiziere von einer vorherigen grundsätzlichen Entscheidung abhängig. Der Bundesminister des Innern hat inzwischen mitgeteilt, daß dienstrechtliche Bedenken nicht mehr geltend gemacht würden. Damit ist zu erwarten, daß in absehbarer Zeit die Einweisungen in Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 erfolgen können.

Für den *Aufstieg von Unteroffizieren in die Laufbahngruppe der Offiziere* besteht für diese die Möglichkeit, entweder nach § 33 Soldatenlaufbahnverordnung zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes oder nach § 30 Soldatenlaufbahnverordnung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zugelassen zu werden. Bewerber für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes fühlen sich gegenüber den Bewerbern für die Laufbahn des militärfachlichen Dienstes benachteiligt, weil die Offizierausbildung und Offizierprüfung im militärfachlichen Dienst einfacher ist als die für den Truppenoffizier. Aus Eingaben und Truppenbesuchen habe ich die Auffassung gewonnen, daß die Neigung abnimmt, die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes anzustreben, zumal in zunehmendem Maße Offiziere des militärfachlichen Dienstes in diese Laufbahn überführt werden. Meines Erachtens wäre zu prüfen, ob nicht eine Verschmelzung beider Laufbahnen zu gegebener Zeit geboten erscheint.

Die Personallage bei den Unteroffizieren hat sich zwar gebessert, jedoch werden die starken Einbußen an längerdienenden Unteroffizieren, die in den nächsten Jahren in die Berufsförderung überwechseln, kaum aufgefangen werden können. Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Berufsunteroffizieren und Unteroffizieren auf Zeit ist im Heer unausgewogen. Es befinden sich weit mehr Unteroffiziere im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten als es für die Personalstruktur sinnvoll ist. Sie ersetzen zwar einen Teil der fehlenden Zeitunteroffiziere, blockieren jedoch deren Beförderung. Die Herauslösung älterer Unteroffiziere aus dem Truppendienst bereitet vor allem Schwierigkeiten, weil die Zahl der zur Verfügung stehenden Auslaufstellen in Stäben, Schulen usw. zu gering ist.

Die noch bestehende Unsicherheit vieler Unteroffiziere über ihren weiteren Werdegang insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten, wird künftig erheblich abnehmen. Es ist beabsichtigt, alle Unteroffiziere im 4. oder 5. Dienstjahr an einer Eignungsfeststellung teilnehmen zu lassen, mit dem Ziel festzustellen, ob sie für die Weiterverpflichtung als Zeitsoldat, die Übernahme als Berufsunteroffizier oder die Ausbildung zum Offizier geeignet erscheinen. Die Personallage der Unteroffiziere wird sich erst dann entscheidend ändern, wenn die im Bericht der Personalstrukturkommission vorgesehenen Maßnahmen — dazu gehört auch die Verbesserung des Laufbahnrechts — verwirklicht werden. Die Achte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1745) sowie die Bestimmungen für die Beförderung der Offiziere, der Unteroffiziere und der Mannschaften vom 7. Oktober 1972 haben auch für die Laufbahn der Unteroffiziere wesentliche Forderungen erfüllt. Eine tiefgreifende Reform des Soldatenlaufbahnrechts wie sie die Personalstrukturkommission vorgeschlagen hatte, ist in der Achten Verordnung noch nicht enthalten.

Bei Truppenbesuchen wird mir immer wieder die Forderung nach *Wiedereinführung der Stabsfeldwebellaufbahn* alter Art vorgetragen. Dieses Anliegen zahlreicher Unteroffiziere mit Portepee scheint mir jedoch nicht so vordringlich zu sein, weil jedem tüchtigen Unteroffizier die Chance geboten wird, Fach- oder Truppenoffizier zu werden. Allerdings mußte ich bei Truppenbesuchen integrierter Stäbe feststellen, daß es nunmehr in Zukunft nicht mehr möglich sein wird, den Dienstposten des dienstältesten Unteroffiziers mit einem Stabsfeldwebel zu besetzen, wie dies von den Alliierten — durch einen entsprechenden Dienstgrad — gehandhabt wird. Dasselbe gilt für Dienstposten, die bei anderen Nationen Warrant-Officers, auf deutscher Seite Oberstabsfeldwebel innehaben. Da diese Stellen nicht durch Fachoffiziere besetzt werden können, sind hierfür nunmehr Hauptfeldwebel vorgesehen. Im Vergleich zu anderen Nationen ergeben sich dadurch aber Schwierigkeiten, weil die bildungs- und ausbildungsmäßigen Voraussetzungen der Hauptfeldwebel geringer sind und sie nicht die Laufbahnprüfungen haben, nach denen ihnen eine bestimmte ATN — ATB und damit die für diese Dienstposten notwendige Qualifikation zuerkannt werden kann. Hinzu kommt, daß diese Hauptfeldwebel einen Dienstgrad haben, der unter dem der Warrant-Officers anderer Nationen auf gleichen Dienstposten liegt, was zudem für jedermann auf Grund der Dienstgradabzeichen ersichtlich ist. Schon dieser nach außen hin erkennbare Dienstgradunterschied kann zu meines Erachtens vermeidbaren Belastungen im Dienst führen. Der Bundesminister der Verteidigung sollte daher prüfen, ob nicht für diese Fälle eine nur auf integrierte Stäbe begrenzte Regelung getroffen werden kann. Es bietet sich hier an, qualifizierte Hauptfeldwebel (möglichst Besoldungsgruppe A 9) nach entsprechender Schulung einer Prüfung für den Auslandsdienst zu unterziehen, deren Voraussetzungen und Anforderungen im einzelnen festzulegen wären. Im Falle einer Auslandsverwendung könnte dann diesen Hauptfeldwebeln ein fiktiver Dienstgrad mit besonderen Rangabzeichen verliehen werden, verbunden mit einer Zulage für diese Zeit. Bei einer Rückversetzung ins Inland sollten der fiktive Dienstgrad sowie die Zulage entfallen, wobei die Wahrung des Besitzstandes gemäß den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes dann nicht geltend gemacht werden könnte. Eine derartige Regelung würde dazu beitragen, daß die Dienstposten bei integrierten Stäben mit Dienstgraden besetzt werden könnten, die denen der Alliierten entsprechen, ohne daß hierdurch Folgerungen auf die Unteroffiziere im nicht integrierten Bereich gezogen werden müßten.

Bei der *Einweisung von Hauptfeldwebeln und Hauptbootsmännern in Planstellen der Besoldungs-*

gruppe A 9 traten im Berichtsjahr Schwierigkeiten auf. Im Besoldungsgesetz ist bestimmt, daß nach Maßgabe des Haushaltsplanes bis zu zehn Prozent der Gesamtzahl der für Hauptfeldwebel und Hauptbootsmänner ausgebrachten Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet werden können. Es sollte erwogen werden, diesen Prozentsatz zu erhöhen.

Nach einem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 8. Februar 1972 (P II 1 — Az. 16-32-00) können in Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 die Hauptfeldwebel eingewiesen werden, die im laufenden Jahr das 40. Lebensjahr vollenden und bis zum 31. Dezember des Vorjahres diesen Dienstgrad mindestens drei Jahre innehatten und sich in STAN-Stellen der Besoldungsgruppe A 9 und höher mindestens ein Jahr voll bewährt haben oder in den letzten drei Beurteilungen im Durchschnitt mindestens mit „voll befriedigend" beurteilt wurden. Werden die Voraussetzungen der letzten Alternative von mehr Hauptfeldwebeln erfüllt als Stellen vorhanden sind, so haben die Stammdienststellen eine sich an der Diensterfahrung und der Qualifikation auszurichtende Reihenfolge aufzustellen. Da die zur Verfügung stehenden Stellen nicht ausreichen, um alle Hauptfeldwebel, die die Voraussetzungen erfüllen, in Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 einzuweisen, konnten bisher etwa 46 v. H. der geeigneten Hauptfeldwebel nicht berücksichtigt werden.

Beförderungsprobleme der Unteroffiziere hatten im Berichtsjahr ebenfalls zu vielen Eingaben geführt. Es wurde mitgeteilt, daß die Stammdienststelle der Marine zur Beförderung zum Hauptbootsmann eine vierjährige Laufzeit im Dienstgrad Oberbootsmann fordere. Der Bundesminister der Verteidigung, dem ich diesen Tatbestand mitteilte, hat die Stammdienststelle der Marine darauf hingewiesen, daß für die Beförderung zum Hauptbootsmann — sofern die formalen Beförderungsvoraussetzungen vorliegen — nur die Einstufung in die Wertungsreihenfolge der Stammdienststelle der Marine ausschlaggebend sei.

Nach den Bestimmungen der HDv 104/1 muß die Urkunde über das erworbene *Sportabzeichen* des Deutschen Sportbundes oder der *Nachweis über Leistungen im Soldatensportwettkampf* von mindestens 40 Punkten als Voraussetzung für die Teilnahme am Feldwebellehrgang vorliegen. Eine Befreiung von dieser Voraussetzung ist nur möglich bei einem durch ein ärztliches Attest bescheinigten Körperschaden, der den Erwerb oder die geforderten Leistungen ausschließt. Diese Regelung gilt in den Streitkräften nur für das Heer. In den Teilstreitkräften Luftwaffe und Marine und für die Angehörigen des Militärmusikdienstes ist der Erwerb des Sportabzeichens vor Ablegen der Laufbahnprüfung oder der Beförderung zum Feldwebel erwünscht, jedoch nicht Bedingung für Prüfung und Beförderung. Im Heer wird diese Forderung mit der erhöhten körperlichen Belastung begründet, der besonders die Führer und Unterführer des Truppendienstes ausgesetzt seien. Inhalt und Ziel der Laufbahnlehrgänge seien vorwiegend auf körperliche Anforderungen ausgerichtet. Vom Feldwebel würde ein besonderes Durchsteh- und Durchhaltevermögen als Zugführer im Außendienst gefordert. Dieser Begründung vermag ich nicht zu folgen. Die bei den Ausbildungseinheiten von Luftwaffe und Marine eingesetzten Feldwebel und Bootsmänner sind im Außendienst in der Regel der gleichen körperlichen Beanspruchung ausgesetzt wie die Feldwebel des Heeres. Es muß auf Unverständnis stoßen, wenn beispielsweise ein in der Datenverarbeitung eingesetzter Stabsunteroffizier des Heeeres nur wegen des fehlenden Sportabzeichens nicht zum Feldwebel befördert werden kann, während sein am gleichen Arbeitsplatz tätiger Kamerad der Luftwaffe bei völlig übereinstimmenden Arbeitsbedingungen bereits den nächsthöheren Dienstgrad erreicht hat. Der Bundesminister der Verteidigung sollte prüfen, ob nicht für die Teilnahme von Laufbahnlehrgängen der Feldwebel gleiche Voraussetzungen bei allen Teilstreitkräften getroffen werden sollten.

Soldaten, die sich nach den Bestimmungen des Soldatenversorgungsgesetzes in der Berufsförderung, das heißt im *dienstzeitbeendenden Unterricht oder in einer Fachausbildung* befinden, dürfen nach einem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung nicht mehr befördert werden. Dies gilt auch für die Soldaten auf Zeit, deren Dienstverhältnis bis zur Eingliederung in den öffentlichen Dienst verlängert wird.

Nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung ist die Beförderung auf Planstellen zbV/BF (Berufsförderungsdienst) und von Soldaten, die in den öffentlichen Dienst eintreten wollen, deswegen nicht zulässig, weil die Beförderung keine Belohnung für bisherige Leistungen sei, sondern der Soldat mit ihr in einen erhöhten Verantwortungsbereich hineingestellt werde, den er auf Grund seiner Eignung, Befähigung und Leistung auszufüllen verspreche. Ein Soldat müsse nach seiner Beförderung noch eine angemessene und überschaubare Zeit in seinem neuen Dienstgrad in der Bundeswehr Dienst leisten. Die Verwendungsdauer vor Beginn der Berufsförderung solle noch mindestens sechs Monate betragen. Der hier angesprochene Personenkreis erfülle diese Voraussetzungen nicht. Darüber hinaus seien Beförderungen, die lediglich der Erhöhung der Versorgungsbezüge dienten, nicht mit Haushaltsgrundsätzen zu vereinbaren. Diese im Einklang mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung stehende Auffassung wird im Grundsatz auch von mir vertreten, wenn ich auch feststellen muß, daß dieser Grundsatz immer wieder durchbrochen wird.

Mit Erlaß vom 20. März 1972 hat der Bundesminister der Verteidigung die *„Bestimmungen über die Beurteilung der Soldaten der Bundeswehr"* neu gefaßt. Gegenüber dem Erlaß vom 30. November 1969 ist außer einer Straffung und einer klareren Gliederung keine wesentliche Änderung eingetreten. Der im vorjährigen Bericht geäußerte Eindruck, daß sich die Beurteilungsbestimmungen in der Praxis bewährt haben, besteht weiterhin. Wie mir aber aus mehreren Eingaben bekanntgeworden ist, sind immer noch Verstöße von Vorgesetzten gegen

§ 29 Abs. 1 Soldatengesetz in Verbindung mit den Nummern 54 und 55 der Beurteilungsbestimmungen (Anhörung zu ungünstigen Behauptungen tatsächlicher Art) festzustellen. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Die „befriedigende" Sonderbeurteilung für einen Beförderungsvorschlag wurde vom nächsthöheren Vorgesetzten eines Unteroffizieranwärters, ohne vorherige Anhörung auf „nicht ganz ausreichend (8)" herabgesetzt.

Seiner Beschwerde wurde nur teilweise stattgegeben. Unter Hinweis auf ein ausführliches Personalgespräch wurde die Beurteilung nicht aufgehoben, obwohl die zwingende Vorschrift der Nummer 58 der Beurteilungsbestimmungen festlegt, daß der Mangel der Anhörung nicht geheilt werden kann. Erst auf Grund einer weiteren Beschwerde hob der zuständige Vorgesetzte die Beurteilung auf.

Ein weiteres Beispiel zeigt, daß § 29 Abs. 1 Soldatengesetz auch mißbräuchlich angewendet werden kann:

Einem Hauptfeldwebel wurde in einem Anhörungsvermerk eröffnet, es werde erwogen, ungünstige Behauptungen tatsächlicher Art in seine Beurteilung aufzunehmen. Meine Überprüfung der Eingabe dieses Soldaten ergab, daß an die Erstellung einer Beurteilung nicht gedacht war, sondern die „Eröffnung" lediglich erzieherisch auf den Hauptfeldwebel wirken sollte. Der Vorgesetzte des Beurteilenden ordnete daraufhin die Vernichtung des Anhörungsvermerks an, da die Anhörung nach § 29 Abs. 1 Soldatengesetz kein Erziehungsmittel darstelle.

Im Juli 1972 wurde vom Bundestag das Gesetz zur „Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften" verabschiedet. Im Zusammenhang mit der Verkürzung des Grundwehrdienstes auf 15 Monate können ab 1. Januar 1973 Wehrpflichtige bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres zum vollen Grundwehrdienst einberufen werden. Das gilt auch für diejenigen, die bei der Musterung den Tauglichkeitsgrad „vorübergehend nicht wehrdienstfähig" erhalten haben. Bereits im Berichtsjahr hat die stärkere *Heranziehung von Verheirateten mit Kindern* zu einem erheblichen Ansteigen von Eingaben im Zusammenhang mit Versetzungs- und Entlassungsgesuchen geführt.

Finanzielle Schwierigkeiten der Wehrpflichtigen und damit das Streben, sich Nebenverdienst am Heimatort zu verschaffen, lösten zahlreiche eigenmächtige Abwesenheiten aus und stellten die Truppe sowie die personalbearbeitenden Dienststellen vor erhebliche Probleme. Ich bedauere es, daß verheiratete Wehrpflichtige mit Kindern trotz unzureichender Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und familiärer Schwierigkeiten zum Wehrdienst einberufen werden. Völlig unverständlich finde ich es, wenn ein Wehrpflichtiger, Familienvater von vier Kindern, den Grundwehrdienst ableisten muß oder ein Verheirateter mit zwei Kindern zur Ableistung des Grundwehrdienstes 500 km von zu Hause entfernt einberufen wird. Wenn ein Verheirateter mit einem oder mehreren Kindern nicht mindestens in Heimatnähe seinen Wehrdienst ableisten kann, sollte man auf seine Heranziehung verzichten.

Ich bin generell der Meinung, daß wegen der häufig erfolgenden *heimatfernen Einberufungen* das Einberufungsverfahren einer Überprüfung unterzogen werden müßte. Wenn auch nicht alle in Ballungsgebieten wohnhaften Wehrpflichtigen heimatnah einberufen werden können — es wurde mir mitgeteilt, daß durch die Verkürzung des Wehrdienstes auf 15 Monate das Ziel möglichst heimatnaher Verwendung nicht mehr überall angestrebt werden könne —, so müßte und könnte doch ein Verfahren praktiziert werden, das eine besonders heimatferne Einberufung von Wehrpflichtigen verhindert. Anderenfalls steht zu befürchten, daß Weiterverpflichtungen durch heimatferne Einberufungen geringer werden.

Ich habe Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß *Verlegungen, Auflösungen oder Umgliederungen von Einheiten* nicht zur Benachteiligung der betroffenen Soldaten führen dürfen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich ihrer Verwendung und Beförderung sowie der Wohnungsfürsorge für die Familien. Im Zusammenhang mit der Umgliederung der im Raum Sonthofen gelegenen Schulen, es handelte sich in erster Linie um die Heeresunteroffizierschule I, hatte der erste der Truppe bekannt gewordene Befehl des Heeresamtes vom 13. März 1972 lediglich zum Inhalt, daß der bisherige Auftrag der Schulen zum 30. September 1972 beendet sei. Verbindliche Zusagen über die weitere Verwendung wurden dem Stammpersonal erst im Juli/August 1972 gegeben. Dies führte insbesondere für die Familien der betroffenen Soldaten im Hinblick auf die Wohnungsfürsorge zu Schwierigkeiten. Die Regelung, wonach Versetzungen den Soldaten ein halbes Jahr vorher zu eröffnen seien, wurde in diesen Fällen nicht beachtet. Auf strikte Befolgung dieser Regelung durch die Personalabteilung hatte mich der Bundesminister der Verteidigung in seiner Stellungnahme zu meinem letzten Jahresbericht hingewiesen.

Ähnliches gilt für die mir bekanntgewordene bevorstehende Verlegung eines Flugabwehrraketenbataillons im süddeutschen Raum. Dem zuständigen Führungsstab des Bundesministers der Verteidigung war es noch im Januar 1973 nicht möglich, den genauen Verlegungstermin bekanntzugeben, obwohl schon zu diesem Zeitpunkt feststand, wann die Wohnungen und Unterkünfte am neuen Standort bezogen werden konnten. Auch hier liegt meines Erachtens eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherren vor, die sich nicht nur auf den Soldaten selbst, sondern auch auf dessen Familienangehörige erstreckt. Unbefriedigend sind jedenfalls Hinweise, daß sich Pläne aus Gründen, die der Bundesminister der Verteidigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig verwirklichen ließen.

Bei *Wehrübungen,* denen ich im vergangenen Jahresbericht breiten Raum gewidmet hatte, treten immer wieder Mängel durch falsche Einplanungen, Leerlauf oder sonstige organisatorische Schwierigkeiten auf. Dies schlug sich in zahlreichen Einga-

ben nieder. So trug ein Petent vor, in der ersten Woche seiner Wehrübung hätte es viel Leerlauf gegeben; Dienstag, Mittwoch und Donnerstag hätte er sich jeweils mehrere Stunden auf seiner Stube aufhalten müssen und dort gelesen oder geschlafen. Anläßlich einer befohlenen Schirmbilduntersuchung wäre ihm beim Eintreffen im Krankenhaus eröffnet worden, die Untersuchung fände nicht vormittags, sondern nachmittags statt. Am Nachmittag hätte er sich daraufhin erneut zum Krankenhaus begeben, um nunmehr zu erfahren, daß die erforderlichen Papiere fehlten. Nach Aufnahme seiner Personalien wäre er zur Kaserne zurückgekehrt. Meine Überprüfung ergab, daß von der entsprechenden Bataillons- und Batterieführung Fehler in der Planung und der Organisation des Dienstablaufs gemacht worden waren, die zu Leerlauf und Unregelmäßigkeiten in der Dienstgestaltung führten.

In einer anderen Eingabe schilderte ein Petent, der von Beruf Zahntechniker ist, daß er während einer Wehrübung nicht entsprechend seiner beruflichen Kenntnisse eingesetzt worden sei, sondern mit der Bearbeitung der G-Kartei betraut wurde. Meine Überprüfung ergab, daß der Reservist für eine Mob-Verwendung als „Sanitätsunteroffizier-Zahnarztgehilfe und Stabsdienstunteroffizier" eingeplant worden war. Der Einheitsführer, der unter Berücksichtigung dieser Verwendungsplanung verpflichtet ist, den Reservisten in fachlicher und in allgemeinmilitärischer Hinsicht weiterzubilden, hat den Petent im Hinblick auf seine im Zivilleben ausgeübte Tätigkeit als Zahntechniker während der Wehrübung überwiegend in der Zweitfunktion als Stabsdienstunteroffizier eingesetzt. Dies begegnet keinen Einwendungen. Es wurde allerdings versäumt, dem Reservisten die beabsichtigte Verwendung in einem persönlichen Gespräch mitzuteilen. Zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse wurde nunmehr veranlaßt, daß bei künftigen Wehrübungen entsprechend verfahren wird. Falsche oder fehlende Information über den vorgesehenen Verlauf einer Wehrübung sind geeignet, den Reservisten an Sinn und Zweck der Wehrübung zweifeln zu lassen.

Gelegentlich werde ich von ausgeschiedenen Zeitsoldaten, die sich über einen längeren Zeitraum verpflichtet hatten und deren Dienstzeit erst kurz zuvor abgelaufen war, um Unterstützung bei ihrem Begehren gebeten, von der Einberufung zu einer Wehrübung zurückgestellt zu werden. Die Reservisten führten als Grund für ihren Wunsch überwiegend die Tatsache an, daß sie sich noch in der Umstellungsphase vom Wehrdienst in das zivile Berufsleben befänden. Ich habe auf Grund dieses Vorbringens den Bundesminister der Verteidigung gebeten, den in Abschnitt B I 10 des Erlasses „Personelle Bestimmungen für Wehrpflichtige bei Wehrübungen" vom 1. Juli 1967 festgelegten Mindestzeitraum zwischen Entlassung aus dem Wehrdienstverhältnis und Einberufung zu einer Pflichtwehrübung bei den Reservisten, die eine Verpflichtungszeit von mehr als zehn Jahren abgeleistet haben, auf zwei Jahre zu verlängern. Dieser Anregung ist der Bundesminister der Verteidigung zu meinem Bedauern nicht gefolgt. Seine Begründung, eine solche Sonderregelung für ehemalige Soldaten auf Zeit lasse sich mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbaren und trage auch nicht der besonderen Bedeutung dieser Reservisten für die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr Rechnung, vermag mich nicht zu überzeugen. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 Grundgesetz ist nach meiner Auffassung nicht gegeben, denn der so begünstigte Personenkreis unterscheidet sich eben durch die Dauer seiner Dienstzeit von den anderen Soldaten. Die Einsatzbereitschaft der Truppe braucht dann nicht gefährdet zu sein, wenn vermehrt auf Reservisten, die bereits seit längerer Zeit aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, zurückgegriffen wird. Meine insoweit gegebene Anregung halte ich aufrecht.

Im Zusammenhang mit der Frage der Ableistung von Wehrübungen hatte ich im vergangenen Jahresbericht erneut die Forderung erhoben, allen Beamten, die Wehrübungen ableisten, eine Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewähren. Inzwischen teilte mir der Bundesminister der Verteidigung mit, daß die aus dienstlichen Gründen wehrübenden Beamten in die beamtenrechtliche Dienstunfallfürsorge einbezogen worden seien. Eine Ausdehnung dieser Regelung auf alle wehrübenden Beamten halte er nicht für vertretbar.

Nach wie vor besteht auch das im Jahresbericht 1971 erörterte Problem, daß die Wehrübenden, mit Ausnahme der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, zum Teil erhebliche Einkommensverluste erleiden. Ich greife den auch von anderer Seite gemachten Vorschlag auf, den Arbeitgeber unter Zubilligung eines Erstattungsanspruchs gegenüber dem Staat durch Gesetz zu verpflichten, dem zu einer Wehrübung einberufenen Wehrpflichtigen den Lohn in voller Höhe weiterzuzahlen.

5.4.3 Fürsorge und Betreuung

Der Ausübung der Fürsorge als Führungsmittel der Streitkräfte kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil sie das Wohl der Soldaten erheblich beeinflußt und zugleich einen wesentlichen Beitrag zur Attraktivität der Streitkräfte leistet. Im Berichtsjahr hatte — wie bereits im vergangenen Jahresbericht dargelegt — die *Sozialabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung* ihre Tätigkeit aufgenommen. Inzwischen wurde vorgeschlagen, dieser Abteilung einen besonderen Unterbau in den Streitkräften zu geben, um die Maßnahmen der Fürsorge und Betreuung in der Truppe effektiver zu gestalten. Es wird sorgfältig zu prüfen sein, ob sich ein solcher Vorschlag ohne größere Schwierigkeiten für die bereits vorhandenen Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fürsorge realisieren lassen wird. Wie der ZDv 10/1 „Hilfen für die Innere Führung" entnommen werden kann, stellt sich die Fürsorge in der Truppe nach den Leitsätzen 20 bis 25 als Pflicht der Vorgesetzten dar. Es darf aber nicht verkannt werden, daß in der Ausübung der Fürsorge auch in weitem Umfang zivile Stellen und insbesondere die Bundeswehrverwaltung eine unterstützende Funktion ausüben. Auf diesen Zusammenhang hätte meines Erachtens in der ZDv 10/1 hingewiesen werden müssen.

Im Berichtsjahr wurde ich in vielen Eingaben mit Fragen der Besoldung befaßt. Es wurde Klage darüber geführt, die zustehenden Dienst- und Versorgungsbezüge wären verzögert ausgezahlt worden. Nach dem Ergebnis meiner Überprüfung liegt der Grund überwiegend in den personellen Engpässen bei den Wehrbereichsgebührnisämtern. Ich halte es im Interesse der aktiven und ehemaligen Soldaten für erforderlich, hier Abhilfe zu schaffen.

Zu Unruhe und Verärgerung bei den Soldaten führte die lange Wartezeit bis zur Auszahlung der neuen bzw. erhöhten *Verpflichtungsprämien auf Grund des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1321).* Die Unruhe war dadurch entstanden, daß der Bundesminister der Verteidigung mit Fernschreiben vom 26. November 1971 die vorgesehene Erhöhung der Verpflichtungsprämien bereits für Anfang 1972 angekündigt hatte und dies mit der Aufforderung verknüpfte, die Unterrichtung der Soldaten über die Neuregelung mit einer intensiven Werbung für Erst- und Weiterverpflichtungen zu verbinden. Da das Gesetz jedoch erst am 29. Juli 1972 in Kraft trat, gerieten zahlreiche Soldaten, die sich auf Grund des Fernschreibens des Bundesministers der Verteidigung sofort verpflichtet hatten und im Vertrauen auf eine baldige Auszahlung der Verpflichtungsprämie Verbindlichkeiten eingegangen waren, in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Es wäre besser gewesen, wenn die Werbung für Weiterverpflichtungen nicht bereits zu einem Zeitpunkt eingesetzt hätte, zu dem die Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes noch nicht abzusehen war.

Die Abfindungsregelung für das Hilfspersonal bei den XX. Olympischen Spielen führte zu einer Reihe von Eingaben, in denen die eingesetzten Soldaten sich darüber beklagt hatten, sie würden gegenüber den zivilen Helfern des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der finanziellen Abfindung benachteiligt. Der Bundesminister der Verteidigung, an den ich mich in dieser Sache gewandt hatte, leitete die erforderlichen Maßnahmen ein, um die Barabfindung der Hilfskräfte der Bundeswehr rückwirkend ab 1. März 1972 den Vergütungen der übrigen Hilfskräfte anzugleichen. Die anfängliche Ungleichbehandlung wäre meines Erachtens vermeidbar gewesen, wenn der Bundesminister der Verteidigung vor Beginn der Olympischen Spiele mit anderen beteiligten Ressorts und Organisationen Kontakt aufgenommen hätte.

Bisher konnte das Problem des *verkürzten Weihnachtsgeldes* nicht befriedigend gelöst werden. Wenn ein Wehrpflichtiger nach seiner Entlassung ein Arbeitsverhältnis aufnimmt, wird ihm im Entlassungsjahr von seinem Arbeitgeber das Weihnachtsgeld gekürzt. In meinem Jahresbericht 1968 hatte ich angeregt, das Arbeitsplatzschutzgesetz dahin gehend zu novellieren, daß die Wehrpflichtigen, die innerhalb eines Jahres nach Ableistung des Grundwehrdienstes aus der Bundeswehr entlassen werden, vom Arbeitgeber eine ungekürzte Weihnachtszuwendung erhalten. Dieser Empfehlung ist nicht entsprochen worden. Es wurden zwischenzeitlich Verhandlungen mit dem Ziel geführt, ein beispielhaftes Vorangehen des öffentlichen Dienstes zu erreichen. Dafür bot sich an, zunächst für die Beamten das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu ändern und damit den Tarifpartnern einen Anreiz zu geben, sich um eine entsprechende Regelung zu bemühen. Der Bundesminister des Innern, in dessen Zuständigkeit die Änderung des Sonderzuwendungsgesetzes fällt, legte am 22. Januar 1972 eine entsprechende Änderungsvorlage dem Kabinett vor; dieser wurde am 8. März zugestimmt. Es wäre zu begrüßen, wenn in der neuen Legislaturperiode das Problem bald gelöst werden könnte.

Meiner Anregung in meinem Jahresbericht 1971, für verheiratete Soldaten erhöhte Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vorzusehen, wird voraussichtlich in der Siebenten Legislaturperiode entsprochen werden. Die Bundesregierung hatte noch am 28. August 1972 dem Bundestag den *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes* zugeleitet (Drucksache VI/3740). Diese Novelle sieht vor, die Leistungen für die verheirateten Soldaten im Grundwehrdienst wesentlich zu verbessern und insbesondere die Wehrpflichtigen mit Kindern zu berücksichtigen. Des weiteren soll die unterschiedliche Behandlung von Grundwehrdienstleistenden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und jüngeren Wehrpflichtigen aufgegeben werden. Dieses Gesetz sollte der Bundestag in der jetzigen Wahlperiode möglichst bald verabschieden.

Die Bundesregierung beabsichtigt ferner, mit der Novelle zum Unterhaltssicherungsgesetz für Sanitätsoffiziere im Grundwehrdienst eine neugeartete Leistung in Form eines genau festgelegten, einheitlichen Unterhaltssicherungsbetrages, der nicht mehr wie bisher von der Vollendung des 25. Lebensjahres abhängig gemacht wird, einzuführen. Diese Regelung ist insbesondere darauf abgestellt, daß wehrpflichtige Sanitätsoffiziere der Fachrichtungen Zahnmedizin und Pharmazie bereits vor Vollendung des 25. Lebensjahres zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen werden. Dem in der Novelle enthaltenen Lösungsvorschlag stimme ich zu, wenngleich ich es für sachgerechter hielte, diese besondere Leistung allen Wehrpflichtigen, die für eine militärfachliche Verwendung vorgesehen sind (§ 40 Wehrpflichtgesetz) zu gewähren.

Beiträge für Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz werden durch die Unterhaltssicherungsbehörden auf Grund einer Weisung des Bundesministers der Verteidigung nicht als Sonderleistungen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 6 d des Unterhaltssicherungsgesetzes übernommen. Zur Begründung hatte der Bundesminister der Verteidigung darauf hingewiesen, daß es hierfür an einer während des Wehrdienstes weiterlaufenden Verpflichtung des Wehrpflichtigen, Zahlungen an ein Sparinstitut leisten zu müssen, fehle. Außerdem wäre der Wehrpflichtige in Folge des Ruhens seines Arbeitsverhältnisses nicht in der Lage, vermögenswirksame Leistun-

gen zu erbringen. Meines Erachtens darf aber nicht übersehen werden, daß der Wehrpflichtige nach Beendigung seines Wehrdienstes entweder den ausgefallenen Betrag nachentrichten muß oder sich der vertraglich vereinbarte Festlegungszeitraum um die Dauer des Wehrdienstes verlängert, so daß dem Wehrpflichtigen ein meßbarer Schaden entsteht, der durch die Unterhaltssicherungsbehörden ausgeglichen werden müßte.

Bei der Berechnung des der Einberufung vorangegangenen Nettoeinkommens des Wehrpflichtigen werden *Arbeits- und Leistungsprämien*, Gratifikationen, Zuwendungen und andere freiwillige Sonderleistungen des Arbeitgebers nicht berücksichtigt. Da dies in Einzelfällen zu erheblichen finanziellen Einbußen des Wehrpflichtigen führt, halte ich es für erforderlich, für solche Leistungen einen generellen Härteausgleich nach § 23 Unterhaltssicherungsgesetz zu gewähren.

Wehrpflichtige erhalten für jeden vollen Monat des Grundwehrdienstes gemäß § 9 Abs. 2 Wehrsoldgesetz ein Entlassungsgeld in Höhe von 60 DM. Haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, so erhöht sich das Entlassungsgeld auf 65 DM. Bei Soldaten, die ihre Berufsausbildung erst im Bemessungszeitraum beendet haben und daher keinen konkreten Verdienstausfall nachweisen können, werden die nach dem Unterhaltssicherungsgesetz zu zahlenden Leistungen nach dem Einkommen berechnet, das der Soldat nach Abschluß der Ausbildung erzielt hat oder hätte. Rechtsgrundlage für die Gewährung dieser Leistungen ist nicht wie im Regelfall § 5 Unterhaltssicherungsgesetz, sondern § 23 Unterhaltssicherungsgesetz, wonach die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung einen Ausgleich gewähren kann, sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften des Unterhaltssicherungsgesetzes besondere Härten ergeben. Die Folge davon ist, daß diesen Wehrpflichtigen nur ein Entlassungsgeld von 60 DM pro Monat abgeleisteten Grundwehrdienstes ausbezahlt wird, da § 23 des Unterhaltssicherungsgesetzes in § 9 Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes nicht genannt ist. Da ich diese unterschiedliche Regelung für nicht gerechtfertigt halte, empfehle ich eine entsprechende Änderung des § 9 Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes.

Wehrpflichtige, die zu einer Musterung oder Tauglichkeitsuntersuchung im Rahmen der Wehrüberwachung vor das Kreiswehrersatzamt geladen werden, erhalten, sofern sie unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen, ihren Lohn vom Arbeitgeber für die ausfallende Arbeitszeit weiter (§ 14 Arbeitsplatzschutzgesetz). Bei den übrigen Arbeitnehmern erfolgt die *Erstattung des Verdienstausfalls* gemäß § 15 Abs. 5, § 19 Abs. 8 Wehrpflichtgesetz durch staatliche Stellen. Selbständige erhalten von keinerlei Seite finanziellen Ausgleich. Das Bundesverfassungsgericht hatte — ebenso wie das Bundesverwaltungsgericht — in einem Beschluß vom 14. Juli 1970 ausgeführt, es verstoße nicht gegen das Grundgesetz, daß der durch die Erfassung und Musterung entstehende Verdienstausfall lediglich den Arbeitnehmern, nicht aber den beruflich selbständigen Wehrpflichtigen erstattet werde, da die beiden Personengruppen zu unterschiedlichen Sozialkreisen gehörten.

Meines Erachtens darf jedoch nicht übersehen werden, daß selbständige Gewerbetreibende bei der heutigen Arbeitsmarktlage in vielen Fällen nicht in der Lage sind, den durch eine Musterung, Nachmusterung oder Tauglichkeitsuntersuchung entstehenden Verdienstausfall einzuschränken oder durch eine andere Arbeitsverteilung ganz zu vermeiden. So hatte ein selbständiger Fahrlehrer in einer Eingabe an mich ausgeführt, er hätte einen Verdienstausfall von ca. 250 DM erlitten, da er keine Ersatzkraft finden konnte. Nach meiner Auffassung sollte der Gesetzgeber prüfen, ob nicht entsprechend dem am 10. Mai 1967 eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache V/1724) das Wort „Arbeitnehmer" in § 15 Abs. 5, § 19 Abs. 8 Wehrpflichtgesetz durch das Wort „Berufstätige" ersetzt werden sollte. Dies würde zur Folge haben, daß auch beruflich selbständige Wehrpflichtige eine Entschädigung erhalten könnten.

In den Jahresberichten 1969 und 1970 habe ich mich dafür eingesetzt, daß die *Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten* auch an wehrpflichtige Soldaten gezahlt werden sollte, da diese wie die Berufs- und Zeitsoldaten oft nicht nur gelegentlich, sondern im Rahmen einer Schichtfolge regelmäßig und in erheblichem Umfang Dienst zu ungünstigen Zeiten zu verrichten haben. Ich weise ausdrücklich auf den Beschluß des Verteidigungsausschusses vom 6. Mai 1971 hin, in dem er sich nochmals für die Zulage an Wehrpflichtige ausgesprochen hatte. Obwohl sich auch der Verteidigungsminister für die Gewährung der Zulage verwendete, wurde das Problem seitens der Bundesregierung bis heute noch nicht gelöst. Bei meinen Truppenbesuchen werde ich immer wieder auf dieses Problem angesprochen. Die wehrpflichtigen Soldaten, denen der Gedanke der Wehrgerechtigkeit ständig nahegebracht wird, haben kein Verständnis dafür, daß sie bei gleichem Dienst schlechter behandelt werden als die Zeit- und Berufssoldaten.

Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren haben nach dem *Soldatenversorgungsgesetz* Anspruch auf eine Fachausbildung auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland. Der Anspruch umfaßt auch die Kosten, die mit einer ausbildungsbedingten getrennten Haushaltsführung verbunden sind. Zu deren Bestreitung war in Nummer 1 Buchstabe b Abs. 1 der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 5 Soldatenversorgungsgesetz eine *Trennungsentschädigung* von 25 DM je Tag für die ersten sieben Tage und 12 DM vom achten Tag an festgesetzt worden. Da die nach dem Bundesreisekostengesetz und der Trennungsgeldverordnung gewährten Sätze für Soldaten, die während der Dienstzeit zu anderen Lehrgängen kommandiert werden, je nach Dienstgrad erheblich höher liegen, und ich keine überzeugenden sachlichen Gesichtspunkte erkennen konnte, die diese unterschiedliche Abfindung rechtfertigen

würden, habe ich mich dafür eingesetzt, daß die sich in der Fachausbildung befindenden Soldaten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung abgefunden werden. Der Bundesminister der Verteidigung und der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen haben sich meiner Forderung angeschlossen. Ab 1. Januar 1973 werden nunmehr bei einer Fachausbildung während des Wehrdienstverhältnisses die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes entsprechend angewandt.

Durch personelle Engpässe bedingt, gab es bei einigen Berufsförderungsdiensten Verzögerungen in der Bearbeitung von Anträgen der Soldaten auf Trennungsentschädigung. Erkrankung oder Urlaub eines Sachbearbeiters oder Nichtbesetzung eines offenen Dienstpostens dürfen nicht zur Folge haben, daß Soldaten mehrere Wochen warten müssen, bis die ihnen zustehende Trennungsentschädigung ausbezahlt wird. Die Wehrbereichsverwaltungen sowie letztlich der Bundesminister der Verteidigung als oberste Dienstbehörde sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß für die Bearbeitung der Anträge stets genügend Personal zur Verfügung steht.

Bei Berufssoldaten, die am 8. Mai 1945 in der ehemaligen Wehrmacht nicht berufsmäßig Wehrdienst geleistet haben, erfolgt die Anrechnung der Übergangszeit bis zum Eintritt in die Bundeswehr als *ruhegehaltfähige Dienstzeit* zur Hälfte, wenn sie bis zum 31. März 1970 in die Bundeswehr wieder eingestellt worden sind und dort mindestens drei Jahre Wehrdienst geleistet haben. Härten ergeben sich für die Soldaten, die bei Kriegsende nicht mehr Soldaten, sondern beispielsweise auf Grund einer Verwundung Reservisten der Wehrmacht waren. Diese erhalten die Zeit bis zu ihrer Einstellung in die Bundeswehr nicht angerechnet. Der Deutsche Bundeswehr-Verband hatte in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vorgeschlagen, in die einschlägige Bestimmung des § 70 Soldatenversorgungsgesetz einen Absatz 3 einzufügen, der folgenden Wortlaut haben sollte: „Das Erfordernis, am 8. Mai 1945 Soldat gewesen zu sein, entfällt, wenn der Betreffende aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde vor dem Stichtag aus der ehemaligen Wehrmacht ausgeschieden ist." Dieser Vorschlag fand im Gesetzgebungsverfahren keine Berücksichtigung. Der Bundesminister der Verteidigung hatte sich ebenso wie der Petitionsausschuß des Bundestages auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht gerechtfertigt wäre, für die wenigen in Betracht kommenden Fälle § 70 Soldatenversorgungsgesetz zu ändern. Der Bundesminister der Verteidigung ist der Ansicht, daß die Regelung des § 70 Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz nur solchen Personen zugute kommen sollte, deren Dienstverhältnis durch den staatlichen Zusammenbruch am 8. Mai 1945 beendet wurde. Eine Änderung des § 70 Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz begegne erheblichen systematischen Bedenken. Der Begründung des Bundesministers der Verteidigung vermag ich nicht zu folgen. Gerade weil die Zahl der betroffenen Soldaten gering ist, müßte es sich ermöglichen lassen, die sonst bei derartigen Vorhaben bestehenden haushaltsrechtlichen Bedenken auszuräumen. Aus den Gesetzesmaterialien ist nicht zu entnehmen, daß § 70 Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz nur deswegen geschaffen wurde, um denjenigen Soldaten zu helfen, deren Dienstverhältnis durch den staatlichen Zusammenbruch beendet wurde. Ich rege daher an, auch diejenigen Berufssoldaten der Bundeswehr, die am 8. Mai 1945 in Folge einer Verwundung oder aus ähnlichen Gründen nicht mehr Soldaten waren, bei einer künftigen Gesetzesänderung in die Bestimmung des § 70 Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz einzubeziehen.

Einige Eingaben von Soldaten betrafen *Mängel in der Gesundheitsfürsorge* der Bundeswehr, die weitgehend auf dem immer noch erheblichen Fehl von Truppenärzten und der geringen praktischen Erfahrung der jungen wehrpflichtigen Sanitätsoffiziere beruhen. Folgende Vorfälle seien als Beispiele angeführt:

— Ein Soldat, der während eines Wochenendurlaubs wegen Verbrennungen zweiten und dritten Grades an beiden Füßen ein ziviles Krankenhaus aufgesucht hatte, erhielt bei der Entlassung einen Krankenbericht für den Truppenarzt. Noch bevor der Heilungsprozeß abgeschlossen war, erklärte sich der Truppenarzt trotz Vorliegens des Krankenberichts und Einwendungen eines von dem Soldaten zu Rate gezogenen zivilen Arztes damit einverstanden, daß der Soldat an einer Übung auf einem Truppenübungsplatz teilnahm. Dort zog sich der Soldat bereits am ersten Tag Erfrierungen an den Füßen zu, so daß eine Einweisung in ein Bundeswehrkrankenhaus erforderlich wurde. Der Divisionskommandeur, den ich am Rahmen der Überprüfung dieses Falles um eine Stellungnahme gebeten hatte, stellte fest, daß der Truppenarzt — es handelte sich um einen wehrpflichtigen Sanitätsoffizier — eine falsche Entscheidung getroffen hatte, da er auf Grund mangelnder Erfahrung nicht in der Lage gewesen wäre, die Verhältnisse auf einem Truppenübungsplatz im Winterhalbjahr zu beurteilen. Der Divisionskommandeur hat auf Grund dieses Falles die Brigadeärzte angewiesen, die Dienstaufsicht über kurzdienende Sanitätsoffiziere zu verstärken. Ich bin der Meinung, daß bei Übungen auf Truppenübungsplätzen und bei Ausbildungseinheiten stets erfahrene Truppenärzte eingesetzt werden sollten.

— Ein Wehrpflichtiger hatte bei einem Autounfall vor seiner Einberufung zum Grundwehrdienst eine leichte Gehirnerschütterung erlitten, die in die G-Karte eingetragen wurde. Bei der Einstellungsuntersuchung wurde die Eintragung jedoch nicht berücksichtigt. Der Soldat verblieb im Wehrdienst, obwohl seine Wehrdienstfähigkeit gemäß der ZDv 46/1 beeinträchtigt war (Fehlerziffer 16 V) und er für ein Jahr vom Wehrdienst hätte zurückgestellt werden müssen. Dieser Fehler war nach Mitteilung des zuständigen Divisionskommandeurs auf den zum Einstellungster-

min erfolgten Wechsel des Bataillonsarztes zurückzuführen, der als Wehrpflichtiger (W 3) über die Einstellungsbestimmungen offensichtlich noch nicht genügend informiert war.

Bei der Überprüfung von Eingaben, die eine *vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 29 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz* zum Inhalt haben, mußte ich gelegentlich feststellen, daß das Entlassungsverfahren unverhältnismäßig lange dauerte. So wurde über den Antrag eines Soldaten, den er am 3. Januar 1972 stellte, auf Grund nicht ordnungsgemäßer Bearbeitung erst am 14. April 1972 entschieden. Zunächst wurde das Gesuch mit einem handschriftlichen Vermerk des Truppenarztes, es seien keine ausreichenden Entlassungsgründe vorhanden, über die Einheit dem Antragsteller zurückgegeben. Der Soldat legte Beschwerde ein. Er erhielt durch den zuständigen Brigadearzt einen Zwischenbescheid; die Weiterleitung des Antrages an den zuständigen Divisionsarzt unterblieb jedoch versehendlich. Erst auf eine erneute Beschwerde und eine etwa drei Wochen später eingelegte weitere Beschwerde wurde das Verfahren fortgesetzt. Der Antrag wurde der personalbearbeitenden Stelle vorgelegt, die entschied, daß der Soldat zu entlassen sei. Den gegen die Verfahrensdauer und die erwähnte Art der Behandlung gerichteten Beschwerden wurde stattgegeben. Es wurden ferner in dem entsprechenden Befehlsbereich Maßnahmen getroffen, um derartige Vorfälle in Zukunft auszuschließen.

Wegen der *Beurlaubung zur Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule* oder Fachhochschule wandten sich wiederum viele Wehrpflichtige an mich. Aus der Truppe wurde mir berichtet, daß die mit der Bearbeitung derartiger Anträge und damit zusammenhängender Wehrbeschwerden befaßten Dienststellen teilweise täglich über zehn Eingänge zu verzeichnen hätten.

Der in meinem letzten Jahresbericht gegebenen Anregung, die entsprechenden Beurlaubungserlasse möglichst frühzeitig herauszugeben, ist der Bundesminister der Verteidigung teilweise nachgekommen. Mit Fernschreiben vom 5. April 1972 ordnete er an, daß die im April 1971 zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufenen Soldaten zur Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule auf Antrag zum Vorlesungsbeginn des Wintersemesters 1972, jedoch höchstens bis zu einem Monat vor Ablauf der regulären Dienstzeit, unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt werden können. Mit einem weiteren Fernschreiben vom 19. April 1972 ließ er die grundsätzliche Beurlaubung derjenigen Wehrpflichtigen mit Diensteintritt 1. Juni und 1. Juli 1971 zum 1. November 1972 zu, die ein Studium im Wintersemester 1972/73 an einer Hochschule, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung aufnehmen wollten.

In den Erlassen waren zunächst Fachhochschulbewerber mit Diensteintritt 1. Juni und 1. Juli 1971 von einer generellen Beurlaubung ausgeschlossen. Viele der von der Ausnahme betroffenen Soldaten stellten dennoch Anträge, da sie der Meinung waren, „Hochschule" im Sinne des Fernschreibens vom 19. April 1972 wären auch Fachhochschulen. Offensichtlich waren die Vorgesetzten nicht immer in der Lage, den Soldaten zu erläutern, was unter einer der Hochschule „entsprechenden Bildungseinrichtung" zu verstehen ist. Der Bundesminister der Verteidigung sah sich schließlich veranlaßt, mit Fernschreiben vom 31. August 1972 auch Fachhochschulbewerber mit Diensteintritt 1. Juni und 1. Juli 1971 in den Erlaß vom 19. April 1972 einzubeziehen, sowie die Beurlaubung zum jeweiligen Vorlesungsbeginn zuzulassen.

Diese Entscheidung erfolgte meines Erachtens zu spät. Noch am 21. August 1972 hatte mir der Bundesminister der Verteidigung auf eine Anfrage mitgeteilt, eine Erweiterung erübrige sich, da nur wenige Soldaten betroffen seien; diese könnten gemäß § 11 Soldatenurlaubsverordnung beurlaubt werden. Der Erlaß vom 31. August 1972 hatte zur Folge, daß die personalbearbeitenden Dienststellen alle bisher getroffenen negativen Entscheidungen über Urlaubsanträge solcher Art aufheben und neue Bescheide erteilen mußten.

Durch die Verkürzung des Grundwehrdienstes dürften sich künftig hinsichtlich eines Hochschulstudiums im Anschluß an den Grundwehrdienst keine Schwierigkeiten mehr ergeben, sofern an dem Einberufungstermin für Abiturienten zum 1. Juli eines jeden Jahres festgehalten wird.

Nach wie vor erreichten mich Eingaben, in denen Soldaten der Luftwaffeneinsatzverbände (insbesondere Flugabwehrraketen-Einheiten) über eine zu starke Beanspruchung durch *Wach-, Schicht- und Bereitschaftsdienst* klagen. Die für alle Flugabwehrraketen-Verbände geltende Dienstzeitregelung sieht einen Rhythmus von sieben Tagen Schichtdienst, fünf Tagen Batteriedienst und neun Tagen Freistellung vom Dienst vor. Das bedeutet in der Regel eine Belastung von über 70 Wochenstunden. Schon diese Stundenbelastung wird allgemein als sehr hoch bezeichnet. Die Belastungsgrenze aber wird erreicht, wenn weitere Erschwernisse wie beispielweise schlechte Unterkünfte, mangelhafte Heizungen, unzureichende sanitäre Anlagen und zusätzliche Alarmübungen hinzutreten.

In der Sicherungsstaffel eines fliegenden Verbandes, deren Belastung im Prinzip einer Flugabwehrraketen-Einheit entspricht, wurden Wochenstundenzahlen von 80 bis 100 erreicht, weil zusätzliche Wach- und Sicherungsaufgaben notwendig wurden, ein Urlaubsstau abgebaut werden mußte und Ausfälle bei der Zivilwache auftraten. Wenn Beschwerden der Soldaten über diese Belastungen mit dem Hinweis auf mangelnde Einsicht in dienstliche Notwendigkeiten abgetan werden, bleibt es nicht aus, daß in solchen Einheiten zunehmend Dienstverdrossenheit entsteht.

Schließlich muß auf die vielen persönlich gelagerten Erschwernisse hingewiesen werden. Als Beispiel sei der Fall eines Stabsunteroffiziers genannt, der an einer Abendschule die Mittlere Reife erwerben wollte, um im Anschluß an seine Dienstzeit eine Ingenieurschule besuchen zu können. Sein Vorhaben drohte zu scheitern, weil Wach- und

Schichtdienst einen regelmäßigen Schulbesuch verhinderten. Auf Grund meines Überprüfungsersuchens konnte eine für beide Seiten tragbare Lösung gefunden werden. Vorgesetzte dieses Stabsunteroffiziers baten mich ausdrücklich, der Problematik des Schichtdienstes meine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da die bestehenden Regelungen eine Quelle zahlreicher Ungerechtigkeiten seien. In vielen Jahresberichten habe ich diese Problematik aufgegriffen und angeregt, den betroffenen Einheiten durch eine wesentliche Aufstockung der Stellenpläne mehr Personal zuzuführen. Ich sehe mich veranlaßt, diese Anregung zu wiederholen.

Unteroffiziere sind nach der ZDv 43/1 Nr. 78 während *ihres Einsatzes als Fahrlehrer* von anderen Aufgaben freizustellen. Die Formulierung „während ihres Einsatzes als Fahrlehrer" führte in manchen Einheiten zu Schwierigkeiten. So waren einige Kompaniechefs dazu übergegangen, Fahrlehrer an den freien Wochenenden zu Wach- oder anderen Bereitschaftsdiensten einzuteilen. Da diese Regelung dem Sinn der angeführten Bestimmung widerspricht, hatte ich den Bundesminister der Verteidigung gebeten, für eine Klarstellung zu sorgen. In seiner Stellungnahme wies der Bundesminister der Verteidigung darauf hin, daß Militärkraftfahrlehrer während eines Fahrschullehrganges nicht zu Wach- oder Bereitschaftsdiensten eingeteilt werden sollten. Wenn in besonderen Ausnahmefällen aus dienstlichen Gründen eine solche Einteilung nicht umgangen werden könnte, wäre sicherzustellen, daß der Militärkraftfahrlehrer am Tag nach diesem Dienst nicht in der Fahrausbildung eingesetzt werden sollte.

Soldaten hatten sich ferner in Eingaben beklagt, daß die monatliche *Bekleidungsabnutzungsentschädigung* in Höhe von 26 DM im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgten Preissteigerungen nicht ausreiche, die Uniform in einem einwandfreien Zustand zu erhalten. Die Höhe der Entschädigung wurde seit dem Jahre 1956 nicht mehr geändert. Auf Grund entsprechender Kostenneuberechnungen hatte der Bundesminister der Verteidigung den Bundesminister des Innern und den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen im Jahre 1972 gebeten, einer Erhöhung der monatlichen Abnutzungsentschädigung zuzustimmen. Eine Äußerung der beteiligten Ressorts ist noch nicht erfolgt. Im Hinblick auf die seit dem Jahre 1956 eingetretene Verteuerung bin ich der Auffassung, daß dem berechtigten Anliegen der Soldaten entsprochen werden sollte.

5.4.4 Bearbeitung von Wehrbeschwerden und Anträgen

In meinem Jahresbericht 1971 hatte ich die *Bearbeitungsdauer* von Wehrbeschwerden beanstandet. In seiner Stellungnahme schlug der Bundesminister der Verteidigung keine Maßnahmen zur Beseitigung dieses Mangels vor. Ich halte die häufig zu beobachtenden Verzögerungen in der Bearbeitung von Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung für schwerwiegend. So gibt es vermehrt Fälle, in denen Beschwerdeführer einen Beschwerdebescheid erst nach Entlassung aus der Bundeswehr erhielten, obwohl sie die Beschwerde längere Zeit vor ihrer Entlassung eingereicht hatten. Ich bleibe daher bei meiner Forderung, daß eine personelle Verstärkung der beschwerdebearbeitenden Referate und Stellen unerläßlich erscheint, zumal eine Änderung der Wehrbeschwerdeordnung noch nicht abzusehen ist.

Vereinzelt traten *vermeidbare Verzögerungen* in der Bearbeitung von Wehrbeschwerden und Anträgen dadurch auf, daß Beschwerden und Anträge in der Truppe nicht sachgemäß behandelt wurden. So berichtete mir ein Soldat, er hätte bei der Einsicht in seine Personalunterlagen festgestellt, daß ein von ihm vor über drei Monaten eingereichtes Versetzungsgesuch unbearbeitet bei den Akten gelegen hätte. In einem weiteren Fall wurde erst durch eine an mich gerichtete Eingabe eines Soldaten die Einheit auf einen unbearbeiteten Entlassungsantrag aufmerksam. In einer anderen Antragsangelegenheit wurde einem Soldaten ein Versetzungsgesuch nach etwa sechs Wochen mit dem Hinweis zurückgegeben, das von ihm verwendete Formblatt sei veraltet. Eine Ausbildungskompanie lehnte die Annahme von Versetzungsgesuchen der Soldaten ab. die sich noch in der Grundausbildung befanden.

Der Bundesminister der Verteidigung hatte mit Erlaß vom 12. November 1959 (VMBl. S. 751) festgestellt, daß der Soldat ein Recht darauf hat, auf einen von ihm eingereichten Antrag von der zur Entscheidung zuständigen Dienststelle einen Bescheid zu erhalten. Es ist nicht zulässig, daß für die Entscheidung unzuständige Dienststellen Anträge oder Gesuche von sich aus bescheiden oder deren Weiterleitung ablehnen. Da dieser Erlaß häufig unbeachtet blieb, begrüße ich es, daß der Bundesminister der Verteidigung erneut in seinen Kruzmitteilungen über personelle Grundsatzfragen (Zusammenfassung Nr. 1/72) auf die Pflicht zur Bescheidung durch die zuständige Stelle hingewiesen hat.

Vereinzelt wurden gesetzlich nicht vorgesehene Anträge, mit denen zum Beispiel Soldaten die Herabsetzung ihrer Verpflichtungszeit oder die Rückführung in das Dienstverhältnis eines Wehrpflichtigen begehrten, von den Disziplinarvorgesetzten nicht bearbeitet oder abschlägig beschieden, ohne daß der Soldat vorher befragt wurde, ob er mit einer Umdeutung in einen Entlassungsantrag einverstanden sei. So erteilte ein Einheitsführer einem Soldaten folgenden Bescheid:

> „Als Soldat auf Zeit haben Sie eine Verpflichtungserklärung unterschrieben, in der Sie sich unwiderruflich zu einer Wehrdienstzeit von zwei Jahren verpflichtet haben.
>
> Insofern kann Ihrem Gesuch nicht stattgeben werden und verbleibt unbearbeitet bei den Akten."

In einigen Fällen wurden Anträge von Soldaten auf Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten von der Truppe abgelehnt, weil die Antragsteller die vom Bundesminister der Verteidigung festgelegten Übernahmevoraussetzungen nicht erfüllt hatten, obwohl die Entscheidungsbefugnis aus-

schließlich auf die Stammdienststellen delegiert worden war.

Ablehnende Bescheide sollten dem Antragsteller nicht — wie oft geschieht — gegen Empfansgbestätigung eröffnet, sondern in einer Ausfertigung ausgehändigt werden. Dadurch erhält der Soldat eine zusätzliche Möglichkeit, die Angelegenheit in Ruhe zu überdenken und gegebenenfalls von dem ihm gesetzlich zustehenden Beschwerde- und Petitionsrecht sachgemäß Gebrauch zu machen. Mehrere Dienststellen haben inzwischen meine Anregung aufgegriffen. Um die Einheitlichkeit zu wahren, empfehle ich dem Bundesminister der Verteidigung, die Frage der Aushändigung von ablehnenden Bescheiden im Erlaßweg zu regeln.

5.5 Problem im Bereich der individuellen Menschenführung

5.5.1 Zum Begriff der Disziplin

Jede Organisation oder gesellschaftliche Gruppe legt im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung diejenigen Normen fest, deren Anwendung und Beachtung Voraussetzung für die Verwirklichung der angestrebten Ziele ist. Das gilt für Familie, Schule, Jugendgruppen ebenso wie für Kirche, Parteien oder staatliche Institutionen. Da die Streitkräfte auf Grund des Verfassungsauftrags notfalls die Bundesrepublik Deutschland mit Waffengewalt zu verteidigen haben und daher die militärische Einsatzbereitschaft jederzeit und effektiv gewährleisten müssen, gewinnen innere Ordnung und die damit verbundenen Rechtsnormen grundlegende Bedeutung. Im folgenden soll aus aktuellem Anlaß eine Streitfrage aufgegriffen werden, die mir für die Innere Führung in den Streitkräften wesentlich zu sein scheint.

Die Disziplin, die eine der unerläßlichen Elemente militärischer Ordnung darstellt und auf der die Funktionsfähigkeit von Streitkräften maßgeblich beruht, war im Berichtsjahr wiederum Gegenstand gegensätzlicher Ausdeutungen ihrer Form und ihres Inhalts. Anläßlich der Einführung des neuen Generalinspekteurs betonte der Bundesminister der Verteidigung, man müsse zwischen „funktionaler" und „formaler" Disziplin unterscheiden, wobei es in den Streitkräften im wesentlichen auf die „funktionale" Disziplin ankäme. Eine Arbeitsgruppe einer Personaloffizier-Tagung kam zum Ergebnis, sie verstehe „unter ‚formaler Disziplin' die zwangsweise Aufrechterhaltung sinnentleerter Formen beziehungsweise Formalismen. Sie ist ohne Einschränkung abzulehnen ... Zwischen den Begriffen ‚formale' und ‚funktionale Disziplin' besteht keinerlei Abhängigkeit; sie stehen im klaren Gegensatz zueinander."

Am 22. August 1972 forderte der Bundesminister der Verteidigung die Schulen der Bundeswehr auf, den Begriff der Disziplin zu untersuchen, ihn zu definieren, zu beschreiben und unter Einschaltung der Truppe durch Beispiele zu erläutern. Dabei wurde unter anderem Funktionsdisziplin, Formaldisziplin und Haltungsdisziplin als Ausgangspunkt der Untersuchung genannt. Im Berichtsjahr erreichten mich zahlreiche Klagen von Soldaten, daß viele Vorgesetzte die „formalen" Gesichtspunkte der Disziplin in den Mittelpunkt ihrer Führungspraxis stellten.

Im letzten Jahresbericht habe ich meine Vorstellungen zu den Aspekten des Disziplinproblems dargelegt und angeregt, daß es weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben müßte, den Disziplinbegriff für die Praxis der Menschenführung einer modernen Militärorganisation zu systematisieren. An dieser Stelle soll nur kurz auf einige im Jahr 1972 bekanntgewordene militärsoziologische Äußerungen eingegangen werden.

Der häufig vorgenommenen Trennung von „formaler" und „funktionaler" Disziplin liegt der Trugschluß zu Grunde, daß „formale" und „funktionale" Tätigkeiten in einem Gegensatz zueinander stehen. In Wirklichkeit handelt es sich bei dieser „konstruierten Spaltung" jedoch nicht um einen Gegensatz, sondern um Elemente des gemeinsamen Oberbegriffs „Disziplin". „Funktional" ist zu definieren als „auf die Erhaltung oder Stabilisierung eines Systems einwirkend", mithin die Beeinflussung jener Faktoren, die die Einsatzbereitschaft und die Kampfkraft der Streitkräfte erhalten und stabilisieren. „Funktional" kann demnach nicht nur auf technische Abläufe begrenzt werden, sondern umfaßt den gesamten Bereich des militärischen Dienstes, wie Formal-, Gefechts-, technischer Dienst usw., solange die Ausübung dieser Dienste dem Auftrag der Erhaltung der Kampfkraft förderlich ist. Die Gegensatzkategorie zu „funktional" lautet aber nicht etwa „formal", sondern „dysfunktional" und würde jene Verhaltensweisen und Handlungen bezeichnen, die — übertragen auf die Streitkräfte — dem Ziel der Einsatzbereitschaft entgegenwirken. Die Auffassungen darüber, welche Maßnahmen der militärischen Führungspraxis als „funktional" und welche als „dysfunktional" anzusehen sind, unterliegen weitgehend der Wertung durch die Praxis und sind im Bereich der militärischen Formalvorschriften bekanntlich sehr umstritten. Grundsätzlich besteht kein zwangsläufiger Gegensatz zwischen „militärischen Formen" und „Funktionalität", sondern — wie alle militärischen Dienstbereiche — muß auch das Formale auf die Funktionalität oder Dysfunktionalität für die Aufrechterhaltung der Disziplin und damit für die Erhaltung der Kampfkraft der Streitkräfte untersucht werden.

Die oben dargelegten Deutungen der Elemente des Disziplinbegriffs führen meine im letzten Jahresbericht angestellten Überlegungen weiter. Meines Erachtens trägt die Bestimmung des Disziplinbegriffs in Nummer 218 der ZDv 10/1 der Verzahnung von formaler und funktionaler Disziplin in gelungener Weise Rechnung. Sie hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

> „Die gewissenhafte Erfüllung aller Pflichten und der vom militärischen Auftrag jeweils gestellten Forderungen heißt *Disziplin*.
>
> Disziplin ist die Voraussetzung für die Wirksamkeit in der Einzelfunktion und für die Zusam-

menarbeit im Team, in der Einheit und im Verband . . .

Disziplin umfaßt Geist, Haltung und Form."

Die inhaltliche Bestimmung enthält die wesentlichen Elemente des Disziplinbegriffs und macht ihn erklärbar und operationabel. Angesichts der offensichtlich totalen Konfrontation zwischen den Teilauffassungen „Haltungsdisziplin" und „Funktionsdisziplin" bei Entstehung der Vorschrift, muß die durch die ZDv 10/1 erfolgte Klärung des Disziplinbegriffs als besonders wertvoll bezeichnet werden. Sie wird hoffentlich dazu beitragen, die zeitraubenden und unproduktiven Diskussionen in der Truppe über mutmaßliche Elemente der Disziplin zu verkürzen.

Auch der Grundsatz der Rechtssicherheit erfordert eine einheitliche Auslegung des Begriffs der Disziplin. Da dieser Begriff — ohne rechtlich definiert worden zu sein — durch Übernahme in zahlreiche wehrrechtliche Bestimmungen zum Rechtsbegriff geworden ist, der Rechtspflichten zum Gegenstand hat, ist Disziplin stets Normerfüllung einer einheitlichen Rechtsnorm. Wenn der Gesetzgeber den Begriff der Disziplin nur einheitlich verwendet, so kann und darf die Rechtsanwendung nicht von zwei oder mehreren Begriffen unterschiedlicher Verbindlichkeit ausgehen.

5.5.2 Militärische Ordnung und Führungsstil

Bei Truppenbesuchen und auf Grund der an mich gerichteten Eingaben habe ich den Eindruck gewonnen, daß Disziplin und Ordnung in den Streitkräften im Vergleich zu meinen Feststellungen für das Jahr 1971 im Jahre 1972 nicht absanken, sondern sich vielerorts sogar besserten. Für entscheidende auslösende Faktoren einer günstigen Entwicklung der militärischen Ordnung und des Führungsverhaltens in den Streitkräften halte ich einmal den schon mehrfach genannten Erlaß über die Haar- und Barttracht des Bundesministers der Verteidigung vom 14. Mai 1972, zum anderen die Kommandeursinformation Nummer 1/72 des Generalinspekteurs der Bundeswehr vom 16. Mai 1972. Diese richtungsweisenden Maßnahmen begegneten einer beklagenswerten Entwicklung, die ihren Anfang im „schlampigen" äußeren Erscheinungsbild der Soldaten nahm, sich in einer damit verbundenen nachlässigen militärischen Haltung und Dienstausübung fortsetzte und bis zu Resignationsanzeichen bei Vorgesetzten führte. Extrem lange Haare tragen zu dürfen, war von vielen Soldaten als Freibrief auch für eine nachlässige Ausführung von Befehlen, insbesondere im Einhalten der Anzugsordnung sowie im militärischen Auftreten und Verhalten aufgefaßt worden. Viele Vorgesetzte sorgten aus falscher Rücksichtnahme und möglicherweise auch aus Gleichgültigkeit nicht für die volle Anwendung der erzieherischen und disziplinaren Führungsmittel und reagierten zu nachsichtig und resignierend auf das sich bis zu Provokationen steigernde disziplinlose Verhalten der Untergebenen. Obwohl die politische und militärische Führung sich seit Bestehen der Bundeswehr bemühte, Streitkräfte zu schaffen, die allen Einflüssen der demokratischen Gesellschaft offenbleiben sollten, zeigte die Toleranz gegenüber der Haar- und Barttracht der Soldaten, daß zwischen den Zugeständnissen an den Zeitgeist und an die zivile Gesellschaft einerseits und den militärischen Erfordernissen und damit der notwendigen Disziplin andererseits nur ein schmaler Grat besteht. Mit der Reglementierung der Haar- und Barttracht besserte sich meines Erachtens das äußere Erscheinungsbild der Soldaten und oft auch ihre militärische Haltung spürbar. Viele Vorgesetzte berichteten mir, ihre Resignation angesichts des früheren „schlampigen" Erscheinungsbildes der Soldaten sei nun „neuem Mut" gewichen, und man hätte mit dem Erlaß vom Mai 1972 wieder „Tritt gefaßt". Der neue Generalinspekteur der Bundeswehr, der an dieser Entwicklung maßgeblichen Anteil hat, bestärkte die Kommandeure in der genannten Information mit nachdrücklichem Hinweis: „Ich erwarte von den Vorgesetzten aller Dienstgrade, daß sie dabei — nach ausreichender Belehrung — alle erzieherischen und disziplinaren Mittel voll ausschöpfen."

Wenn dennoch im Berichtsjahr wieder erhebliche *Disziplinschwierigkeiten* in den Streitkräften festzustellen waren, so ist das nach meinem Dafürhalten darauf zurückzuführen, daß die Mehrzahl der Einflüsse, die sich belastend auf die militärische Ordnung in den Streitkräften auswirken, außerhalb der Reichweite der militärischen Organisation liegt und von dieser nicht verändert werden kann. Die Bewältigung familiärer und finanzieller Schwierigkeiten, die Unfähigkeit, Freizeit sinnvoll zu nutzen, Alkoholmißbrauch sowie mangelnde Kenntnisse und Einsichten in den Sinn und die Aufgaben der Streitkräfte scheinen mir häufig wesentliche Einflußfaktoren für Disziplinschwierigkeiten zu sein. Diese Faktoren sind meines Erachtens für die immer noch steigende Tendenz bestimmter Verstöße gegen die Disziplin, wie eigenmächtige Abwesenheit, Befehlsverweigerung sowie Widersätzlichkeiten gegen Vorgesetzte ursächlich.

Wie ich bereits in meinem letzten Jahresbericht hervorgehoben hatte, wird der Dienst in den Streitkräften von nicht wenigen Soldaten allenfalls wie irgendein Job im zivilen Bereich aufgefaßt, den man nach Lust und Laune erfüllt. Häufig führt der Dienst in einer staatlichen Institution darüber hinaus noch zu verstärkter Gleichgültigkeit und Verantwortungslosigkeit, die insbesondere im Umgang mit anvertrauten Waffen und Gerät deutlich wird. Dieses Verhalten findet sich häufig in der Erklärung wieder: „Das gehört nicht mir, sondern dem Bund." Vielfach wird das im Zivilleben geformte Verhalten leichthin auf den Dienst in der Bundeswehr übertragen. Zahlreichen Soldaten fällt es auch schwer, wegen fehlender Kenntnisse und Erfahrungen das im Rahmen einer Gemeinschaft notwendige soziale Verhalten zu zeigen. Dies hat zur Folge, daß Einschränkungen und besondere Belastungen des militärischen Dienstes wie beispielsweise der Wach- oder Bereitschaftsdienst sowie Märsche im Rahmen von Härteübungen, als lästige Fesseln abgelehnt werden. So sind mir Fälle bekanntgeworden, in denen Wochenendwachdienste

oder Bereitschaftsdienste unter Soldaten für Geldbeträge „verkauft" wurden.

Diese gewiß ernstzunehmende Entwicklung veranlaßt mich zu der Bemerkung, daß ständige Hinweise, die Bundeswehr sei ein „Unternehmen", das „Sicherheit produziere" und der Soldatenberuf sei ein „Beruf wie jeder andere", falsche Vorstellungen erwecken. Die völlige Gleichmacherei der Anforderungen des militärischen Dienstes mit dem zivilen Jobdenken ist geeignet, den Konflikt insbesondere des Wehrpflichtigen innerhalb der militärischen Ordnung zu verschärfen. Je geringer die Restgröße der militärischen Eigentümlichkeit angesetzt wird, desto geringer wird auch das Verständnis der Wehrpflichtigen für Disziplin und Gehorsam sein. Statt der bedingungslosen Gleichmacherei sollte bei einem Vergleich auch das spezifisch Militärische des soldatischen Dienstes hervorgehoben werden. Die Restgröße des spezifisch Militärischen sollte m. E. einmal zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung gemacht werden, wie ich es im Jahresbericht 1971 bereits angeregt hatte.

Zum wichtigen Problem der Freizeitgestaltung der jungen Soldaten vertrete ich die Auffassung, daß Vorgesetzte den Soldaten alle erdenklichen Gelegenheiten aufzeigen sollten, ihre Freizeit sinnvoll zu nutzen. Nach Dienstschluß sich ausschließlich dem Alkoholgenuß zuzuwenden, stellt keine Bewältigung des Freizeitproblems dar. Ich bin davon überzeugt, daß in vielen Standorten nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, die örtliche Sport- und andere Vereine durch eine Mitgliedschaft oder sonstige Kontakte bieten. Aber auch sportliche Wettkämpfe zwischen Einheiten beziehungsweise Verbänden sollten verstärkt der sinnvollen Nutzung der Freizeit dienen.

Disziplinschwierigkeiten können nicht ausschließlich den Untergebenen angelastet werden. Ich konnte feststellen, daß viele Vorgesetzte den Anforderungen an die Führungsqualität nicht immer in dem geforderten Maße gerecht wurden. Dies gilt für die Bereiche der *Befehlsgebung und Dienstaufsicht,* aber auch für die Bereitschaft Vorgesetzter zur *Befehlstreue.* Wiederum mußte ich auch Mängel in der *Befehlsklarheit* feststellen.

So lassen Befehle im Zusammenhang mit der Grußpflicht Schwächen in Befehlstreue und Befehlsklarheit erkennen. Dazu einige Beispiele:

— In einem Lehrbataillon war seit dem Jahre 1968 die allgemeine Grußpflicht eingeführt worden. Diese Maßnahme wurde damit begründet, daß das Bataillon häufig von ausländischen Militärdelegationen besucht würde und deshalb eine besonders straffe Disziplin notwenig wäre, die wiederum vor allem durch die allgemeine Grußpflicht herbeigeführt werden könnte. Auf meine Anregung an den Bundesminister der Verteidigung ist der Bataillonsbefehl nunmehr aufgehoben worden.

— Ein Kommandeur hatte einen von den Bestimmungen der ZDv 10/6 abweichendes Verhalten zur Grußpflicht befohlen. In einer Eingabe wurde mir die Frage gestellt, ob der Petent die Bestimmungen der ZDv 10/6, das heißt einen Befehl des Bundesministers der Verteidigung oder den abweichenden Befehl seines Kommandeurs, auszuführen hätte. Der Bundesminister der Verteidigung sagte eine Überprüfung zu.

— Ein Kasernenkommandant hatte in der Wachanweisung — abweichend von der ZDv 10/6 — die Gruß- und Meldepflicht der Wache erweitert und die Ruhemöglichkeit wachfreier Soldaten eingeschränkt. Der Kasernenkommandant beabsichtigte, durch diese Regelungen einem Nachlassen der Disziplin zu begegnen. Der von mir unterrichtete zuständige Befehlshaber wies die Einheit darauf hin, daß eine von der ZDv 10/6 abweichende Regelung nicht eigenmächtig erfolgen dürfte und befahl die Aufhebung der Sonderregelung.

Eine derartige unklare und widersprüchliche Befehlsgebung wird von den Soldaten wahrgenommen und kann zur Folgerung führen, sie brauchten Befehlen nicht nachzukommen, da ihre Vorgesetzten Befehle auch nicht befolgten. Vorgesetzte müssen in gleicher Weise ihnen gegebene Befehle ausführen, wie sie Gehorsam von ihren Untergebenen verlangen. Der Generalinspekteur erklärte in der Kommandeurinformation vom 16. Mai 1972: „Nicht die Modifizierung der Bestimmungen, sondern ihre Durchsetzung durch alle Vorgesetzten hat den Vorrang." Die Prinzipien von Befehl und Gehorsam sind bis zu den höchsten Ebenen einzuhalten. „Der Gehorsam fängt beim General an!", äußerte der Generalinspekteur in einem Zeitungsinterview am 26. März 1972.

Zur Frage der Grußpflicht vertrete ich im übrigen die Auffassung, daß die seit Jahren angekündigte Regelung der Grußpflicht durch eine Zentrale Dienstvorschrift, die bisher nur im Entwurf vorliegt, bald erfolgen sollte. Angesichts einer Reihe von unterschiedlichen Befehlen in der Truppe wäre dabei zu klären, ob künftig die allgemeine Grußpflicht in Anlehnung an die Vorgesetztenverordnung eingeführt werden sollte.

Eine entscheidende Voraussetzung eines guten Führungsstils stellt das *Vertrauensverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen* dar. In vielen Situationen des militärischen Alltags kann ein gutes Einfühlungsvermögen der Vorgesetzten in die Psyche ihrer Untergebenen Spannungen und Frustrationen verhindern. Selbst Soldaten, die am Sinn der Bundeswehr und ihres Auftrags zweifeln, können dennoch duch das Vorbild des Vorgesetzten zur Erfüllung ihrer soldatischen Pflichten motiviert werden. Die häufig anzutreffende ablehnende Einstellung vieler Soldaten kann somit zugunsten eines Kooperationsverhältnisses abgeschwächt oder sogar abgebaut werden.

Nach meiner Beurteilung könnte es einem Vorgesetzten auch gelingen, das Vertrauen selbst schwieriger Soldaten zu gewinnen und zu erhalten, wenn er sich ständig um ein gutes menschliches Verhältnis zu ihnen bemüht, wobei das persönliche Beispiel und die Pflichterfüllung des Vorgesetzten die Untergebenen besonderes wirksam überzeugen

können. Gerade in der Gemeinschaft des täglichen militärischen Dienstes bestehen für die Vorgesetzten große Chancen, durch eine sachgerechte Anwendung der Grundsätze der Inneren Führung das erforderliche Vertrauensverhältnis herzustellen und damit auch die Leistungen zu steigern. Nutzen die Vorgesetzten die Möglichkeiten zum Aufbau einer Vertrauensbasis nicht, so ist mit nachteiligen Folgen zu rechnen. Schon geringfügige Enttäuschungen können zu Verärgerung und Resignation oder Widerwillen der Soldaten führen. So konnte ich mehreren Eingaben entnehmen, daß Vorgesetzte unmittelbar vor Beginn des Wochenendausgangs Wach- und Bereitschaftsdienste befohlen hatten, ohne auf bereits getroffene private Dispositionen der Untergebenen Rücksicht zu nehmen.

Für die Festigung des Führungsverhaltens der Vorgesetzten in den Streitkräften scheint mir notwendig zu sein, daß gerade die jungen Einheitsführer Hilfe und Unterstützung durch ihre Vorgesetzten erhalten. Meines Erachtens dient diesem Ziel insbesondere eine den Gegebenheiten angepaßte und angemessene Dienstaufsicht, die jedoch nicht erst dann einsetzen sollte, wenn in einer Einheit bereits erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten sind. Vielmehr sollte sich richtig verstandene Dienstaufsicht durch ein ständiges Bemühen der Kommandeure und ihrer Mitarbeiter um den Einheitsführer und um die ihm unterstellten Soldaten auszeichnen. Auch ist die Einstellung „Vorgesetzte haben immer recht" oder „Untergebene haben immer unrecht" — eine Einstellung, die ich gelegentlich aus Eingaben entnehme — keinesfalls geeignet, die Grundlage für ein fruchtbares und sachdienliches Vertrauensverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen herzustellen.

Führungsverhalten und Führungsstil finden besondere Bewährung bei *Aufenthalten auf Truppenübungsplätzen.* Im Berichtsjahr 1972 wiederholten sich Vorfälle, die ich auch in den vorausgegangenen Jahren beobachten konnte, in denen Vorgesetzte bei Truppenübungsplatzaufenthalten und Übungen häufig besondere Hilfsdienste von Soldaten in Anspruch nahmen, ohne daß dafür hinreichende dienstliche Gründe vorlagen. So hatte mir beispielsweise ein Gefreiter vorgetragen, nach einer Übung hätte ein Soldat dem stellvertretenden Kommandeur die Schuhe und die Uniform reinigen müssen; während der Übung hätte sich der Offizier jeden Morgen das Wasch- und Rasierwasser vor das Gefechtszelt bringen lassen. Bei dieser, aber auch bei anderen Übungen mußten Mannschaftsdienstgrade Stabsoffizieren das Essen von der Feldküche in Porzellantellern auftragen, während die Soldaten ihre Verpflegung im Kochgeschirr empfingen. Ich vertrete die Ansicht, daß die Inanspruchnahme von Soldaten durch Vorgesetzte für besondere Hilfsdienste bei Truppenübungsplatzaufenthalten und Übungen oder aus ähnlichem Anlaß nur erfolgen dürften, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Diese Voraussetzung sollte von den Vorgesetzten stets sorgfältig geprüft werden, bevor sie durch Befehl derartige Hilfeleistungen anordnen. Der Leitsatz 13 der ZDv 10/1 bietet eine geeignete Hilfestellung an:

„Der Vorgesetzte beherzigt, daß der Erfolg der Ausbildung nicht nur auf Wort und Lehre beruht, sondern auch von seinem persönlichen Verhalten bestimmt wird. Er teilt Härten und Entbehrungen mit seinen Soldaten."

Die *Führungseigenschaften* eines Vorgesetzten machen es erforderlich, daß er sich Untergebenen gegenüber nicht aus der Fassung bringen und zu unbedachten Äußerungen hinreißen läßt. Den Grundsätzen der Inneren Führung widerspricht es auch, wenn Vorgesetzte sich geringschätzig über ihre Untergebenen äußern oder ihre Vorgesetzteneigenschaft und Befehlsgewalt unnötig hervorkehren. Häufig sind derartige Äußerungen auf unüberlegte, emotionale Reaktionen zurückzuführen und nicht überzubewerten; andererseits können sie aber bei den Untergebenen den Eindruck hervorrufen, sie würden zum bloßen Objekt herabgewürdigt. Bedauerlicherweise haben solche Verhaltensweisen in den letzten Jahren zugenommen. Hierzu einige Beispiele aus dem Berichtsjahr.

— Mehrere Soldaten eines Panzerbataillons beklagten sich in Eingaben über einen Oberfeldwebel, der sich in der Ausbildung in entwürdigender Weise gegenüber den Soldaten verhalten hätte. Als sich ein Soldat während der Schwimmausbildung weigerte, in einem See zu schwimmen, weil ihm das Wasser zu kalt erschien, stieß ihn der Oberfeldwebel ins Wasser. Beim Fahren in Schlauchbooten schlug der Oberfeldwebel den Soldaten mit einem Paddel auf Schultern und Kopf — letzteres angeblich unbeabsichtigt —, weil die Soldaten nicht gleichmäßig paddelten. Bei anderen Gelegenheiten beschimpfte und bedachte der Oberfeldwebel die ihm unterstellten Soldaten mit Ausdrükken wie „Ihr Säcke!", „Du Idiot!", „Ich schlage Euch den Schädel ein!". Der Oberfeldwebel erhielt als Disziplinarmaßnahme sieben Tage Arrest, dessen Vollzug zur Bewährung ausgesetzt wurde.

— Ein offensichtlich angetrunkener Kompaniefeldwebel weckte Soldaten auf einem Truppenübungsplatz eine viertel Stunde früher als vorgesehen, indem er planlos in die Schlafsäcke der am Boden liegenden Soldaten trat und dabei obszöne Redewendungen benutzte. Wegen seines Fehlverhaltens wurde er mit sieben Tagen Arrest bestraft.

— Bei einer Geburtstagsfeier äußerte ein Hauptmann bei der Begrüßung gegenüber einem Gefreiten: „Ach, nur ein Mannschaftsdienstgrad; den brauche ich ja nicht zu begrüßen!" Dem Hauptmann wurde wegen seines Fehlverhaltens eine Mißbilligung erteilt. Wenn auch die Äußerung des Hauptmanns nur im Scherz gemeint war, so war sie doch objektiv geeignet, den Gefreiten in seiner Ehre zu verletzen.

In diesem Zusammenhang ist auf eine nicht seltene Fehleinschätzung der rechtlichen Zusammenhänge hinzuweisen. Sehr oft meinen Vorgesetzte, abfällige Äußerungen könnten deswegen vom betroffenen Untergebenen nicht als Beleidigung gewertet werden, weil der Äußerung an-

geblich keine Beleidigungsabsicht zu Grunde gelegen habe. Entscheidend ist aber vielmehr, ob die Äußerung bei objektiver Wertung als Ausdruck der Mißachtung oder Nichtachtung anzusehen ist; subjektiv ist lediglich das Bewußtsein erforderlich, daß die Äußerung eine Mißachtung oder Nichtachtung der Ehre darstellen kann.

— Ein Batteriechef hatte einem Soldaten unter Verwendung des amtlichen Formulars einen „Bundeswehrführerschein" ausgestellt, der den Soldaten berechtigen sollte, das Batteriefahrrad zu benutzen; als Dienstsiegel war der Abdruck eines Geldstückes verwendet worden. In seiner Stellungnahme äußerte sich der Batteriechef, der betroffene Soldat wäre sehr schwierig und hätte häufig unzulängliche Leistungen und mangelnde Disziplin gezeigt. Eine Kränkungsabsicht hätte nicht vorgelegen. Der Batteriechef wurde belehrt.

— Angeblich nichts Böses dachte sich auch ein Oberfeldwebel einer Fallschirmjägereinheit, als er Soldaten seines Zuges während der Schießausbildung bei schlechten Schießergebnissen über dem offenen Klappmesser Liegestütze verrichten ließ. Noch im disziplinargerichtlichen Verfahren wurde der Vorgang als allseits verstandener Scherz dargestellt. Das Truppendienstgericht hatte wegen dieses unüberlegten Handelns gegen den Oberfeldwebel eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt.

— Gelegentlich erfahre ich von dem Hinweis Vorgesetzter, dieser oder jener Soldat sei ein „völlig hoffnungloser Fall". Bei dieser Haltung besteht die Gefahr, daß sich Soldaten die vorurteilsvolle Meinungsverfestigung ihrer Vorgesetzten zu eigen machen und sich in ihrem Verhalten an den negativen Erwartungen des Vorgesetzten ausrichten. Dem Soldaten wird so jede Chance genommen, sein Verhalten während seiner Dienstzeit zu ändern.

In zahlreichen Eingaben wurde *veralteter Führungsstil* von Vorgesetzten beanstandet, ein Stil, der im wesentlichen durch übermäßige Strenge und durch überholte Rechtsauffassungen und gesellschaftliche Vorstellungen gekennzeichnet ist. Der patriarchalische Zug, der noch das Verhalten mancher Vorgesetzter prägt, stößt Untergebene moderner Denkweise ab und ist geeignet, die Grundsätze der Inneren Führung zu verletzen. Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:

— Ein Kommandeur, der zu einer dienstlich vorgesehenen Röntgenreihenuntersuchung erschien, machte dem Staffelfeldwebel der Sanitätsstaffel Vorwürfe, daß er ihm als Kommandeur nicht gemeldet habe, und sagte: „Wenn ich schon mal die Ehre habe, hier zu erscheinen, erwarte ich, daß Sie als Staffelfeldwebel mich in Empfang nehmen." Die daraufhin vom Feldwebel erhobene Wehrbeschwerde blieb ohne Erfolg. Der von mir nachträglich um eine Überprüfung gebetene Inspekteur einer Teilstreitkraft stellte fest, daß der Staffelfeldwebel nicht verpflichtet war, dem Kommandeur zu melden.

— Falsch verhielt sich nach meiner Auffassung auch ein Kompaniechef, der mehreren Unteroffizieren befohlen hatte, an einem dienstfreien Samstag im kleinen Dienstanzug zur Vernehmung zu erscheinen, während er selbst Zivilkleidung trug.

— Einem Soldaten, der bei einer Übung ein Geräteteil im Wert von 1,50 DM verloren und dies erst nach Rückkehr in die Kaserne gemeldet hatte, wurde vom Vorgesetzten befohlen, mit einem nicht verkehrssicheren Dienstfahrrad noch vor Tagesanbruch 20 km zum Übungsplatz in hügeligem Gelände zurückzufahren, um den verlorenen Gegenstand zu suchen. Die Suche hatte keinen Erfolg. Trotz der vorangegangenen anstrengenden Ganztagsübung hatte der Soldat kein Frühstück erhalten; während der Fahrt und Suche war er nicht überwacht worden, obwohl es sich um eine erzieherische Maßnahme handeln sollte. Ich sehe in dem Verhalten des Vorgesetzten nicht nur einen groben Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sondern auch sonst ein fehlerhaftes Führungsverhalten. Meines Erachtens kann man in diesem Fall fast von Schikane sprechen.

— Auf Grund mehrerer Eingaben mußte ich feststellen, daß gelegentlich Vorgesetzte bei Beschädigungen und Verunreinigungen von Kantinen und Freizeiteinrichtungen eine Gruppe oder andere Teileinheit, in der sie die Täter vermuten, unter Androhung einer Disziplinarmaßnahme zum Ersatz des Schadens auffordern, wenn die Täter nicht ermittelt werden können. Dies ist ebenso unzulässig wie der in einzelnen Fällen gegebene Hinweis, der unmittelbar bevorstehende Entlassungstermin müßte wegen der notwendigen Ermittlungen verschoben werden. In diesem Fall sahen sich etwa 25 Soldaten veranlaßt, je etwa 100 DM zu bezahlen, ohne daß die Betroffenen als Schadensverursacher überführt worden waren.

— Ich halte es für zumindest bedenklich, wenn auf Grund von Beschädigungen der Einrichtung oder wegen grober Verunreinigung von Unterkünften durch unbekannte Täter, Vorgesetzte militärische Wachen vor Toiletten oder auf den Fluren der Unterkünfte einteilen; dies widerspricht der Aufgabenstellung einer militärischen Wache. Eine verstärkte Dienstaufsicht durch Kontrollen innerhalb der Unterkünfte halte ich für zweckmäßiger.

Falschen Führungsstil stellte ich gelegentlich auch bei der *Behandlung von Beschwerden* fest. Es kommt immer noch vor, daß Vorgesetzte Soldaten, die Beschwerde einlegen wollen, Vorhaltungen machen, ihnen abraten oder sie auf angebliche Nachteile wegen der Beschwerde hinweisen. Einige Beispiele sollen dies veranschaulichen:

— Ein Oberfeldwebel erklärte den Angehörigen einer Teileinheit, falls sich noch ein Soldat beschweren wolle, müsse das wegen des Dienstendes bis zum Mittag geschehen.

— Ein Batteriefeldwebel bemerkte beim Stubenappell: „Dies ist die Beschwerdestube ... ich werde eure Stube jetzt besonders beobachten!"

— Ein Kompaniechef äußerte sich wegen einer vom Wehrbeauftragten erbetenen Stellungnahme zu der Eingabe eines Soldaten dem Petenten gegenüber: „Wenn mir einer Arbeit zukommen läßt, werde ich es ihm wiedergeben."

Ich verkenne dabei nicht, daß zahlreiche Soldaten die Wehrbeschwerde mißbräuchlich nutzen. Gruppen außerhalb der Streitkräfte fordern in Flugblättern Soldaten auf, „gehäuft" oder „massenweise" Beschwerden einzulegen, um die Vorgesetzten zu „beschäftigen". So wurde mir bekannt, daß ein Soldat in dem Zeitraum eines halben Jahres 22 Beschwerden eingelegt hatte, ein anderer Soldat brachte es an einem Tag auf fünf Beschwerden und ein weiterer Soldat, der bereits als „Spezialist für Beschwerden" bezeichnet wurde, legte in einem halben Jahr 45 Beschwerden ein, die überwiegend unzulässig oder unbegründet waren.

Gelegentlich schlägt sich der Unmut auch in der Form und im Inhalt von Beschwerdebescheiden nieder, wie ich an Hand einiger Eingaben feststellen konnte. Polemische und nicht die Sache betreffende Ausführungen gehören ebenso wenig in einen Bescheid wie Unmutsäußerungen der Vorgesetzten. Ein Beschwerdebescheid, in dem sich der Satz findet: „Die von Ihnen erwähnte Gefährdung Ihrer Ehe" — durch eine 14tägige Kommandierung zu einem Lehrgang — „halte ich für nicht gegeben und werte sie als fadenscheinige Untermauerung Ihrer Argumente", entspricht nicht meinen Vorstellungen von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen.

Wenn, wie ich gelegentlich bemerke, Bescheide beispielsweise mit den Worten „An den Stabsunteroffizier Müller, Albert" eingeleitet werden, so ist auch dies mit zeitgemäßer Menschenführung nicht zu vereinbaren. Der Soldat hat ein Recht darauf, auch in schriftlichen Verfügungen mit „Herr" angeredet zu werden.

Ich halte gerade die Beeinträchtigung des Beschwerderechts durch den Vorgesetzten für eine besonders ernst zu nehmende Verfehlung. Ein Einheitsführer hatte einem Gefreiten angeboten, gegen ihn und seinen Kameraden wegen eines Dienstvergehens keine disziplinaren Maßnahmen einzuleiten, wenn der Gefreite seine an mich gerichtete Eingabe zurücknehmen würde. Ferner hatte dieser Einheitsführer einen Unteroffizier aufgefordert, eine Beschwerde zurückzunehmen, als Gegenleistung wollte er eine belastende Aktennotiz vernichten. Gegen den Einheitsführer wurde eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt.

6 Wehrdisziplinarrecht, Strafrecht

In Wahrnehmung meines gesetzlichen Auftrags auf den Gebieten des Wehrdisziplinarrechts und der Strafrechtspflege gegenüber Soldaten lag im Berichtsjahr der Schwerpunkt meiner Tätigkeit in den Bereichen Wehrdisziplinarrecht und Wehrstrafrecht. Sachverhalte des allgemeinen Strafrechts und seiner Nebengesetze wurden nur in begrenztem Umfang in die Überprüfungen einbezogen.

6.1 Wehrdisziplinarrecht

6.1.1 Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts

Am 24. November 1972 trat das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts (BGBl. I S. 1481) in Kraft. Dieses bereits im Weißbuch 1970 angekündigte Gesetz ändert die Wehrdisziplinarordnung (WDO) umfassend und gleicht das militärische Disziplinarrecht in seinen Grundsätzen dem bereits im Jahre 1967 grundlegend neugestalteten Bundesdisziplinarrecht an. Am 4. September 1972 wurde die WDO in der Neufassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntgemacht (BGBl. I S. 1665).

Die Änderungen gegenüber der bisher geltenden WDO sind teilweise von tiefgreifender Bedeutung. Um das Wehrdisziplinarrecht von dem wesensmäßig unterschiedlichen Strafrecht abzuheben, wurden die Bezeichnungen „Beschuldigter", „Disziplinarstrafe" und „Arrest" durch „Soldat", „Disziplinarmaßnahme" und „Disziplinararrest" ersetzt. Damit wurden die vorwiegend auf strafrechtlichen Charakter hinweisenden bisherigen Bezeichnungen durch solche abgelöst, die dem disziplinaren Sprachgebrauch näher stehen. Die im Ordnungswidrigkeitengesetz als Strafart aufgenommene Geldbuße gab Anlaß zur Umbenennung der „Geldbuße" in „Disziplinarbuße". Die „Laufbahnstrafen" tragen künftig die Bezeichnung „gerichtliche Disziplinarmaßnahmen".

Das Gesetz entspricht einer nachdrücklichen Forderung der Truppe, die Disziplinarbefugnis der Disziplinarvorgesetzten zu erweitern und zu stärken. Der Kompaniechef kann nunmehr gegen Unteroffiziere und Mannschaften Disziplinararrest bis zu sieben Tagen verhängen. Gegen Soldaten, die mehr als einen Tag von der Truppe unerlaubt abwesend sind, kann neben Disziplinararrest oder Ausgangsbeschränkung zusätzlich eine Disziplinarbuße verhängt werden. Disziplinararrest kann — nach vorausgegangener richterlicher Bestätigung — aus Gründen der Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung sofort vollstreckt werden, auch wenn der Soldat Beschwerde eingelegt hat. Ausgangsbeschränkungen können künftig von einem Tag bis zu drei Wochen verhängt werden. Besondere Befugnisse erhält der Disziplinarvorgesetzte gegenüber Soldaten, die zur Entlassung heranstehen. In diesen Fällen kann der Disziplinarvorgesetzte einfache Disziplinarmaßnahmen sofort, also nicht erst nach Ablauf einer Nacht, verhängen. Vollstreckbare Disziplinarbußen können vom Entlassungsgeld abgezogen, noch nicht vollstreckbare auch nach dem Ausscheiden des Soldaten beigetrieben werden. Die Verjährungsfristen für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen sind bei leichten Dienstvergehen auf sechs Monate und bei mittelschweren Dienstvergehen auf drei Jahre festgesetzt worden.

Die Unzulänglichkeit der Bestimmungen über die Ermittlungen der Disziplinarvorgesetzten — die ich immer wieder in Eingaben feststellen konnte — wurden durch eine klarere Fassung weitgehend behoben. Das Gesetz verdeutlicht die Verpflichtung des Disziplinarvorgesetzten, dem Soldaten vor der ersten Vernehmung zu eröffnen, welche Pflichtver-

letzungen ihm zur Last gelegt werden; zugleich ist er über sein Aussageverweigerungsrecht zu belehren. Nunmehr muß der Disziplinarvorgesetzte grundsätzlich vor seiner Entscheidung den Vertrauensmann nicht nur wie bisher zur Person des Soldaten, sondern auch zum Sachverhalt des Dienstvergehens hören. Im Hinblick auf in letzter Zeit ergangene disziplinargerichtliche Grundsatzentscheidungen, über die ich bereits im letzten Jahresbericht ausführlich berichtete, habe ich erhebliche Zweifel, ob die in die WDO für die disziplinare Anhörung aufgenommene Verpflichtung, daß der Soldat in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit sagen muß, verfassungsrechtlicher Nachprüfung standhält. Als Verbesserung, die das Gesetz für den Soldaten bringt, ist ferner hervorzuheben, daß die Laufbahnstrafen der Versagung des Aufsteigens im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe, die sehr einschneidend waren, künftig entfallen. Einfache Disziplinarmaßnahmen und Gehaltskürzungen dürfen bei vorausgegangener strafgerichtlicher Verurteilung wegen derselben Sache nur noch verhängt werden, wenn diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung zusätzlich erforderlich sind oder wenn durch das Dienstvergehen das Ansehen der Bundeswehr ernsthaft beeinträchtigt wurde. Hierdurch wird eine wesentliche Milderung der in der Vergangenheit heftig umstrittenen sogenannten Doppelbestrafung — dem Nebeneinander von disziplinarer Ahndung und gerichtlicher Bestrafung — erreicht. Ausgangsbeschränkung darf nur noch gegen Soldaten verhängt werden, die in Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Wird bereits verbüßter Disziplinararrest in Beschwerdeverfahren nachträglich ganz oder teilweise aufgehoben, erhält der Soldat für jeden angefangenen Tag, der zu Unrecht vollzogen worden ist, einen Tag Urlaub. Kann Urlaub nicht mehr gewährt werden, ist eine Entschädigung in Geld in Höhe von 10 DM pro Tag zu zahlen. Ein außerdienstliches Fehlverhalten ist nur dann noch ein Dienstvergehen, wenn durch die Pflichtverletzung des Soldaten das Ansehen der Bundeswehr ernsthaft beeinträchtigt worden ist. In disziplinargerichtlichen Verfahren ist der Rechtsschutz der Soldaten erweitert worden. So kann der Soldat beantragen, daß die Hauptverhandlung öffentlich durchgeführt wird.

Wert und Auswirkungen der Änderungen und Ergänzungen der WDO — insbesondere die für Soldaten und Disziplinarvorgesetzte erreichten Verbesserungen — werden erst nach Vorliegen von Erkenntnissen aus der praktischen Anwendung beurteilt werden können. Bereits jetzt läßt sich jedoch sagen, daß der Drang zur Perfektion ein kompliziertes und in der Anwendung schwieriges Gesetz geschaffen hat, das den Disziplinarvorgesetzten durch sinnvolle, praxisbezogene Auslegung, sorgfältige Unterrichtung und durch ausführliche leicht verständliche Verfahrenshinweise nähergebracht werden muß.

6.1.2 Die Truppendienstgerichte

Die Truppendienstgerichte als Teil der rechtsprechenden Gewalt dienen der Rechtsanwendung und der Rechtskontrolle im Bereich des Wehrdisziplinarrechts und des Wehrbeschwerderechts. Das bereits erwähnte Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts gab den Weg für eine Neuorganisation der Truppendienstgerichte frei, die durch Zusammenfassung von Gerichten eine gleichmäßige Arbeitsverteilung ermöglichen soll. Die bestehenden Truppendienstgerichte und Truppendienstkammern wurden in drei Truppendienstgerichte mit insgesamt 29 Truppendienstkammern umgegliedert. Auf der Grundlage der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 24. November 1972 (BGBl. I S. 2154) wurden inzwischen das Truppendienstgericht Nord (Münster) mit 13 Kammern, das Truppendienstgericht Mitte (Koblenz) mit neun Kammern und das Truppendienstgericht Süd (Ulm) mit sieben Kammern eingerichtet. Ein Truppendienstgericht besteht aus dem Präsidenten und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl. Der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus. Bei jedem Truppendienstgericht wird ein Präsidium gebildet, das aus dem Präsidenten und aus vier gewählten Richtern besteht. Es bestimmt die Besetzung der Truppendienstkammern, regelt die Vertretung der Richter und verteilt die Geschäfte. Eine Truppendienstkammer entscheidet in der Hauptverhandlung mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richtern.

Problematisch bleibt die Errichtung von sogenannten Leerkammern, das heißt Kammern, die bei Bedarf von einem Richter einer anderen Kammer mitbesetzt werden. Von den 13 Kammern des Truppendienstgerichts Nord wurden zwei als Leerkammern (Hannover, Kiel), von den neun Kammern des Truppendienstgerichts Mitte wurde eine als Leerkammer (Marburg) gebildet. Infolge der Bindung einzelner Kammern an bestimmte Befehlsbereiche werden die Präsidenten erst durch die Errichtung von Leerkammern in die Lage versetzt, eine sachgerechte Geschäftsverteilung vorzunehmen und bisher zu stark belastete Kammern zu entlasten. Da bei dieser Lösung ein Richter mit den Aufgaben zweier Kammern betraut wird, eine personelle Verstärkung jedoch nicht erfolgt, ist die Hilfe nur vorübergehender Natur. Die Belastung der Kammern — insbesondere des Truppendienstgerichts Nord — weist immer noch steigende Tendenz auf. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch der häufig zu beobachtende Versuch, Arrestbeschwerden einzulegen, um die Vollstrekkung aufzuschieben, was sich insbesondere vor Feiertagen und den gesetzlichen Entlassungstagen bemerkbar macht. Die Überlastung hat zur Folge, daß gelegentlich die notwendige Sorgfalt und Gründlichkeit der Entscheidungsfindung leidet und die truppendienstgerichtlichen Verfahren unangemessen lange dauern. In einer Reihe von Fällen konnte ich eine Verfahrensdauer von mehr als einem Jahr feststellen. Die Verzögerung der truppendienstgerichtlichen Entscheidung beeinträchtigt bei den Arrestbeschwerden, bei denen die Vollstreckung aufgeschoben wird, die im Interesse der Disziplin gewünschte unverzügliche Ahndung der Dienstvergehen. Ist dagegen die Disziplinarmaß-

nahme bereits vor der Entscheidung des Truppendienstgerichts vollstreckt worden, was regelmäßig bei den weiteren Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen und bei einem Teil der Arrestbeschwerden der Fall ist, wird die Rechtsgewährung zum Nachteil der Beschwerdeführer verzögert. Da eine Personalreserve für Truppendienstrichter nicht vorhanden ist, wirkt sich die Überlastung insbesondere bei notwendigen Vertretungen infolge Krankheit oder Urlaub eines Richters aus. Diese Mängel machen die Vermehrung von Richterstellen unabweisbar. Mindestens sollten die Leerkammern unverzüglich in Vollkammern umgewandelt und damit drei weitere Richterstellen geschaffen werden. Die bisherige große Arbeitsbelastung einer Reihe von Richtern ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge des Dienstherrn unvertretbar, sie führt letztlich auch zur Beeinträchtigung der Rechtspflege in den Streitkräften und berührt damit auch die Anwendung der Grundsätze der Inneren Führung.

6.1.3 Disziplinarrechtliche Einzelfragen

Wie ich im Berichtsjahr wiederum beobachten konnte, wurden die Disziplinarvorgesetzten in der Ausübung der Disziplinargewalt sicherer. Ihre erzieherischen und disziplinaren Maßnahmen standen im allgemeinen in einem angemessenen Verhältnis zu der Schwere der Verfehlung. Bei den einfachen Disziplinarmaßnahmen wiesen insbesondere die Ahndungen mit Disziplinararrest eine steigende Tendenz auf, während die gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen im Jahre 1972 wie im Jahre davor konstant blieben. Die folgenden Beispiele sollen einige Zweifelsfragen und Fehler aufzeigen, die sich zur Belehrung und Unterrichtung der Disziplinarvorgesetzten eignen:

a) Ermessensfehler bei der Verhängung von Disziplinarbußen

Bei der Verhängung von Disziplinarbußen vermißte ich gelegentlich ein ausgewogenes Urteil bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Selbst bei der Gleichartigkeit von Dienstvergehen und anderen bei der Bemessung der Buße zu berücksichtigenden Kriterien wie Maß der Schuld, Persönlichkeit, Beweggründe und bisherige Führung des Soldaten, muß die Höhe der Disziplinarbuße auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des betroffenen Soldaten Rücksicht nehmen. Hierzu folgende Beispiele:

— Gegen die Richtlinien für das Bemessen der Disziplinarmaßnahmen (§ 34 WDO neue Fassung) verstieß ein Disziplinarvorgesetzter, der wegen des Verlustes von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen Disziplinarbußen etwa in Höhe des Wertes der verlorenen Sache verhängte. Zudem wirkt eine mehrere Wochen nach dem Verlust ergangene Disziplinarbuße als Disziplinarmaßnahme dann nicht mehr überzeugend, wenn sie erst zu einem Zeitpunkt verhängt wird, in dem feststeht, daß der Soldat sich weigert, Ersatz nach den Schadensbestimmungen zu leisten.

— In einem anderen Fall bestimmte offensichtlich das in Aussicht stehende Entlassungsgeld eine unverhältnismäßig hohe Geldbuße. Auf eine weitere Beschwerde hin hob das Truppendienstgericht die Disziplinarmaßnahme auf.

b) Beschleunigungsgrundsatz

Ein unter Alkoholeinfluß stehender Feldwebel wurde nach Dienstschluß durch den Offizier vom Kasernendienst (OvK) — einem Hauptfeldwebel — daran gehindert, mit seinem Personenkraftwagen nach Hause zu fahren. Als der Feldwebel sich diesem Befehl widersetzte, wurde er vom OvK um 0.20 Uhr vorläufig festgenommen und bis um 7.35 Uhr festgehalten. Dagegen erhob der Feldwebel Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung. Die Beschwerde wurde vom Einheitsführer des OvK und die weitere Beschwerde von dem Kommandeur des Einheitsführers zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer beantragte daraufhin die Entscheidung des Truppendienstgerichts und wandte sich mit einer Eingabe an mich. Das Truppendienstgericht hob die ergangenen Entscheidungen auf, weil sie von unzuständigen Vorgesetzten erlassen worden waren. Da sich die Beschwerden gegen Maßnahmen eines den Wachdienst versehenden Vorgesetzten richteten, waren die beiden nächsthöheren mit Disziplinargewalt ausgestatteten Wachvorgesetzten des OvK, der Kasernenkommandant und der Kommandeur des Verteidigungskreiskommandos, zuständig. Als auch diese die Beschwerden überwiegend abschlägig entschieden, wandte sich der Beschwerdeführer wiederum an das Truppendienstgericht. Dessen Entscheidung erging dann schließlich fast zehn Monate nach Eingang der Erstbeschwerde.

Disziplinarangelegenheiten müssen beschleunigt behandelt werden und den Instanzenweg rasch durchlaufen. Bei Unklarheiten in Zuständigkeitsfragen ist unverzüglich die zur Entscheidung zuständige Stelle zu ermitteln.

c) Belehrung über die Wirkung von Rechtsbehelfen

Ein Gefreiter wurde wegen fahrlässigen Bruchs der Ausgangsbeschränkung mit einer Geldbuße belegt. Er war der Meinung, daß nicht nur die Beschwerde, sondern auch die weitere Beschwerde (§ 8 Nr. 1 WDO neuer Fassung) die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung hemmt.

Um solche Irrtümer zu vermeiden, schlage ich vor, die Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Formular der Disziplinarverfügung wie folgt zu ergänzen:

Bei Verhängung von Disziplinararrest:

„Die Beschwerde gegen diese Disziplinarmaßnahme hemmt ihre Vollstreckung, wenn sie vor Vollstreckungsbeginn eingelegt wird. Dies gilt nicht, wenn der Truppendienstrichter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat."

Bei Verhängung einer anderen einfachen Disziplinarmaßnahme:

„Die Beschwerde gegen diese Disziplinarmaßnahme hemmt ihre Vollstreckung, wenn sie vor Vollstreckungsbeginn eingelegt wird."

Bei einem Beschwerdebescheid über eine einfache Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme des Disziplinararrestes:

„Die weitere Beschwerde hemmt die Vollstrekkung der Disziplinarmaßnahme nicht."

d) Tilgung in Personalunterlagen

Ein Soldat, Teilnehmer eines Lehrgangs an einer Bundeswehrschule, rügte in einer an mich gerichteten Eingabe seine Beurteilung, weil sie einen Hinweis auf eine gegen ihn während des Lehrganges verhängte Disziplinarmaßnahme enthielt. Ich verwies den Kommandeur der Schule auf die bestehende Praxis, nach der in Beurteilungen und in allen anderen in die Personalakten gelangenden Vorgänge Hinweise auf die der Tilgung unterliegenden Disziplinarmaßnahmen nicht aufgenommen werden. Nur so wird verhindert, daß nach Tilgung einer Disziplinarmaßnahme die Tatsache, daß eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden war, weiterhin der Personalakte entnommen werden kann. Der Kommandeur der Schule hob daraufhin die Beurteilung auf und erstellte dem Petenten eine neue, die nunmehr keinen Hinweis auf die Disziplinarmaßnahme enthielt.

e) Vorläufige Festnahme

Ein Soldat hatte sich nach dem Genuß von Alkohol während des Dienstes auf der Toilette erbrochen. Obwohl er sich ruhig und diszipliniert verhielt, wurde er wegen dieses Verhaltens gegen 15.00 Uhr vom Kompaniefeldwebel festgenommen und zur Ausnüchterung in das Arrestlokal eingeliefert. Der Kompaniechef dehnte die vorläufige Festnahme in Anbetracht früherer einschlägiger Verfehlungen des Soldaten bis zum folgenden Tag 8.00 Uhr aus. Der Soldat wandte sich daraufhin mit einer Eingabe an mich. Ich beanstandete die vom Kompaniefeldwebel und Kompaniechef getroffenen Maßnahmen hinsichtlich Voraussetzung und Dauer.

Meines Erachtens wäre es sachgerecht gewesen, den Soldaten vom Dienst abzulösen und zur Ausnüchterung auf seine Stube zu schicken. Erst bei Zuwiderhandlung gegen diesen Befehl hätte zur Aufrechterhaltung der Disziplin die vorläufige Festnahme angeordnet werden können. Selbst wenn man die Voraussetzungen für die vorläufige Festnahme als gegeben unterstellen würde, durfte das Festhalten des lediglich betrunkenen Petenten nicht über den Dienstschluß am Tage der vorläufigen Festnahme hinaus andauern. Als Grund der vorläufigen Festnahme hätte in diesem Fall nur das Verhindern des Weitertrinkens von Alkohol während des Dienstes gelten können. Mit Dienstschluß wäre jedoch auch dieser Grund der vorläufigen Festnahme weggefallen.

Auf meine Anregung bei dem zuständigen Befehlshaber im Wehrbereich wurden Kompaniechef und Kompaniefeldwebel über Voraussetzungen und Dauer einer vorläufigen Festnahme belehrt.

f) Bemessen der Disziplinarmaßnahme

Ein als Kradmelder eingeteilter Wehrpflichtiger verließ während einer Übung unerlaubt seinen Dienst und fuhr vom Biwakplatz zu einem 200 m entfernten Bach, um sich zu waschen. Wegen dieses Fehlverhaltens erhielt er vom Kompaniechef eine Disziplinarbuße von 50 DM. Seine dagegen eingelegte Beschwerde wurde vom Bataillonskommandeur zurückgewiesen. Auf die weitere Beschwerde setzte das Truppendienstgericht die Disziplinarbuße auf 20 DM herab, da der Soldat erstmals disziplinar in Erscheinung getreten war.

g) Ermittlungen bei einer Beschwerde gegen Disziplinarmaßnahmen

Ein Kompaniechef nahm einen Gefreiten seiner Einheit vorläufig fest, weil dieser ihn nicht gegrüßt hatte und wegen ähnlicher Disziplinlosigkeiten bereits mehrfach aufgefallen war. Der Gefreite, der sich wegen dieses Vorfalles auch an mich wandte, beschwerte sich über die vorläufige Festnahme mit der Begründung, er hätte den verbundenen rechten Arm zum Grüßen nicht abwinkeln können. Zunächst untersuchte der Kompaniechef das Beschwerdevorbringen selbst. Daraufhin hörte der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte den Beschwerdeführer an und wies sodann die Beschwerde als unbegründet zurück, da die vorläufige Festnahme zur Aufrechterhaltung der Disziplin geboten gewesen sei. Der Petent hätte durch Anlegen der linken Hand an die Kopfbedeckung grüßen müssen.

Ich teilte dem entscheidenden Bataillonskommandeur mit, daß ich die vorläufige Festnahme nur mit erheblichen Bedenken für zulässig hielte. Ferner beanstandete ich die verfahrensrechtliche Behandlung der Beschwerde. Der Kompaniechef hätte als Betroffener den Beschwerdeführer nicht zu seiner Beschwerde vernehmen dürfen.

h) Nochmalige Prüfung führt zur Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme

Ein Obergefreiter erhielt im letzten Monat seiner zweijährigen Dienstzeit eine Disziplinarbuße von 400 DM. Er hatte den vom Unteroffizier vom Dienst (UvD) wiederholt gegebenen Befehl zum Aufstehen nicht befolgt und dadurch die Teilnahme an einer Röntgen-Reihenuntersuchung versäumt. Ich hielt die Pflichtverletzung für geringfügig und beanstandete die Höhe der Disziplinarbuße. Der Disziplinarvorgesetzte, der die Disziplinarmaßnahme verhängt hatte, war offensichtlich nunmehr der Meinung, daß die Tat nicht strafwürdig war. Auf seinen Antrag hin hob der zuständige Kommandeur die Disziplinarmaßnahme auf.

Ein Soldat, der dem Befehl seiner Vorgesetzten, am Dienst teilzunehmen, mehrfach nicht nachkam, wurde vom Bataillonskommandeur mit sieben Tagen Disziplinararrest belegt. In dem nachfolgenden sachgleichen Strafverfahren ergab eine psychiatrische Untersuchung Schizophrenie des Soldaten. Er wurde durch Urteil des Jugendschöffengerichts wegen Zurechnungsunfähigkeit rechtskräftig freigesprochen, weil ihm zur Tatzeit die Fähigkeit gefehlt hätte, das Unerlaubte der Tat einzusehen.

Erst mein Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung, bei nachträglich festgestellter Schuldunfähigkeit die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme in die Wege zu leiten, veranlaßte den Bataillonskommandeur sieben Monate nach Rechtskraft des Strafurteils, die Aufhebung des Disziplinararrestes beim Truppendienstgericht zu beantragen. Das Truppendienstgericht hob die Disziplinarmaßnahme daraufhin auf.

i) Aussetzung der Vollstreckung

Ein Soldat einer Luftwaffeneinheit wurde mit einem strengen Verweis gemaßregelt. Nach der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme wandte er sich mit einer förmlichen Beschwerde gegen die Vollstreckung. Als Begründung führte er an, in dem ihm ausgehändigten Formular wäre der vorgedruckte Satz „Die Vollstreckung der Maßnahme wird auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt" nicht durchgestrichen worden. Der Kompaniechef hätte ihm auch diesen Satz bei der Verhängung bekanntgegeben. Der abweisenden Beschwerdeentscheidung wurde eine dienstliche Erklärung des Kompiniechefs zugrunde gelegt, in der dargelegt worden war, er hätte den die Aussetzung zur Bewährung betreffenden Satz bei der Verhängung der Maßnahme nicht verlesen. Das Vorhandensein des in Frage stehenden Satzes in dem Formular wurde als offensichtliche Unrichtigkeit ohne Rechtswirkung gewertet.

Gegen diese Auffassung habe ich rechtliche Bedenken. Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Wahrung des Vertrauensgrundsatzes muß eine bei der Bekanntgabe der Maßnahmenformel an den Soldaten schriftlich vorliegende „Unrichtigkeit" als verhängt nach § 33 Abs. 2 WDO neuer Fassung angenommen werden. Eine Korrektur wäre, anders als etwa in § 319 Zivilprozeßordnung und § 118 Verwaltungsgerichtsordnung, gemäß § 85 WDO neuer Fassung nicht möglich. Auch bei einer Beschwerde des Soldaten könnte eine „Heilung" nicht erfolgen, weil die nachträgliche Streichung des Satzes über die Aussetzung der Maßnahme zur Bewährung zu einer unzulässigen Verschärfung nach § 37 Nr. 4 WDO neuer Fassung führen würde. Schließlich wäre auch eine „Heilung" im Wege der Dienstaufsicht nicht möglich, da eine entsprechende Regelung in den §§ 40 und 42 WDO neuer Fassung fehlt. Meine Auffassung teilte ich der zuständigen personalbearbeitenden Dienststelle mit der Bitte mit, dafür Sorge zu tragen, daß künftig ähnliche Versehen vermieden werden.

j) Vollstreckung einer Ausgangsbeschränkung

Ein Soldat war mit einer verschärften Ausgangsbeschränkung belegt worden. Eine Ausfertigung der Vollstreckungsanordnung übergab der Kompaniechef dem UvD mit dem Hinweis, es handele sich um eine Ausgangsbeschränkung, wonach der Soldat die Unterkunft nicht verlassen dürfe. Der UvD legte den Begriff „dienstliche Unterkunft" falsch aus. Er verbot dem Wehrpflichtigen das Verlassen des Kompaniegebäudes.

Der Begriff „dienstliche Unterkunft" führt häufig zu Mißverständnissen. Er wird auch im neuen Formblatt der Disziplinarverfügung nicht erläutert. Den von einer Disziplinarmaßnahme betroffenen Soldaten sollte entsprechend der jeweiligen örtlichen Verhältnisse erklärt werden, welcher Bereich unter „dienstlicher Unterkunft" zu verstehen ist. Zumindest sollte im Formblatt der Disziplinarverfügung in Anlehnung an § 15 Abs. 2 Soldatengesetz der Begriff „dienstliche Unterkunft und Anlage" verwandt werden.

k) Vollstreckung von Disziplinararrest im Zusammenhang mit dem Entlassungstag

Ein Petent wandte sich an mich, weil sein Disziplinarvorgesetzter einen Disziplinararrest von 21 Tagen über den Entlassungstag hinaus vollstrecken wollte, obwohl die sofortige Vollstreckbarkeit nicht angeordnet worden sei.

Ich wies den vollstreckenden Vorgesetzten darauf hin, daß Disziplinararrest, dessen sofortige Vollstreckbarkeit nicht angeordnet ist, nur vollstreckt werden darf, wenn und solange der Gemaßregelte Soldat ist. Daraufhin wurde die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme noch rechtzeitig vor dem Entlassungstag abgebrochen.

6.2 Strafrecht

6.2.1 Informationstagungen über die Wehrstrafgerichtsbarkeit in einem Verteidigungsfall

Im Jahresbericht 1971 hatte ich die sich in Vorbereitung befindenden gesetzgeberischen und organisatorischen Maßnahmen für die Wehrstrafgerichtsbarkeit in einem Verteidigungsfall erörtert. Auch im Berichtsjahr wurden die eingeleiteten Maßnahmen auf diesem Gebiet fortgesetzt. Referenten meines Amtes nahmen an Informationstagungen teil, die der Bundesminister der Justiz in Abständen von etwa zwei Jahren für die im Verteidigungsfall als Personal der Wehrstrafgerichte vorgesehenen Richter und Beamten der Länderjustizverwaltungen durchführt. Die Tagungen verfolgen den Zweck, die bei den Teilnehmern bereits vorhandenen Kenntnisse auf den Gebieten Kriegsvölkerrecht, Wehrrecht und Wehrstrafrecht im Rahmen einer Planübung aufzufrischen und zu vertiefen.

6.2.2 Wehrstrafrecht

a) Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung

Die Straftaten „Eigenmächtige Abwesenheit" und „Fahnenflucht" (§§ 15 und 16 Wehrstrafgesetz — WStG —) nahmen im Jahre 1972 im Vergleich zum Vorjahr wesentlich zu. Zur Eindämmung dieser Dienstvergehen wurde im Rahmen der Änderung der WDO an Stelle einer Inanspruchnahme der Soldaten wegen der durch Nachforschungen und Rückführungen entstandenen Kosten der Maßnahmenkatalog geändert. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 WDO neuer Fassung können bei unerlaubter Abwesenheit nebeneinander Ausgangsbeschränkung und

Disziplinarbuße oder Disziplinararrest und Disziplinarbuße verhängt werden.

Wie ich schon an anderer Stelle ausführlich darstellte, sind häufig familiäre und finanzielle Schwierigkeiten für die Straftaten „Eigenmächtige Abwesenheit" und „Fahnenflucht" ursächlich. Viele verheiratete Wehrpflichtige sind vor ihrer Einberufung größere finanzielle Verpflichtungen eingegangen und können von den Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz die oft hohen Abzahlungsverpflichtungen nicht erfüllen. Sie entfernen sich dann unerlaubt von der Truppe, um sich durch Schwarzarbeit ein Nebeneinkommen zu verschaffen. Dadurch werden die Schwierigkeiten jedoch nur noch größer, denn die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz werden eingestellt, disziplinare Maßnahmen und gerichtliche Strafen folgen in den meisten Fällen, und schließlich wird nach § 5 Abs. 3 Wehrpflichtgesetz das Nachdienen angeordnet.

Fahnenflüchtigen Soldaten, die sich mit Eingaben an mich wenden, teile ich grundsätzlich mit, daß ich mit der Bearbeitung der Eingabe erst dann beginnen kann, wenn sie zu ihrer Einheit zurückgekehrt sind. Im folgenden sollen einige Probleme der Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung an Hand von Beispielen aus meiner Eingabepraxis dargelegt werden.

aa) Fahnenflucht

Ein Soldat stellte wenige Tage nach Antritt seines Wehrdienstes fest, daß er den Uniformstoff aus gesundheitlichen Gründen nicht vertrug. Seine Haut reagierte mit Ausschlag und unerträglichem Juckreiz. Vom Truppenarzt wurde er zu einem Facharzt für Hautkrankheiten überwiesen. Dieser ordnete zum Zwecke der Feststellung, ob eine Allergie vorlag, eine Testuntersuchung an. Von der Untersuchung kehrte der Rekrut zu seiner Einheit nicht mehr zurück, weil er glaubte, die Uniform nicht mehr tragen zu können. Vom Amtsgericht wurde er deshalb wegen Fahnenflucht zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung rechtskräftig verurteilt. Während dieser Zeit wurde er aus den gleichen Gründen wiederum fahnenflüchtig. Das Amtsgericht sprach den Angeklagten in diesem Fall von der Anklage der Fahnenflucht frei, weil ihm der Rechtfertigungsgrund der Notwehr zur Seite stehe. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat das Revisionsgericht den Freispruch mit der Begründung aufgehoben, daß ein Fall der Notwehr nicht gegeben gewesen wäre und auch das Vorliegen eines Notstandes nicht anzunehmen wäre, da selbst ein rechtswidriger Befehl, die Uniform zu tragen, die Fahnenflucht als Mittel zur Beseitigung der Notlage nicht entschuldige. Vielmehr hätte der Angeklagte versuchen müssen, den Notstand auf andere Weise zu beseitigen: Er hätte den Beschwerdeweg nach der Wehrbeschwerdeordnung beschreiten und einen Antrag auf Aussetzung des Befehls, Uniform zu tragen, stellen sollen. Er hätte sich auch an den Wehrbeauftragten des Bundestages wenden können.

bb) Selbstverstümmelung

In aller Regel prüft der Disziplinarvorgesetzte bei einem Selbsttötungsversuch, ob mit der Handlung zugleich auch der Tatbestand der Selbstverstümmelung erfüllt wurde. Für den Betroffenen bedeutet dies erhebliche Belastungen, da umfangreiche Untersuchungen und gegebenenfalls ein Strafverfahren durchgeführt werden müssen. Die Problematik gewinnt zunehmend an Bedeutung, da die Zahl der Selbsttötungen eine steigende Tendenz aufweist. Zur Verdeutlichung dieser Fragen zwei Beispiele:

— Ein Soldat, gegen den Disziplinararrest vollstreckt werden sollte, schnitt sich mit einer Rasierklinge den rechten Unterarm auf. Der Kompaniechef sah auf Grund des bisherigen Verhaltens des Soldaten und der Art der Verletzungen den Tatbestand der Selbstverstümmelung als erfüllt an. Er gab die Sache an die Strafverfolgungsbehörde ab. Im Strafverfahren wurde der Soldat vom Vorwurf der Selbstverstümmelung rechtskräftig freigesprochen, weil die beigebrachten Verletzungen auch nicht zu einer teilweisen Dienstunfähigkeit führten. Da das Gericht nicht von dem Selbstverstümmelungsvorsatz des Angeklagten überzeugt war, sondern von dessen ernstlichen Willen ausging, aus dem Leben zu scheiden, wurde auch ein strafbarer Versuch einer Selbstverstümmelung verneint.

— Während der Verbüßung von Disziplinararrest brachte sich ein Soldat mit einer Rasierklinge am rechten Ober- und Unterarm Verletzungen bei, die ihn für drei Tage zum Wehrdienst untauglich machten. Das zuständige Amtsgericht verurteilte ihn unter anderem wegen Selbstverstümmelung — es wurde für die Selbstverstümmelung auf eine Einsatzstrafe von einem Monat erkannt — zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Monaten ohne Bewährung. Die Berufung wurde von der Strafkammer des Landgerichts verworfen.

b) Straftaten gegen die Pflichten des Untergebenen

Bei den Straftaten „Gehorsamsverweigerung" (§ 20 WStG), „Bedrohung eines Vorgesetzten" (§ 23 WStG) und „Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten" (§ 25 WStG) fällt auf, daß die Verfehlungen in vielen Fällen unter Alkoholeinfluß begangen werden. Zwei Beispiele zum Straftatbestand „Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten":

— Etwa 15 Soldaten warfen nach erheblichem Alkoholgenuß Gläser auf den Boden der Kantine. Der herbeigerufene Offizier vom Dienst (OvD), ein Oberfeldwebel, befahl den Soldaten — es war zehn Minuten vor der offiziellen Schließung der Kantine —, die Kantine zu verlassen. Daraufhin beschimpften einige Soldaten den OvD; die meisten verließen jedoch nach erneutem Befehl die Kantine. Ein Gefreiter, es handelte sich um einen Soldaten auf Zeit, versperrte dabei dem OvD den Weg mit der provozierenden Aufforderung, ihn doch festzunehmen.

Im Verlauf der folgenden Auseinandersetzung trat der Gefreite den OvD in den Unterleib. Darauf nahm der OvD ihn unter Gewaltanwendung vorläufig fest. Beim Abführen zur Wache griff der Gefreite den OvD erneut tätlich an. Der bereits mit zwei Disziplinarmaßnahmen vorbelastete Gefreite erhielt 21 Tage Disziplinararrest und wurde gemäß § 55 Abs. 5 Soldatengesetz fristlos aus der Bundeswehr entlassen. Das Strafgericht verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten. Auf diese Strafe wurde die Disziplinarstrafe angerechnet und die Vollstreckung der Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt.

— Ein Soldat einer Luftwaffeneinheit versuchte, durch fortgesetztes disziplinloses Verhalten seine fristlose Entlassung aus der Bundeswehr zu erzwingen, indem er sich in mehreren Fällen zu Tätlichkeiten gegen Vorgesetzte hinreißen ließ. Sein unüberlegtes Handeln führte zu einer empfindlichen Strafe. Zwar erreichte der Soldat nach 14-monatiger Dienstzeit seine fristlose Entlassung aus der Bundeswehr (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 Wehrpflichtgesetz), er wurde jedoch wegen der von ihm begangenen Straftaten vom Schöffengericht zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt.

c) Straftaten von Vorgesetzten gegen Untergebene

Bei der Überprüfung der Straftaten von Vorgesetzten gegen Untergebene untersuchte ich vorwiegend Fälle der „Mißhandlung" (§ 30 WStG) und der „Entwürdigenden Behandlung" (§ 31 WStG). Ich habe einen weiteren Rückgang dieser Straftaten festgestellt. Im folgenden ein Beispiel für eine „Mißhandlung" und „Entwürdigende Behandlung":

Ein Stabsunteroffizier führte in stark angetrunkenem Zustand als UvD einen Stubendurchgang durch. In einer Stube überraschte er einen Soldaten, der gerade seinen Spind zurechtrückte, den die Stubenkameraden verstellt hatten. Der Stabsunteroffizier fühlte sich verhöhnt, stieß den Soldaten gegen den Spind, riß nach einem Wortwechsel Kleidungsstücke aus dem Spind und befahl, sie wieder einzuräumen. In einer anderen Stube traf er einen Soldaten beim Fernsehen an, der gerade ein mit gekochten Eiern belegtes Brot aß. Da dieser Soldat es unterließ, die vorgeschriebene Meldung zu machen, drückte ihm der UvD das belegte Brot ins Gesicht. Der Betroffene sagte ihm, er werde sich beschweren. Der UvD wiederholte diese Bemerkung und fragte den Soldaten, ob er sich wirklich beschweren wolle. Als dieser das bejahte, schlug ihm der UvD mit der flachen Hand ins Gesicht.

Wegen entwürdigender Behandlung, Mißhandlung eines Untergebenen und versuchter Beschwerdeunterdrückung verurteilte das Schöffengericht den Stabsunteroffizier rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Im sachgleichen disziplinargerichtlichen Verfahren wurde der Stabsunteroffizier in den Dienstgrad eines Hauptgefreiten herabgesetzt.

Im Berichtsjahr hatte ich zahlreiche Fälle von Selbsttötungen und Selbsttötungsversuchen überprüft, um festzustellen, ob möglicherweise Straftaten von Vorgesetzten gegen Untergebene für diese Handlungen ursächlich waren. Für eine derartige Behauptung konnte ich jedoch keine Anhaltspunkte erkennen. Als Ursache für Selbsttötungen und Selbsttötungsversuche stehen nach meinen Feststellungen in der Regel familiäre und finanzielle Schwierigkeiten, Liebeskummer und die Abhängigkeit von Rauschmitteln im Vordergrund.

6.2.3 Strafgesetzbuch

a) Homosexualität

Gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Männern haben trotz der Liberalisierung des § 175 StGB durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 in den Streitkräften nicht zugenommen. Diese Tatsache ist wohl darauf zurückzuführen, daß solche Handlungen als Dienstvergehen nach wie vor streng geahndet werden. Das zeigt folgendes Beispiel:

Nach einem gemeinsamen Besuch eines Jahrmarktes und reichlichem Alkoholgenuß hatte ein Leutnant, Soldat auf Zeit, einen 20jährigen Gefreiten in seine Wohnung eingeladen. Beide Soldaten tranken Bier. Im Verlaufe des Abends versuchte der Offizier, den Gefreiten zu gleichgeschlechtlichen Handlungen zu veranlassen. Als erste Maßnahme nach Bekanntwerden des Vorfalls wurde dem Leutnant die Ausübung des Dienstes verboten. Einen Monat später wurde er nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses fristlos aus der Bundeswehr entlassen. Das in der gleichen Sache eingeleitete strafgerichtliche Verfahren wurde allerdings später gemäß § 153 Abs. 3 Strafprozeßordnung eingestellt, da die Schuld des Täters als gering und ein öffentliches Interesse an der Verfolgung nicht als gegeben erachtet wurde.

b) Anrechnung von Disziplinararrest auf strafgerichtliche Freiheits- und Geldstrafen

Nach § 60 StGB wird im strafgerichtlichen Verfahren der wegen derselben Tat erlittene Disziplinararrest eines Soldaten grundsätzlich auf eine zeitige Freiheitsstrafe oder auf eine Geldstrafe angerechnet. Eine entsprechende Anrechnung findet bei einem Soldaten, der wegen einer mit Strafe bedrohten Verfehlung nach dem Jugendstrafrecht (§ 112 a Jugendgerichtsgesetz) abgeurteilt wird, gemäß § 52 Jugendgerichtsbarkeitsgesetz nur Anwendung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Im Jugendgerichtsgesetz steht die Erziehungsaufgabe des Vollzugs im Vordergrund. Da in der Gerichtspraxis deshalb von der Regelvorschrift der Nichtanrechnung nur ausnahmsweise abgewichen wird, ist der dem Jugendstrafrecht unterworfene Soldat in den praktischen Auswirkungen schlechter gestellt, als der dem Erwachsenenstrafrecht unterliegende Soldat. Eine derartige ungleiche Behandlung wird von den Soldaten nicht verstanden.

6.2.4 Rauschmittelmißbrauch und Alkoholmißbrauch

Die Anzahl der Verstöße gegen das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 10. Januar 1972 (BGBl. I S. 2 — Betäubungsmittelgesetz), dem früheren sogenannten Opiumgesetz, hat auch im Berichtsjahr keine besonderen Ausmaße angenommen. Waren im Jahre 1970 83 Fälle und im Jahre 1971 265 Fälle von Rauschmittelmißbrauch in der Truppe bekanntgeworden, so stieg die Zahl im Jahre 1972 nur unbedeutend auf 290 Fälle. Man wird allerdings von einer erheblichen Dunkelziffer ausgehen müssen. Es gibt Anzeichen dafür, daß die weiche Drogenwelle, die viele Probierer zu einem gelegentlichen Trip anlockte, abebbt oder sich auf immer jüngere Jahrgänge verlagert, die für die Streitkräfte bis jetzt noch ohne Bedeutung sind. Dagegen scheint die Zahl der Dauerkonsumenten und der Konsumenten harter Drogen anzusteigen. In den Streitkräften werden diese Konsumenten, sollten sie aus irgendeinem Grunde — meist weil die Musterung längere Zeit zurücklag — „wehrdienstfähig" gemustert und einberufen worden sein, weil die Drogenabhängigkeit noch nicht eingetreten war oder nicht erkannt wurde, nach einiger Zeit aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Verurteilung zu längeren Freiheitsstrafen aus der Bundeswehr entlassen. Wird ihnen der Tauglichkeitsgrad „vorübergehend nicht wehrdienstfähig (B)" zuerkannt, so müssen sie nach einigen Jahren mit einer Nachmusterung rechnen. In der Regel sind Dauerkonsumenten jedoch chronisch krank und haben mindestens in der kurzen Zeit bis zur Einberufung keine Aussicht auf Rehabilitation. In der Bundeswehr selbst werden durch verstärkte Informationsarbeit und Unterrichtung über die disziplinaren und strafrechtlichen Folgen bei Erwerb und Gebrauch von Rauschmitteln sowie durch eine Verbesserung des militärischen Meldewesens bei Rauschmitteltaten Vorbeugung und Bekämpfung des Rauschmittelkonsums intensiviert. Insgesamt kann die Feststellung getroffen werden, daß das Rauschmittelproblem trotz einer Reihe von belastenden Vorfällen grundsätzlich auch im Berichtsjahr keinen Anlaß zu besonderer Besorgnis gab, dennoch ständiger Wachsamkeit bedarf.

Demgegenüber hatte ich im Berichtsjahr feststellen müssen, daß die Zahl strafbarer Handlungen und Dienstvergehen unter Alkoholeinfluß deutlich zugenommen hat. Ein ständig steigender Anteil der Straftaten und Dienstpflichtverletzungen von Soldaten ist auf sich ausbreitenden gewohnheitsmäßigen übermäßigen Genuß von Alkohol, insbesondere außer Dienst, zurückzuführen. Wenn sich auch die Vorfälle überwiegend innerhalb der Kasernen und der Dienstgebäude ereigneten und somit in der Öffentlichkeit kaum bekannt wurden, so nahm auch die Bevölkerung im vergangenen Jahr Fälle von *Alkoholmißbrauch* von Soldaten unliebsam wahr. Etwa 150 zum Teil unter erheblichem Alkoholeinfluß stehende Soldaten beschädigten in der Nacht vom 15. auf den 16. Februar 1972 den Bahnhof Uelzen aus Unwillen darüber, daß die Bundesbahn sie nicht in ihren Standort weiterbefördern konnte. Gegen zwei der beteiligten Soldaten wurde Anklage erhoben. Am 27. Juni 1972 randalierten nach einer Brauereibesichtigung auf dem Hauptbahnhof Dortmund betrunkene Soldaten einer Ausbildungskompanie und belästigten Reisende. Sie konnten erst durch Einsatz von Feldjägern zur Ruhe gebracht und abtransportiert werden. Ähnliche, wenn auch nicht so schwerwiegende Vorfälle wurden mir immer wieder berichtet, wobei es sich meist um Gruppen von auf der Heimreise befindlichen Soldaten handelte, deren Wehrpflicht endete. Diese Soldaten verliehen dem Gedanken „Reserve hat Ruh" häufig allzu lautstark Ausdruck. Bei allem auch in der Bevölkerung vorhandenen Verständnis für die feuchtfröhliche Beendigung der Dienstzeit sollte jedoch gegen Übergriffe weiterhin energisch eingeschritten und die bestehenden Möglichkeiten einer Maßregelung ausgeschöpft werden. Ein Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 15. Mai 1972 (Fü S I 3 — Az. 35-08-00) zeigt die notwendige Behandlung gerade dieses Teilproblems auf. Es bleibt die Aufgabe der Bundeswehrführung und aller Vorgesetzten, der Gefahr eines sich ausbreitenden Alkoholismus überall entschieden entgegenzutreten. Dem Problem des Alkoholmißbrauchs werde ich im laufenden Jahr besondere Aufmerksamkeit widmen und gegebenenfalls erneut darüber berichten.

6.3 Bundeswehrvollzugsordnung

Am 3. Dezember 1972 trat die Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendarrest und Disziplinararrest durch Behörden der Bundeswehr in Kraft. Sie regelt nunmehr einheitlich den Vollzug für alle Vollzugsarten an Soldaten, nämlich Disziplinararrest, Strafarrest, Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten und Jugendarrest wenn die vollstreckende Staatsanwaltschaft beziehungsweise der zuständige Jugendrichter um den Vollzug durch die Bundeswehr ersucht. Die Bundeswehrvollzugsordnung wird durch Ausführungsbestimmungen des Inspekteurs des Heeres, der obersten Vollzugsbehörde der Bundeswehr, ergänzt werden; bis dahin gelten die von ihm erlassenen vorläufigen Bestimmungen. Höhere Vollzugsbehörden sind die Befehlshaber der territorialen Kommandobehörden, die auch die Vollzugsleiter und die sie unterstützenden Vollzugshelfer bestellen. Soweit bisher Vollzugsleiter und Vollzugshelfer bestimmt worden waren, verbleibt es bei den getroffenen Regelungen. Die Vollzugsleiter sind für den ordnungsgemäßen Vollzug verantwortlich und stellen einen auf die Persönlichkeit des Soldaten ausgerichteten Vollzugsplan auf. Soweit bisher Arrestlokale bestimmt worden sind, werden die genannten Freiheitsentziehungen auch künftig in diesen Arrestlokalen vollzogen.

Die Bundeswehrvollzugsordnung bestimmt, daß der Soldat während des Vollzugs in der Regel am Dienst, und zwar grundsätzlich bei seiner Einheit, teilnehmen soll. Diese Neuerung, die die WDO vorher bereits für den Disziplinararrest eingeführt hatte, ist zu begrüßen. Entgegen der Übergangsregelung, die in Ziffer 22 nur für die Entscheidung über die Teilnahme am Dienst eine aktenkundige Begründung und Eröffnung an den Soldaten verlangt, sollte je-

doch der Disziplinarvorgesetzte in dem angekündigten Erlaß der Ausführungsbestimmungen dazu verpflichtet werden, gerade die Gründe für eine von der Regel abweichende Entscheidung, das heißt über die Nichtteilnahme am Dienst, aktenkundig zu machen und dem Soldaten zu eröffnen.

7 Schlußbemerkung

Die Wahrnehmung meines gesetzlichen Auftrags macht es erforderlich, mich vornehmlich mit negativen Erscheinungen der Streitkräfte in den Bereichen Grundrechtsanwendung und Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung zu beschäftigen. Folgerichtig stehen diese Tätigkeiten auch in meinen Jahresberichten im Vordergrund der Darlegungen. Wenn ich mich auch durch Hinweise auf positive Aspekte bemühe, dem allgemein zufriedenstellenden Gesamtbild der Streitkräfte gerecht zu werden, so ist doch den Jahresberichten wegen der zwangsläufigen Behandlung negativer Tatbestände, aber auch wegen der notwendigen Beschränkung auf meine Amtsbefugnisse keine Gesamtschau des jeweiligen Zustandes der Bundeswehr zu entnehmen. Die Streitkräfte sind auch hier „besser als ihr Ruf". Sicherlich wäre es eine falsche Interpretation meines Berichts, wenn man die geschilderten Einzelerscheinungen verallgemeinern würde.

8 Einzelberichte und Weisungen

Im Berichtsjahr wurde mir vom Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages die Weisung erteilt, über das Ergebnis der Prüfung eines Vorfalls zu berichten, bei dem am 9. März ein Soldat in München von drei Jugendlichen angepöbelt, geschlagen und durch Schnitte mit einem Messer verletzt worden war. Die Überprüfung war am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

Die Prüfung der Vorgänge, die am 1. März 1971 im Munitionsversorgungslager Riedheim zu einem Schußwaffenunfall geführt hatten, wurde abgeschlossen. Den abschließenden Bericht habe ich dem Verteidigungsausschuß am 24. November 1972 erstattet.

Die dem Verteidigungsausschuß auf Grund des Beschlusses vom 13. April 1967 zur Erteilung einer Weisung vorgelegten Eingaben betrafen folgende Sachverhalte:

— Schadensersatzansprüche von und gegenüber Soldaten ..... 10 Fälle
— Eingaben von Wehrpflichtigen im Zusammenhang mit der Einberufung zu einer Wehrübung ..... 24 Fälle
— Tätlichkeiten gegen einen Soldaten der Bundeswehr durch Jugendliche ..... 1 Fall

Die Weisungen wurden in allen Fällen erteilt.

9 Anlagen

Geschäftsstatistik für das Berichtsjahr 1972

9.1 Vorbemerkungen

Die angestiegene Zahl der Eingaben — 1968 waren es 6 517, 1972 7 789 — macht es notwendig, den Inhalt der Eingabeakten mit Hilfe moderner Methoden zu erschließen. Das bisher angewandte Verfahren, aus abgeschlossenen Eingabeakten bestimmte Daten zu erfassen und einmal im Jahr für statistische Zwecke auszuwerten, hat sich als unzureichend erwiesen. Es war von der Anlage her nicht geeignet, für die Arbeit des Amtes wesentliche Erkenntnisse regelmäßig zu vermitteln.

Der Bundesminister der Verteidigung hat sich bereit erklärt, mich bei der Erarbeitung und Durchführung eines Verfahrens zu unterstützen, welches unter Nutzung der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung gestattet, regelmäßig — je nach Zweck der Information in kürzeren oder längeren Zeitabständen — die für meine Tätigkeit notwendigen Daten aus den Eingabeakten zur Verfügung zu stellen.

Der Informationsbedarf reicht von den Unterlagen, die für die Durchführung der Truppenbesuche nach § 3 Nr. 4 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages benötigt werden, bis zu Fakten, die Aufschluß geben können, ob es innerhalb der Bundeswehr oder innerhalb bestimmter Bereiche der Bundeswehr Kernprobleme gibt, zu denen sich Soldaten mit Eingaben an mich wenden.

Das jetzt entwickelte Verfahren soll so ausgebaut werden, daß es möglich wird, die aus den Eingabeakten entnommenen und in Datenträgern gespeicherten Daten im unmittelbaren Zugriff nutzbar zu machen. Damit wird es möglich sein, schneller als bisher — und ohne die in manuellen Aufzeichnungen enthaltenen Fehlerquellen — Schwerpunkte zu erkennen und auf diese hinzuweisen und zu reagieren.

Als Grundlagen für die Gewinnung von Informationen werden nur solche Daten herangezogen, die sich aus den Eingaben entnehmen lassen. Dies sind in aller Regel die unmittelbar auf die Eingabe Bezug nehmenden Angaben. Daten, die zur Beleuchtung des Eingabehintergrundes geeignet wären, das sind in erster Linie unmittelbar auf die Person des Einsenders bezogene Angaben, werden nicht erfaßt, weil sie sich nur gelegentlich und lückenhaft aus den Eingabeakten ergeben.

Die Auswertung derartigen Materials wäre sicher insbesondere unter soziologischem Aspekt sehr aufschlußreich, muß jedoch wegen der nicht auszuschließenden Unsicherheiten unterbleiben.

Die nachfolgenden statistischen Angaben sind überwiegend auf die Auswertung der im Berichtsjahr 1972 eingegangenen Einzelvorgänge abgestellt. Um jedoch den tatsächlichen Arbeitsanfall im Berichtsjahr darzustellen, enthalten die Übersichten VII, VIII und IX Angaben über die im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge, einschließlich der aus den Vorjahren (Überhänge).

Eingaben und sonstige Vorgänge haben oft mehrere Sachverhalte (Mehrfacheingaben) zum Gegenstand. So lagen den im Berichtsjahr 1972 eingegangenen 7 789 Vorgängen 10 896 Einzelanliegen zugrunde.

9.2 Inhalt der statistischen Übersichten

Seite

I. Übersicht über die im Berichtsjahr 1972 bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages 60

II. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr 1972 eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen 61

III. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr 1972 eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr 62

IV. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr 1972 eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Kommandobereichen (ohne Mehrfacheingaben) 63

V. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr 1972 eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten 64

VI. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr 1972 eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach dem Inhalt 66

VII. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr 1972 in die abschließende Bearbeitung der Eingaben und sonstigen Vorgänge eingeschalteten Stellen 69

VIII. Bearbeitung und Ergebnis der im Berichtsjahr 1972 abgeschlossenen Eingaben und sonstigen Vorgänge 70

IX. Durch die Überprüfung von Eingaben und sonstigen Vorgängen im Berichtsjahr 1972 ausgelöste Maßnahmen 71

9.3 Truppenbesuche und Vortragstätigkeit 72

9.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1971 und ihre Beratung durch den Deutschen Bundestag 74

9.5 Organisationsplan 75

I. Übersicht über die im Berichtsjahr 1972 bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

1.	Eingaben sowie auf andere Weise bekanntgewordene Vorgänge		7 789
	darunter		
	Eingaben, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	344	
	Anonyme Eingaben	17	
	Wegen ihres Inhalts nicht bearbeitete Eingaben (beleidigend, Mißbrauch des Eingaberechts o. ä.)	4	
	Sammeleingaben	12	377
2.	Anzahl der im Berichtsjahr 1972 abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge		4 816
	Anzahl der im Berichtsjahr 1972 abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge aus den Vorjahren (Überhänge)		
	1967	3	
	1968	8	
	1969	7	
	1970	56	
	1971	1 543	1 617
	Gesamtzahl der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge		6 433
	Gesamtzahl der noch nicht abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge des Berichtsjahres 1972		2 973
3.	Die Bearbeitung der Eingaben und sonstigen Vorgänge erforderte		
	Prüfungsersuchen, Rückfragen, Gegenvorstellungen, Abschlußschreiben, Akteneinsichten usw.		41 963

II. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr 1972 eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Einsender und andere Erkenntnisquellen	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung		Strafrecht Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
			a) [1]	b) [2]		
Soldaten der Bundeswehr	7 861	920	1 754	4 689	459	39
Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr	638	37	77	487	37	—
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	536	33	83	377	19	24
Abgeordnete des Deutschen Bundestages	23	1	11	10	1	—
Andere Abgeordnete	4	—	1	3	—	—
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	706	38	216	122	9	321
Organisationen, Verbände o. ä.	45	6	7	15	3	14
Truppenbesuche	227	15	48	158	6	—
Presseberichte	59	16	29	2	12	—
Besondere Vorkommnisse	655	101	104	43	407	—
Sonstige Urheber	142	51	25	41	11	14
	10 896 [3]	1 218	2 355	5 947	964	412

[1] Innere Führung, soweit sie Ausbildung, Erziehung und Dienstgestaltung betrifft
[2] Innere Führung, soweit sie die Fürsorge betrifft (§ 31 i. V. m. § 10 Abs. 3 Soldatengesetz)
[3] Eingaben und sonstige Vorgänge haben oftmals mehrere Sachverhalte zum Gegenstand. So lagen den im Berichtsjahr 1972 eingegangenen 7 789 Vorgängen 10 896 Einzelanliegen zugrunde

III. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr 1972 eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereich	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung		Strafrecht Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
			a) [1]	b) [1]		
Bundesminister der Verteidigung	3 (6)	1 (1)	— (3)	2 (2)	—	—
Zentrale Militärische Bw-Dienststellen	68 (101)	5 (14)	7 (17)	53 (64)	3 (6)	—
Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	62 (110)	5 (11)	3 (9)	47 (79)	4 (8)	3 (3)
Feldheer	3 499 (5 097)	481 (668)	264 (1 296)	2 275 (2 624)	446 (476)	33 (33)
Territorialheer	813 (1 152)	105 (144)	49 (231)	581 (672)	66 (93)	12 (12)
Luftwaffe	1 290 (1 804)	141 (183)	85 (350)	960 (1 127)	93 (133)	11 (11)
Marine	328 (453)	45 (54)	12 (86)	228 (259)	39 (50)	4 (4)
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bw	1 726 (2 173)	130 (143)	202 (363)	847 (1 120)	198 (198)	349 (349)
	7 789 (10 896)	913 (1 218)	622 (2 355)	4 993 (5 947)	849 (964)	412 (412)

[1]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.
Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen — siehe Fußnote 3) der Übersicht II.

IV. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr 1972 eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Kommandobereichen (ohne Mehrfacheingaben)

Kommandobereich	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung		Strafrecht Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
			a) [1]	b) [1]		
Ministerium	3	1	—	2	—	—
Z Mil D Bw	68	5	7	53	3	—
Z San D Bw	62	5	3	47	4	3
NATO-Dienststellen	67	12	3	43	8	1
I. Korps	1 653	240	128	1 043	226	16
II. Korps	850	98	69	570	105	8
III. Korps	929	133	62	619	107	8
Terr Kdo Nord	187	27	9	135	16	—
Terr Kdo Süd	248	22	19	179	23	5
Terr Kdo S-H	67	12	11	40	4	—
Heeresamt	200	15	7	159	12	7
Heerestruppen der obersten Bw-Führung	111	29	3	68	11	—
L Fl Kdo	635	52	33	501	45	4
Lw USt Kdo	244	44	19	157	21	3
Lw Amt	411	43	35	302	27	4
Flotten Kdo	157	21	8	111	14	3
Mar Div Nordsee	28	3	—	21	4	—
Mar Div Ostsee	27	7	1	17	2	—
Marineamt	116	14	3	79	19	1
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bw	1 726	130	202	847	198	349
	7 789	913	622	4 993	849	412

[1]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.

V. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr 1972 eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten

a) Nach dem Status

Status	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung		Strafrecht Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
			a) [1]	b) [1]		
Wehrpflichtige	3 148 (4 425)	456 (605)	193 (933)	2 056 (2 407)	415 (452)	28 (28)
Soldaten auf Zeit	2 121 (3 022)	215 (291)	146 (682)	1 567 (1 789)	179 (246)	14 (14)
Berufssoldaten	725 (923)	55 (62)	48 (141)	595 (686)	18 (25)	9 (9)
Reservisten der Bundeswehr	276 (332)	20 (28)	6 (41)	227 (236)	11 (15)	12 (12)
Unbekannter Status und Personen außerhalb der Bundeswehr	1 519 (2 194)	167 (232)	229 (558)	548 (829)	226 (226)	349 (349)
	7 789 (10 896)	913 (1 218)	622 (2 355)	4 993 (5 947)	849 (964)	412 (412)

[1]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.
Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen — siehe Fußnote 3) der Übersicht II.

b) Nach Dienstgradgruppen

Dienstgradgruppe	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung		Strafrecht Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
			a) [1]	b) [1]		
Mannschaften	3 901 (5 622)	564 (783)	241 (1 260)	2 562 (2 976)	512 (581)	22 (22)
Unteroffiziere o. P.	866 (1 280)	118 (157)	59 (322)	599 (686)	79 (104)	11 (11)
Unteroffiziere m. P.	1 229 (1 602)	69 (88)	61 (248)	1 055 (1 210)	35 (47)	9 (9)
Leutnante	144 (207)	11 (13)	13 (48)	108 (129)	8 (13)	4 (4)
Hauptleute	167 (239)	13 (19)	17 (56)	125 (151)	9 (10)	3 (3)
Stabsoffiziere	160 (235)	17 (25)	14 (59)	113 (132)	5 (8)	11 (11)
Generäle	3 (3)					3 (3)
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	1 319 (1 708)	121 (133)	217 (362)	431 (463)	201 (201)	349 (349)
	7 789 (10 896)	913 (1 218)	622 (2 355)	4 993 (5 947)	849 (964)	412 (412)

[1]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.
Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen — siehe Fußnote 3) der Übersicht II.

Bezogen auf die Gesamtpersonalstärke der Bundeswehr war der Wehrbeauftragte im Berichtsjahr befaßt mit den Anliegen von

1,4 v. H. sämtlicher Offiziere

1,5 v. H. sämtlicher Unteroffiziere

1,3 v. H. sämtlicher Mannschaften

VI. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr 1972 eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. [1]
Grundrechte			
Verfassungsfeindliche Bestrebungen	30	42	*0,4*
Verfassungsrechtliche Grundsätze	77	89	*0,8*
Menschenwürde	106	112	*1,0*
Freie Entfaltung der Persönlichkeit *)	358	428	*3,9*
Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit	46	70	*0,6*
Gleichheitsgrundsatz	62	103	*1,0*
Kriegsdienstverweigerung	122	206	*1,9*
Meinungsfreiheit	14	22	*0,2*
Politische Betätigung von Soldaten	27	65	*0,6*
Sonstige Fragen	71	81	*0,8*
			11,2
Innere Führung a) [2]			
Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft	10	27	*0,2*
Fragen des Führungsstils	30	61	*0,6*
Fragen des inneren Gefüges	62	132	*1,2*
Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte	9	19	*0,2*
Fragen des Innendienstes	8	17	*0,2*
Erzieherische Maßnahmen	59	162	*1,5*
Dienstregelung für erkrankte Soldaten	29	93	*0,9*
Sicherheitsbestimmungen und Wachvorschriften	21	45	*0,4*
Übertriebener Formalismus	2	23	*0,2*
Beschwerde- und Petitionsrecht	46	108	*1,0*
Fragen der militärischen Ausbildung	18	69	*0,6*
Psychologische und pädagogische Fähigkeiten der Ausbilder	12	56	*0,5*
Prinzip von Befehl und Gehorsam	29	266	*2,4*
Vorgesetztenverordnung, Gruß und Anrede	4	14	*0,1*
Wach- und Bereitschaftsdienst einschließlich OvG, OvSt, OvD, OvK, UvD, GvD	9	49	*0,5*
Allgemeine soldatenrechtliche Pflichten	27	182	*1,7*

*) überwiegend Fragen der Haar- und Barttracht

[1]) Bezogen auf die Zahl der Einzelanliegen

[2]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzel-anliegen	v. H. [1])
Besondere Pflichten der Vorgesetzten nach dem Soldatengesetz	29	486	*4,5*
Verstöße gegen sonstige soldatische Pflichten	7	205	*1,9*
Fragen zur Anzugsordnung	4	30	*0,3*
Sonstige Fragen	207	311	*2,8*
			21,7
Strafrecht, Disziplinarrecht			
Militärische Straftaten	255	289	*2,7*
Straftaten nach dem StGB	85	93	*0,9*
Strafrechtliche Nebengesetze	39	43	*0,4*
Bestimmungen der StPO	80	89	*0,8*
Materielles Disziplinarrecht	199	227	*2,1*
Formelles Disziplinarrecht	59	63	*0,6*
Bestimmungen über den Arrestvollzug	39	48	*0,5*
Erzieherische Maßnahmen in Verbindung mit Disziplinarmaßnahmen	11	20	*0,2*
Nachdienen	35	40	*0,4*
Fristlose Entlassung auf Grund von Straftaten oder Dienstvergehen	17	22	*0,2*
Sonstige Fragen	30	30	*0,3*
			9,1
Innere Führung b) [2])			
Laufbahnfragen der Offiziere und Offizieranwärter	123	133	*1,2*
Beförderung der Offiziere und Offizieranwärter	76	77	*0,7*
Statusfragen der Offiziere	31	47	*0,4*
Laufbahnfragen der Unteroffiziere	329	393	*3,6*
Statusfragen der Unteroffiziere	126	146	*1,3*
Personalfragen der Mannschaften	177	219	*2,0*
Fragen der Wehrpflichtigen	552	640	*5,9*
Versetzungen und Kommandierungen	1 127	1 223	*11,2*
Beurteilungen	65	91	*0,9*
Diensteinteilung	118	146	*1,3*
Unterkunftsverhältnisse	84	106	*1,0*
Betreuungseinrichtungen	29	36	*0,3*
Urlaub, Dienstbefreiung	255	330	*3,0*
Verpflegung	26	32	*0,3*
Bekleidung und Ausrüstung	25	30	*0,3*

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. [1])
Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft	29	36	*0,3*
Erlaubnis zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft	24	25	*0,2*
Befreiung von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung	11	17	*0,1*
Wehrübungen	121	124	*1,1*
Besoldungsrecht und besoldungsrechtliche Nebengebiete	511	604	*5,5*
Soldatenversorgungsrecht	194	223	*2,0*
Unterhaltssicherung	95	130	*1,2*
Gesundheitsfürsorge	172	224	*2,0*
Wohnungsfürsorge	120	133	*1,2*
Studienfürsorge	467	482	*4,5*
Sonstige Fragen	106	300	*2,7*
			54,2
Sonstige Vorgänge (darunter 377 unzuständig, anonym, nicht bearbeitbar, Sammeleingaben)	412	412	*3,8*

VII. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr 1972 in die abschließende Bearbeitung der Eingaben und sonstigen Vorgänge eingeschalteten Stellen

Eingeschaltete Stellen	insgesamt	davon	
		Erstbearbeitung	Nachfolgende Bearbeitung
Bundesminister der Verteidigung	683	532	151
Höhere Kommandobehörden und Dienststellen (Korps, Ämter, Flottenkdo usw.)	570	471	99
Kommandobehörden (Division, Brigade, Terr Kdo, WBK, Flottille usw.)	1 028	881	147
Militärische Verbände I (Regiment, Geschwader-Schiffe-VBK usw.)	1 277	1 208	69
Militärische Verbände II (Bataillon, Geschwader-Boote-Gruppe, Abteilung usw.)	578	519	59
Militärische Einheiten (Kompanie, Staffel usw.)	444	400	44
Dienststellen der Bw Verw	431	394	37
Andere Bundesbehörden und Dienststellen	37	31	6
Andere Behörden und Dienststellen	28	24	4
Strafverfolgungsbehörden	196	16	180
Einleitungsbehörden (WDO)	32	8	24
Sonstige Stellen (Verbände, Organisationen usw.)	63	31	32
Keine Einschaltung anderer Stellen	1 918	1 918	—
	7 285	6 433	852

VIII. Bearbeitung und Ergebnisse der im Berichtsjahr 1972 abgeschlossenen Eingaben und sonstigen Vorgänge

a) Abschließende Bearbeitung (ohne Mehrfacheingaben)

Bearbeitung	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung a) [1]	Innere Führung b) [1]	Strafrecht Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
Eingabe zurückgezogen	168	12	17	130	7	2
Auf Rückfragen nicht geantwortet	458	20	16	379	36	7
Abschlußschreiben an Einsender	4 923	654	504	3 426	330	9
Bearbeitung anderweitig abgeschlossen	506	61	30	105	293	17
Bericht an Bundestag	1				1	
Unzuständig, nicht bearbeitbar, anonym, Sammeleingabe	377					377
	6 433	747	567	4 040	667	412

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.

b) Ergebnis der Bearbeitung

Ergebnis	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung a) [1]	Innere Führung b) [1]	Strafrecht Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
erfolgreich	1 148 (1 705)	211 (303)	112 (483)	782 (858)	43 (61)	
nicht erfolgreich	2 218 (3 101)	353 (436)	181 (718)	1 519 (1 687)	165 (260)	
teilweise erfolgreich	688 (818)	14 (20)	18 (67)	624 (692)	32 (39)	
Wegen Art der Eingabe ohne Ergebnis [2])	2 379 (2 913)	169 (276)	256 (363)	1 115 (1 348)	427 (514)	412 (412)
	6 433 (8 537)	747 (1 035)	567 (1 631)	4 040 (4 585)	667 (874)	412 (412)

[1]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.
[2]) Da Eingaben nicht selten eine ausgleichende oder vermittelnde Tätigkeit des Wehrbeauftragten veranlassen, läßt sich häufig nicht die Feststellung treffen, daß die Eingabe erfolgreich oder nicht erfolgreich war.
Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen — siehe Fußnote 3) der Übersicht II.

IX. Durch die Überprüfung von Eingaben und sonstigen Vorgängen im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen

Maßnahmen	insgesamt	davon entfallen auf			
		Grundrechte	Innere Führung		Strafrecht Disziplinarrecht
			a) [1]	b) [1]	
Strafverfahren	1	—	1	—	—
Disziplinargerichtliche Verfahren	2	1	1	—	—
Einfache Disziplinarmaßnahmen	7	3	1	1	2
Erzieherische Maßnahmen	3	1	2	—	—
Belehrung, Mißbilligung o. ä.	195	75	52	47	21
Änderung von Vorschriften, Verfahren o. ä.	70	33	22	10	5
Maßnahmen im Bereich der Fürsorge	212	2	2	191	17

[1]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.

9.3 Truppenbesuche und Vortragstätigkeit

A. Truppenbesuche

Lfd.	Datum	Besuchte Einheit
1	17. Februar 1972	Fernmeldeausbildungskompanie 821, Düsseldorf
2	07. März 1972	Pionierbataillon 5, Lahnstein
3	09. März 1972	Verteidigungsbezirkskommando 54, Tübingen
4	20. April 1972 und 28. April 1972	Deutscher Militärischer Bevollmächtigter USA/Ca, Washington
5	20. April 1972 bis 22. April 1972	Deutscher Verbindungsoffizier bei SACLANT, Norfolk
6	21. April 1972	US Naval Guided Missile School, Dam Neck/Norfolk
7	24. April 1972 und 25. April 1972	US Missile and Munition Center and School, Huntsville
8	25. April 1972	Heeresverbindungsstab 1, Huntsville
9	26. April 1972	Heeresverbindungsstab 6, Fort Mc Clellan
10	26. April 1972	US Army Chemical Center and School, Fort Mc Clellan
11	27. April 1972	Deutscher Militärischer Bevollmächtigter USA/Ca Logistisches Kommando Südatlantik, New Orleans
12	23. Mai 1972	Luftwaffenausbildungskommando USA, Fort Bliss
13	23. Mai 1972	Raketenschule der Luftwaffe, Fort Bliss
14	26. Juni 1972	Panzergrenadierbrigade 5, Homberg
15	26. Juni 1972	6./ und 7./Sanitätsbataillon 2, Homberg
16	26. Juni 1972	Panzerartilleriebataillon 55, Homberg
17	27. Juni 1972	2. Jägerdivision, Marburg
18	27. Juni 1972	Panzerbataillon 54, Wolfhagen
19	28. Juni 1972	Panzerbrigade 6, Neustadt
20	28. Juni 1972	Panzergrenadierbataillon 62, Neustadt
21	12. Juli 1972	Flugabwehrraketenbataillon 25, Eydelstedt
22	13. Juli 1972 und 14. Juli 1972	Flugabwehrraketenbataillon 36, Bremervörde
23	26. Juli 1972	schweres Pionierbataillon 800, Emmerich
24	26. Juli 1972	2./Schwimmbrückenbataillon 810, Emmerich
25	26. Juli 1972	ABC-Abwehrbataillon 120, Emmerich
26	27. Juli 1972	Fernmeldeausbildungskompanie 6/III, Koblenz
27	02. August 1972	Panzerartilleriebataillon 195, Telgte
28	02. August 1972	Panzerbataillon 194, Telgte
29	03. August 1972	Fernmelderegiment 11, Osnabrück
30	04. August 1972	Feldlazarett 5, Osnabrück
31	04. August 1972	Ausbildungskompanie 20/I, Osnabrück
32	17. August 1972	Wehrbereichskommando VI, Arbeitsstab für die XX. Olympischen Spiele
33	17. August 1972	Einheiten der Bundeswehr im Olympia-Einsatz, München
34	18. August 1972	Heeresoffizierschule III, München
35	23. August 1972	Panzerbataillon 33, Luttmersen

Lfd.	Datum	Besuchte Einheit
36	24. August 1972	Panzergrenadierbrigade 7, Hamburg
37	24. August 1972	Flugabwehrbataillon 3, Hamburg
38	24. August 1972	3. Panzerdivision, Hamburg
39	24. August 1972	Panzerartilleriebataillon 75, Hamburg
40	29. August 1972	Truppenübungsplatzkommandantur, Munster
41	29. August 1972	Panzerartillerielehrbataillon 95, Munster
42	30. August 1972	Panzergrenadierlehrbataillon 92, Munster
43	30. August 1972	Versorgungslehrbataillon 96, Munster
44	31. August 1972	Fernmeldebataillon 1, Hannover
45	31. August 1972	Fernmeldeausbildungskompanie 2/1, Hannover
46	21. September 1972 bis 25. September 1972	2. Schnellbootgeschwader, Teilnahme an NATO-Manöver „Strong Express"
47	28. September 1972	Heeresunteroffizierschule I, Sonthofen
48	28. September 1972	Gebirgssanitätsbataillon 8, Kempten
49	05. Oktober 1972	Materialamt der Luftwaffe, Porz-Wahn
50	06. Oktober 1972	Schule für Nachrichtenwesen der Bundeswehr, Bad Ems
51	12. Oktober 1972	PSV-Senderbataillon 1, Andernach
52	12. Oktober 1972	Ausbildungskompanie 14/III, Mayen
53	12. Oktober 1972	Fallschirmjägerausbildungskompanie 455, Mayen
54	12. Oktober 1972	Ausbildungszentrum 41/2, Mayen
55	23. Oktober 1972	NATO-Richtfunkstelle, Feldberg/Schwarzwald
56	23. Oktober 1972	Ausbildungskompanie 7/10, Todtnau-Fahl
57	14. November 1972	Verbindungskommando Truppenübungsplatz Grafenwöhr
58	15. November 1972	Panzerbataillon 303, Amberg
59	15. November 1972	3./mittleres Instandsetzungsbataillon 440, Amberg
60	15. November 1972	Jägerbrigade 10, Weiden
61	16. November 1972	Rakentenartilleriebataillon 42, Hemau
62	16. November 1972	Versorgungsbataillon 4, Hemau
63	16. November 1972	Instandsetzungsausbildungskompanie 1/4, Hemau
64	17. November 1972	Beobachtungsbataillon 4, Regensburg
65	05. Dezember 1972	mittleres Fernmeldebetriebsbataillon 810, Wuppertal
66	05. Dezember 1972	Fernmeldeausbildungskompanie 811, Wuppertal
67	05. Dezember 1972	schweres Pionierregiment 80, Wuppertal
68	05. Dezember 1972	Ausbildungszentrum 32/2, Wuppertal
69	06. Dezember 1972	Sanitätsbataillon 7, Hamm
70	06. Dezember 1972	Bundeswehrfachschulkompanie, Hamm
71	14. Dezember 1972	Bundeswehramt, Bonn

B. Vortragstätigkeit

Der Wehrbeauftragte und Mitarbeiter seines Amtes haben außerhalb von Truppenbesuchen 49 Vorträge gehalten.

9.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1971 und ihre Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Vorlagebericht des Verteidigungsausschusses (Bundestagsdrucksache)	Beratung im Bundestag		
Berichtsjahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestagsdrucksache		Datum	Nr. der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 der 3. Wahlperiode	2937 der 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 der 3. Wahlperiode	2937 der 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	IV/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964	153	S. 7585 ff.
				und 21. Januar 1965	157	S. 7737 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	2. Juni 1970	54	S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	29. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	23. Juni 1972	196	S. 11511 ff.

9.5 Organisationsplan

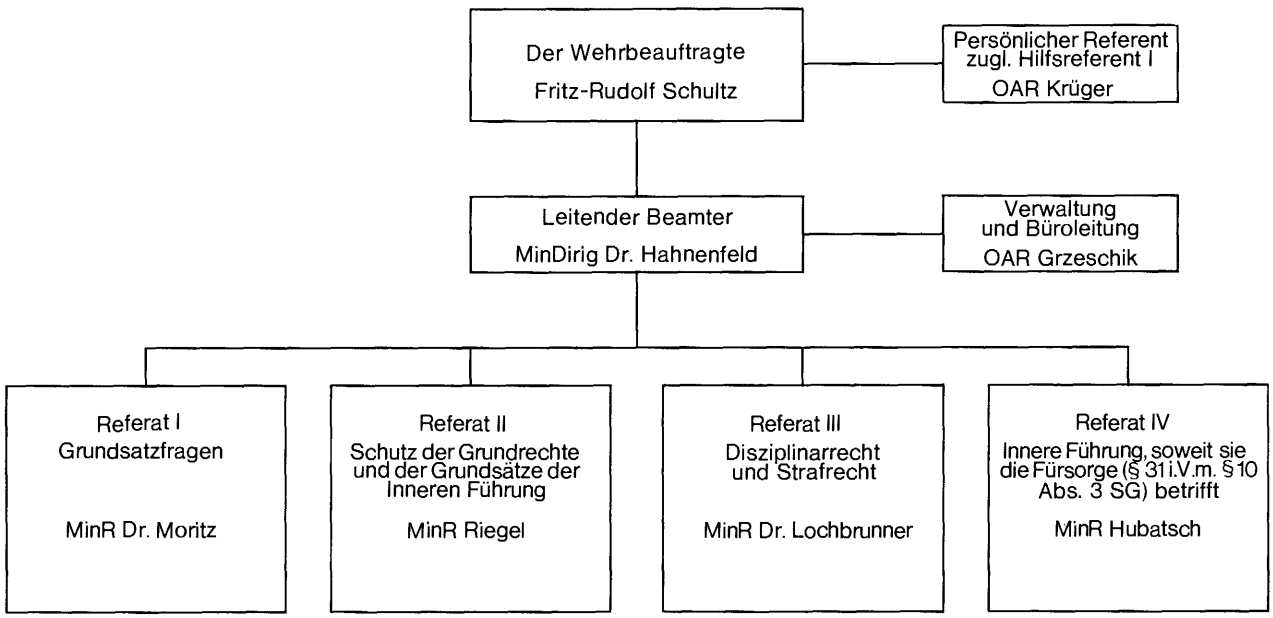

Anschrift:

53 Bonn-Bad Godesberg
Deichmannsaue Bl. IV
Telefon (02221) 353087